

# **Übergang "Ausbildung-Erwerbsleben" für Jugendliche mit Behinderungen.**

**Expertenbefragung in den deutschsprachigen Ländern – Entwurf zu einem Länderbericht  
Schweiz**

***Unvollständiger Entwurf Schweiz vom 29. November 2002***

## **Adressen der Verfasser**

Dr. Emil Lischer, Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik SZH, Theaterstrasse 1, CH-6003 Luzern.  
Tel. ++41 (0)41 226 31 90. Fax ++41 (0)41 226 30 41. E-Mail: emil.lischer@szh.ch

Unter Mitarbeit von Dr. Judith Hollenweger, Pädagogische Hochschule Zürich, Schönberggasse 1, Postfach,  
CH-8001 Zürich. Tel. ++41 (0)1 266 14 61. Fax ++41 (0)1 266 14 58. E-Mail: judith.hollenweger@phzh.ch

## **Unterstützung**

Die Erstellung des vorliegenden Entwurfs zum Länderbericht Schweiz erfolgte mit finanzieller Unterstützung des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft BBW.

# Inhaltsverzeichnis

---

<b><i>Inhaltsverzeichnis</i></b>	<b>2</b>
<b><i>Teil 1: Rahmenbedingungen</i></b>	<b>1</b>
<b>1. Allgemeine Rahmenbedingungen</b>	<b>1</b>
1.1 Bevölkerung und Wirtschaft	1
1.2 Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit	2
1.3 Lehrstellenmarkt und Lehrstellenmangel	3
1.4 Ausbildungsplätze mit reduzierten Qualifikationsansprüchen	4
1.5 Aktuelle Veränderungen gesetzlicher Grundlagen	5
<b>2. Das allgemein- und berufsbildende System für den Übergang</b>	<b>7</b>
2.1 Bildungsangebote	7
2.2 Organisation der beruflichen Grundbildung	10
2.3 Beratungs- und Informationsangebote	11
3.2 Übergreifende staatlichen Einrichtungen und rechtliche Grundlagen	12
2.5 Jüngste Entwicklungen des Bildungssystems	15
2.6 Die Bedeutung von ICT für den Übergang	17
<b>3. Junge Menschen mit Behinderungen (SEN A und B) im Übergang</b>	<b>18</b>
3.1 Statistik der Betroffenen im Bildungssystem	18
3.2 Statistik der Betroffenen im Erwerbssystem	20
3.2 Auswirkungen der Schulischen Integration auf den Übergang	20
3.3 Arbeitsmarkt und Integrationschancen	22
<b><i>Teil 2: Institutionen, Kooperationen, Projekte für Schüler/innen mit SEN</i></b>	<b>22</b>
<b>4. Berufswahlvorbereitung im schulischen Kontext von Sekundarstufe I und II (ISCED 2-4)</b>	<b>23</b>
4.1 Probleme und Herausforderungen der Berufswahlvorbereitung	23
4.2 Grundzüge und Beteiligte der Berufswahlvorbereitung	25
4.3 Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus	27
4.5 Grenzen der schulischen Berufswahlvorbereitung	27
4.6 Modelle und Materialien bei der Berufswahlvorbereitung	27
4.7 Neue Konzepte und Versuche zur Berufswahlvorbereitung	29
<b>5. Betriebliche Ausbildung auf der Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4)</b>	<b>31</b>
5.1 Organisation und Finanzierung der betrieblichen Ausbildung	31
5.2 Zusammenarbeit zwischen geschützten Ausbildungsstätten und Lehrbetrieben in der freien Wirtschaft	32
5.3 Die Bildung betrieblicher Ausbildner/innen	33
5.4 Die Unterstützung betrieblicher Ausbildner/innen	34
5.5 Abschlussprüfungen: Spezialisierte Fachpersonen und Prüfungsexperten	35
5.6 Arbeitsmarkt-verwertbare Teilqualifikationen	35
5.7 Integrationsprojekte der Arbeitsmarktbehörden	36
<b>6. Ausbildung auf der Tertiärstufe (ISCED 5)</b>	<b>37</b>
6.1 Institutionen und Finanzierung	37
6.2 Unterstützungs- und Beratungsangebote auf der Tertiärstufe (ISCED 5)	39
<b>7. Schulexterne Beratung und interinstitutionelle Zusammenarbeit</b>	<b>40</b>
7.1 Berufsberatung beim Übergang von Sekundarstufe I (ISCED 2) zu Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4).	40
7.2 Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung, Schule und Lehrbetrieben	41
7.3 Zusammenarbeit in umfassenderen Netzwerken	42

7.4	Berufs- und Studienberatung beim Übergang von Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4) zur Tertiärstufe (ISCED 5)	42
7.5	Zusammenarbeit verschiedener Beratungsdienste	44
7.6	Beleitung bei der Eingliederung nach abgeschlossener Ausbildung	45
7.6	Die Haltung der Wirtschaftsverbände zum Übergang	45
<b><i>Teil 3: Die Sicht der Betroffenen</i></b>		<b>46</b>
<b>8.</b>	<b>Die Sicht der Jugendlichen und jungen Erwachsenen</b>	<b>46</b>
8.1	Einschätzung der Beratungsangebote	46
<b>9.</b>	<b>Die Sicht der Eltern</b>	<b>46</b>
<b><i>Literatur</i></b>		<b>47</b>
<b><i>Abkürzungsverzeichnis</i></b>		<b>55</b>
<b><i>Glossar</i></b>		<b>57</b>



## **Teil 1: Rahmenbedingungen**

---

### **1. Allgemeine Rahmenbedingungen**

#### **1.1 Bevölkerung und Wirtschaft**

Die Schweiz zählte 2001 nahezu 7.3 Millionen Einwohner, von denen 20% (25% aller Beschäftigten) ausländischer Herkunft sind. Rund 4 Millionen aller Menschen waren teil- oder vollzeitlich erwerbstätig (BFS 2001a). Die Erwerbsquote, d.h. der Anteil der Erwerbstäigen und Erwerblosen lag für die Gesamtbevölkerung bei 55%, bei den über 15-jährigen bei 68% und bei der 15-64-jährigen Bevölkerung bei 79%. Der Anteil der Erwerbstäigen an der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von mindestens 15 Jahren (Erwerbstäigenquote) lag bei 65%. Es werden vier Landessprachen gesprochen: deutsch (74% der Schweizer/innen), französisch (20%), italienisch (5%) und rätoromanisch (1%).

Die hier speziell interessierenden Altersgruppen der 15-19jährigen und der 20-24-jährigen haben je einen Anteil von ca. 6% an der Gesamtbevölkerung. Verschiedene aktuelle Bevölkerungsszenarien (BFS 2001b) gehen auch unter verschiedenen Grundannahmen übereinstimmend davon aus, dass diese Jahrgänge nach einer in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre abgeschlossenen Phase der Schrumpfung in der näheren Zukunft zunächst wachsen werden. In der ferneren Zukunft hingegen, werden diese Jahrgänge Jugendlicher und junger Erwachsener stark abnehmen, d.h. unter den Tiefpunkt in den 90er Jahren fallen. So ist beispielsweise für die Gruppe der 17-jährigen bis ca. 2010 mit einem Bevölkerungs-Wachstum, und im ungefähren Zeitraum zwischen 2010-2025 mit einem Rückgang zu rechnen. Insgesamt wird jedoch eine weiter zunehmende Alterung, unter anderem auch der Erwerbsbevölkerung antizipiert. War die Mehrzahl der Erwerbspersonen 1990 unter 40 Jahren, wird die Mehrheit ab ca. 2010 über 40 Jahre alt sein. Überdies wird ein Rückgang der Erwerbsbevölkerung ab 2015 prognostiziert.

Die Schweiz ist stärker als Österreich und schwächer als Deutschland besiedelt. Sie wird von 174 Personen pro km<sup>2</sup> bewohnt. Die Siedlungsdichte ist allerdings sehr unterschiedlich verteilt. Sie reicht von 26 Personen im Bergkanton Graubünden bis zu 683 Personen pro km<sup>2</sup> im urbanen Kanton Zürich.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schweiz zeichnet sich durch das weltweit höchste Einkommen pro Kopf aus (OECD 1999). Die wirtschaftliche Entwicklung wurde indes in den Jahren 1990-1998 durch die grösste wirtschaftliche Rezession seit den dreissiger Jahren stark gebremst. Das Wachstum des Brutto-Inlandproduktes fiel hierbei deutlich unter die Wachstumsrate vergleichbarer Länder, wie z.B. Deutschland und Österreich (1991-1997 CH: 0.2%; D: 1.6%; A: 2.8%; OECD 1999). Gleichzeitig stieg die Arbeitslosigkeit infolge einer Rezession und auf Grund einer wachsenden Zahl von Erwerbspersonen auf ein für Schweizer Verhältnisse ungewohntes Niveau.

Die Wirtschaftsstruktur der Schweiz wird stark durch einen dominierenden Dienstleistungssektor (ähnlich wie in Deutschland und Österreich) sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Vollzeitbeschäftigten geprägt.

Ohne Land- und Forstwirtschaft existierten 2001 in der Schweiz rund 380'000 Arbeitsstätten bzw. 310'000 Unternehmen mit rund 3.7 Mio. Beschäftigten (Betriebszählung 2001, BFS 2001b). Hinzu kamen im Jahr 2000 ca. 20'000 Landwirtschaftsbetriebe mit rund 0.2 Mio. Beschäftigten (BFS 2001h). 69% aller Beschäftigten entfielen im Jahr 2001 auf den Dienstleistungssektor, 28% auf den industriellen Sektor und 3% auf die Landwirtschaft (BFS 2001a). Über alle Wirtschaftssektoren gerechnet, üben gar mehr als drei Viertel aller Erwerbstätigen eine Dienstleistungstätigkeit aus (Sheldon 2000). Der Anteil des Dienstleistungssektors in verschiedenen Kantonen variiert indessen zwischen ca. 50 und 80% (Betriebszählung 1995; BFS 2001b).

Über 99% aller marktwirtschaftlichen Unternehmen (ohne öffentliche Verwaltung) waren im Jahr 2001 KMU. Die überwiegende Mehrheit aller Unternehmen, nämlich 88%, gehörten zu den Mikrounternehmen mit 0-9 Vollzeitbeschäftigen, 10% gehörten zur Gruppe der Kleinunternehmen mit 10-49 Vollzeitbeschäftigen und die restlichen 1.8 % mit 50-249 Vollzeitbeschäftigen bildeten die Kategorie der Mittelunternehmen (Betriebszählung 2001; BFS 2002b)

Rund zwei Drittel der rund 3.7 Mio. Beschäftigten (ohne Land- und Forstwirtschaft) arbeiteten 2001 in einem KMU, wovon rund die Hälfte in einem Betrieb mit weniger als 10 Beschäftigten und rund ein Viertel einem Unternehmen mit 10-50 Mitarbeitenden (Betriebszählung 2001; BFS 2002b).

Folgenden neun Branchen beschäftigen 2001 ca. zwei Drittel aller Beschäftigten in der Schweiz (Betriebszählung 2001, BFS 2002b): Gesundheits- und Sozialwesen (396'000), Detailhandel und Reparatur (324'00), Dienstleistungen für Unternehmen (321'000), Baugewerbe (294'000), Gastgewerbe (231'000), Unterrichtswesen (225'000), Öffentliche Verwaltung & Landesverteidigung (142'000), Kreditgewerbe (126'000) und Maschinenbau (109'000).

Bis zum Jahr 2010 werden sich die Branchen in ihrem Angebot an neuen Arbeitsplätzen in sehr unterschiedlichem Ausmass entwickeln (BFS 1996, 44ff). Die Entwicklung des Angebots hängt nicht nur von der Entwicklung der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, sondern auch wesentlich von Altersstrukturverschiebungen auf Grund des Alters der Belegschaft ab. Es gibt ausgesprochen «junge» und ausgesprochen «alte» Branchen. Der Anteil der unter 30jährigen reicht in den verschiedenen Branchen von 19 Prozent bis 44 Prozent, der Anteil der über 50jährigen von 16 Prozent bis 34 Prozent.

## 1.2 Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote betrug in den letzten Jahren 2.7% (1999), 2% (2000) und 1.9 % im Jahr 2001 (BFS 2001f; seco 2001a, 2002a; Erwerbslosenquote 2001 gemäss international vergleichbarer Normen: 2.5%). Sie wird im Jahr 2002 voraussichtlich wieder auf ca. 2.5% steigen. In der lateinischen Schweiz, d.h. in der Westschweiz und im Tessin, lag die Arbeitslosigkeit deutlich höher als in der übrigen Schweiz. Kantonal variierte die Quote im Oktober 2002 zwischen 1% und 3.9%. In der Altergruppe der 15-24jährigen lag sie 2001 leicht tiefer als beim Gesamt der erwerbstätigen Bevölkerung. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen betrug im August 2001 17% und im August 2002 13 %

Arbeitslosigkeit war allerdings in den 90er Jahren auch in der Schweiz zum Problem geworden. Die Arbeitslosenquote stieg zwischen 1990 und 1997 von 0.5% auf einen für Schweizer Verhältnisse ungewohnten Wert von 5.2% (seco 2001b; Erwerbslosenquote 1997: 4.1%). Davon waren 1997 gegen 40% Langzeitarbeitslose. Besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffen waren gering qualifizierte Personen und Ausländer (deren Qualifikationsniveau im Durchschnitt relativ niedrig ist) sowie die lateinische Schweiz (seco 2001b). Zwischen den Altersgruppen hingegen bestanden nur schwache Differenzen (seco 2001c). Das Arbeitslosigkeits-Risiko Jugendlicher und junger Erwachsener war zwar anfangs neunziger Jahre im Verhältnis zur Gesamtheit der Erwerbspersonen leicht erhöht, die Arbeitslosigkeit blieb indes bei den Jüngeren in der Regel von kürzerer Dauer. Auch die geschlechtsspezifischen Unterschiede waren relativ gering. Mit der heranziehenden Konjunktur ist die Arbeitslosigkeit gegen Ende der neunziger Jahre in allen Gruppen massiv zurückgegangen. Was jedoch blieb, ist die gewichtige Unterbeschäftigung von teilzeitlich Erwerbstätigen. 8.3% der Erwerbsbevölkerung äusserten 2001 das Bedürfnis, ihr Teilzeitpensum zu erhöhen. Insgesamt veränderte sich der Anteil der Unterbeschäftigten (inkl. Erwerbslosen) zwischen 1996 und 2001 nur unmerklich von 10.8 auf 10.7 % (BFS 2001g).

### **1.3 Lehrstellenmarkt und Lehrstellenmangel**

Das Angebot freier Lehrstellen auf dem Arbeitsmarkt war in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre im Verhältnis zur Zahl der Lehrstellensuchenden stark eingebrochen und insgesamt (mit regionalen Unterschieden) klar ungenügend. Bereits in den zehn Jahren zuvor war die Zahl der ausbildenden Lehrbetriebe um ca. einen Drittel zurückgegangen (Borkowsky, Dumont et al. 1998; zit. nach Gertsch & Hotz 1999); auf Grund der damals schrumpfenden Jahrgänge im Berufswahlalter und eines Trends zu allgemeinbildenden Schulen kam es indessen bis in die neunziger Jahre zu keinen spürbaren Engpässen im Lehrstellenangebot. Der Lehrstellenmangel hat sich Ende der neunziger Jahre etwas reduziert (BBT 2001a, c; 2002). Unter den Jugendlichen, die sich seit Ende der neunziger Jahre jeweils bis Mitte April (per Lehrbeginn im Spätsommer/Herbst) für eine Berufslehre interessierten, erhielten bis zum Lehrbeginn je zwischen 70-80% eine Lehrstelle (1997: 74%; 1998: 71%, 1999: 79%; 2000: 78%; 2001: 79%; 2002: 77%).

Besonders stark von der Lehrstellenknappheit betroffen waren und sind laut gesamtschweizerischen Befragungen weiterhin Lehrstellensuchende mit ausländischer Herkunft (BBT 2001a), insbesondere ausländische Frauen (Niederberger 2002). Aus kantonalen Schulabgängerbefragungen weiss man auch, dass namentlich Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe I (ISCED 2A) mit besonderem Lehrplan (sog. Sonderklassenschüler/innen, d.h. Schüler/innen aus Spezialklassen mit SEN B und C) bei der Suche von Anlehr- oder Lehrstellen besonders benachteiligt sind (z.B. aus dem Kanton Luzern: Lischer 1994-1999a, 1997c; Kanton Zürich: Stutz-Delmore 1997; Kanton Bern: Fleischmann 2001a). Über die Auswirkungen der Lehrstellenknappheit auf Lehrstellensuchende mit SEN A liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Es ist jedoch anzunehmen, dass auch diese Gruppe durch die Lehrstellenknappheit stärker als andere betroffen war.

Angesichts vorerst noch wachsender Berufswahl-Jahrgänge (Kohorten im Berufswahlalter) in den kommenden 5-10 Jahren, ist anzunehmen, dass trotz laufenden Bemühungen zur Erhöhung des Angebotes und trotz eines anhaltenden Trends zu allgemeinbildenden Lehrgängen auf Sekundarstufe II (ISCED 3) der Lehrstellenmangel voraussichtlich anhalten wird. Möglicherweise wird die Zahl der Lehrstellen auf Grund der traditionellerweise deutlich höheren Ausbildungsbereitschaft im

Produktionssektor (Lehrlingsquote ca. 12%) im Vergleich zum Dienstleistungssektor (Lehrlingsquote ca. 6%) gar erneut zurückgehen. Es muss nämlich angenommen werden, dass infolge dieses Ungleichgewichts auch eine gleichförmig erhöhte Ausbildungsbereitschaft der Betriebe in beiden Wirtschaftssektoren den Verlust an Lehrstellen, welcher durch eine weiter voranschreitenden Schrumpfung des ausbildungsmässig gewichtigeren Produktionssektors zu erwarten ist, nicht zu kompensieren vermag (vergleiche die Berechnungen zu entsprechenden Szenarien bei Sheldon 2002).

Auf Grund der unterschiedlichen Altersstruktur der Belegschaft in verschiedenen Branchen und auf Grund branchenspezifischer Entwicklungen bei der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, wird die Lehrstellenknappheit voraussichtlich unterschiedlich ausfallen. Zuverlässige Prognosen sind angesichts der Unwägbarkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung jedoch schwierig und mit Vorsicht zu genießen. Als potentielle Wachstumsbranchen auf Grund einer älteren Belegschaft (mit hohem Ersatzbedarf) und möglicherweise hohem Zusatzbedarf auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung werden genannt: Chemische Industrie; Uhrenindustrie; Kunststoffindustrie; Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau; Umwelt- und Informationstechnologien sowie das grafische Gewerbe (BFS 1996, 45). Ein hoher Ersatzbedarf auf Grund der Altersstruktur besteht zudem in folgenden Branchen: Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung; Steine und Erden sowie Öffentliche Verwaltung.

Eine steigende Nachfrage nach höher qualifizierten Arbeitskräften wird künftig zu einem Vorteil für Bildungsabgänger/innen mit einer höheren Bildung (ISCED 5), insbesondere im Hightech-Bereich und für anspruchsvollere Segmente des Dienstleistungssektors führen (BFS 1996).

#### **1.4 Ausbildungsplätze mit reduzierten Qualifikationsansprüchen**

Die Zahl der Ausbildungsplätze mit reduzierten Ansprüchen ausserhalb von geschützten Ausbildungsstätten (insbesondere 1-2 jährige Anleihen sowie ein- und zweijährige Lehren, welche in der freien Wirtschaft absolviert werden; ISCED 3C) dürfte auf Grund wachsender Jahrgänge und aus anderen Gründen (siehe Kapitel 1.3) zumindest in den nächsten 5-10 Jahren trotz Marketingmassnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft in Betrieben mit hoher Wahrscheinlichkeit bei weitem nicht ausreichen, um allen Lernschwächeren eine angemessene berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Zumal in Zeiten eines generellen Lehrstellenmangels immer auch eine Verdrängung eines Teils der Lernschwächsten durch Schulabgänger/innen mit leicht besseren Voraussetzungen stattfindet (siehe z.B. Stutz-Delmore 1997). Auf Grund des technischen Wandels, der fortgesetzten Auslagerung von Arbeitsplätzen mit tieferen Ansprüchen ins kostengünstigere Ausland und einer weiter zunehmenden Bedeutung des Dienstleistungssektors nimmt die Zahl der *Ausbildungsplätze* für Ungelernte und niedrig Qualifizierte (Absolventen einer Anlehre oder einer einjährigen Berufslehre) zudem weiter ab (Sheldon 2000), was sich auch auf das Angebot an *Ausbildungsplätzen* mit reduzierten Ansprüchen auswirken wird. Mittelfristig, d.h. ca. ab 2010, kann daher der Mangel an Ausbildungsplätzen mit tieferen Qualifikationsansprüchen trotz dannzumal wieder rückläufiger Jahrgänge voraussichtlich nur durch eine (ca. ab 2004 angestrebte) Anhebung des Qualifikationsniveaus solcher Ausbildungsgänge (bzw. eine verbesserte Anerkennung entsprechender Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt) gemildert werden. Selbstverständlich können die damit steigende Ansprüche an die lernschwächeren Auszubildenden nur erfüllt werden, wenn die spezielle Förderung verbessert wird (vgl. Lischer 2000a, 2001a).

Im Unterschied zur freien Wirtschaft wird das Ausbildungsangebot in geschützten Ausbildungsstätten zwar nicht so direkt durch die Entwicklung der Nachfrage nach Arbeitskräften auf einem bestimmten Qualifikationsniveau bestimmt. Längerfristig hängt der politische Wille zur Finanzierung solcher Angebote wohl aber auch von den Integrationschancen der Auszubildenden auf dem Arbeitsmarkt ab. Es ist daher nicht anzunehmen, dass ein Verlust an Ausbildungsplätzen mit reduzierten Ansprüchen in der freien Wirtschaft langfristig durch ein höheres Angebot an Plätzen in geschützten Ausbildungsstätten kompensiert werden kann. Ausbildungen mit reduzierten Qualifikationsansprüchen in geschützten Ausbildungsstätten sind aber längerfristig nicht nur durch steigende Qualifikationsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt gefährdet. Im Vergleich zu Ausbildungen in der freien Wirtschaft sind sie überdies mit einer schlechteren Anerkennung ihrer (nur formell gleichwertigen) Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt behaftet (Lischer 2001a,b).

In welchen Branchen künftig zusätzliche Ausbildungsplätze mit reduzierten Ansprüchen geschaffen werden könnten, ist schwierig vorherzusagen. Angesichts der zunehmenden Alterung der Bevölkerung darf mittel- und langfristig mit einiger Sicherheit einzig ein wachsender Bedarf im Bereich einfacherer hauswirtschaftlicher, begleitender und pflegerischer Tätigkeiten bei der Betreuung älterer Personen erwartet werden (Engeler 2002). Außerdem könnte die Ausbildungsbereitschaft möglicherweise in kleingewerblichen Betrieben verschiedener Branchen auf Grund einer besseren externen Betreuung der Lehrmeister/innen und der Auszubildenden möglicherweise erhöht werden (beispielsweise in exportorientierten Kleinbetrieben; siehe Daten zur Ausbildungsbereitschaft in Geser 1999b)

## 1.5 Aktuelle Veränderungen gesetzlicher Grundlagen

Eine seit 1997 laufende Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; Bundesversammlung 1978) aus dem Jahr 1978, soll bis ca. 2004 zu einer umfassenden Erneuerung der bundesgesetzlichen Grundlagen der Berufsbildung führen (vgl. auch Ausführungen in Kap. 2.5, weiter unten). Der vorliegende Entwurf zu einem neuen BBG, der sich in der parlamentarischen Beratung befindet, sieht diverse Änderungen vor, welche gerade für die hier interessierenden Gruppen mit Behinderungen und Lernbeeinträchtigungen von besonderer Relevanz sind (Stand Ende November 2002; Schweizerischer Bundesrat 2001a). Das neue Gesetz soll ausdrücklich die "tatsächliche Gleichstellung ... von behinderten und nicht behinderten Menschen in der Berufsbildung" fördern und entwickeln. So wird unter anderem eine höhere Durchlässigkeit zwischen verschiedenen beruflichen Bildungstypen und Bildungsniveaus, eine höhere Flexibilität hinsichtlich Ausbildungsdauer und Ausbildungsgestaltung sowie eine bessere arbeitsmarktlche Anerkennung der künftigen beruflichen Grundbildung mit reduzierten Qualifikationsansprüchen angestrebt (ISCED 3C). Bei der hier besonders interessierenden beruflichen Grundbildung mit reduzierten Qualifikationsansprüchen handelt es sich um die sog. "zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest" – in ersten Entwürfen zum neuen BBG auch "berufspraktische Bildung" genannt – welche die bisherige Anlehre und teilweise auch bisherige Lehren von kürzerer Dauer ablösen soll. Zudem sollen unter gewissen Voraussetzungen branchenspezifische Anreize zur Lehrlingsausbildung, in der Form von branchenbezogenen Berufsbildungsfonds geschaffen werden. Diese Fonds sollen durch Solidaritätsbeiträge von Betrieben alimentiert werden, welche keine Lehrlinge ausbilden.

Bis zur Inkraftsetzung und ersten Einführung des neuen BBG sind im Rahmen eines befristeten bundesparlamentarischen Rechtserlasses, des sog. "Bundesbe-

schlusses über Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung”, diverse Bemühungen vorgesehen, welche u.a. das Lehrstellengebot erhöhen und diverse Reformen im Übergang zum neuen BBG vorbereiten sollen (Lehrstellenbeschluss II; Bundesversammlung 1999a,b). Namentlich angestrebt wird in gegen 40 von insgesamt ca. 300 Projekten auch “die Erschliessung von Ausbildungsmöglichkeiten in Bereichen mit überwiegend praktischen Tätigkeiten, insbesondere durch die Schaffung von Überbrückungsmassnahmen und die Förderung neuer Berufe, die eine Weiterentwicklung ermöglichen” (BBT 2001b).

Auf der Ebene der Kantone, welche in der Schweiz primär für die obligatorische Volksschulbildung (ISCED 1 und 2) zuständig sind, fehlt ein systematischer Überblick zu einschlägigen Revisionen kantonaler Rechtserlasse. Immerhin kann erwähnt werden, dass im Zuge des Lehrstellenmangels seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre, in den letzten paar Jahren verschiedene Bestrebungen zur Neugestaltung und zum Ausbau derjenigen Bildungsangebote für Lernbeeinträchtigte (insbesondere SEN B und SEN C) auf Sekundarstufe I in Gang gesetzt wurden, welche der besseren Vorbereitung des Übergangs zur Sekundarstufe II dienen sollen. Dazu gehören die so genannten 10. Schuljahre, Werkjahre, Berufswahlschulen, Integrationskurse und Vorlehrten (usw.), welche insgesamt auch als Brückenangebote bezeichnet werden (vgl. auch DBK 2000c; Troxler, Abbondio & Wettstein 2002). Es ist zu vermuten, dass diese Entwicklungen u.a. auch Eingang in kantonale Bildungsgesetze und –Verordnungen finden werden.

Die laufende Revision des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG), in dessen Rahmen der Bund u.a. auch wesentliche finanzielle Beiträge an die Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen für behinderte Kinder und Jugendliche (ohne Lernbehinderte) bis zur Sekundarstufe I leistet sowie invaliditätsbedingte Mehrkosten für die berufliche Erstausbildung finanziert, sieht beim derzeitigen Stand (2002) nur wenig Veränderungen vor, die den hier interessierenden Übergang zwischen Ausbildung und Erwerbsleben betreffen. Aus der hier interessierenden Sicht bedeutsam ist allenfalls eine neu vorgesehene Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten für die Fortsetzung einer beruflichen Grundausbildung (sog. Weiterausbildung gemäss Art. 16 IVG), auch wenn sie nicht – wie bisher vorausgesetzt - im angestammten Berufsfeld erfolgt und auch wenn sie nicht unmittelbar zu einer Erhöhung der Erwerbsfähigkeit beiträgt. Zu erwähnen ist ausserdem eine angestrebte Verbesserung der Finanzierung von Assistenzleistungen (sog. Assistenzentschädigung) für Behinderte mit einem längedauernden, regelmässigen Bedarf an Betreuung, Pflege und Begleitung durch Drittpersonen im Alltag. Für Erwachsene sollen individuelle Assistenzentschädigungen neu auch ausserhalb von Behinderteneinrichtungen sowie neu auch für psychisch und leicht geistig Behinderte ausbezahlt werden (vgl. Botschaft des Bundesrats; Schweizerischer Bundesrat 2001b).

Schliesslich wird auf Grund der seit 2000 gültigen, neuen Bundesverfassung derzeit ein “Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen” ausgearbeitet (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; Botschaft des Bundesrates; Schweizerischer Bundesrat 2001c). Das neue Gesetz soll u.a. längerfristig die öffentliche Hand und Private, welche öffentliche Dienstleistungen anbieten, dazu verpflichten, den Zugang zu Gebäuden, Anlagen, Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs und Kommunikationssystemen für Behinderte besser zu gewährleisten. Ausserdem werden die Kantone im (diesbezüglich in der parlamentarischen Vorberatung allerdings umstrittenen Entwurf) ausdrücklich dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, “dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist” und dass “wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen

besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.” (Schweizerischer Bundesrat 2001c).

Parallel zum Entwurf zu einem Behindertengleichstellungsgesetz strebt eine Verfassungsinitiative “Gleiche Rechte für Behinderte”, über die in einer Volksabstimmung entschieden wird, nicht nur die Beseitigung von Benachteiligungen, sondern explizit die “Gleichstellung” an.

## 2. Das allgemein- und berufsbildende System für den Übergang

### 2.1 Bildungsangebote

Für die hier interessierende Altersgruppe der 15 bis 25-jährigen stehen in der Schweiz vor allem folgende Bildungsangebote zur Verfügung

(Ein Schema des Schweizer Bildungssystems findet man unter [http://edkwww.unibe.ch/PDF\\_Downloads/Bildungswesen\\_CH/BildungCH.pdf](http://edkwww.unibe.ch/PDF_Downloads/Bildungswesen_CH/BildungCH.pdf)):

- *Obligatorische Schule auf Sekundarstufe I* (ISCED 2A): Die obligatorische Schulpflicht dauert in der Schweiz in der Regel 9 Jahre. Sie endet für die überwiegende Mehrheit der Schüler/innen ca. mit 15 Jahren. Allerdings besuchen ca. 5% aller 17-jährigen, welche in Ausbildung sind, in diesem Alter noch das 8. oder 9. Schuljahr (Schülerstatistik; BFS 1999). Die Sekundarstufe I ist in der Mehrheit der Kantone, insbesondere in der Deutschschweiz, niveaumässig stark segmentiert. Folgende Schultypen werden unterschieden: Schulen bzw. Klassen mit höheren Ansprüchen (z.B. Untergymnasien bzw. Bezirksschulen), Schulen bzw. Klassen mit erweiterten Ansprüchen (z.B. Sekundarschulen), Schulen bzw. Klassen mit Grundansprüchen (z.B. Realschulen und Oberschulen) sowie Schulen bzw. Klassen mit besonderem Lehrplan. Bei den Schulen mit besonderem Lehrplan, d.h. den speziellen Klassen und speziellen Schulen, wie sie durch die OECD definiert werden (OECD 2000, 2001), unterscheidet man:
  - a) sog. “Sonderklassen” für Schüler/innen mit SEN B und C sowie
  - b) sog. “IV-Sonderschulen” für Schüler/innen mit SEN A.

Die Bezeichnung “IV” bei den Schulen für Schüler/innen mit SEN A ist auf die Mitfinanzierung dieser Schulen durch die Invalidenversicherung IV zurückzuführen. Die Bezeichnungen für verschiedene Schultypen werden kantonal unterschiedlich gehandhabt; Sonderklassen werden z.B. auch Kleinklassen, Werkschulen, Förderklassen, Hilfsklassen, Spezialklassen, usw. genannt (siehe Übersicht der EDK 2000a).

- *Brückenangebote* (ISCED 2 A,B,C): In den meisten Schweizer Kantonen existieren Brückenangebote bzw. Zwischenjahre, welche für ca. 15% - 25% aller Schulentlassenen (Lischer 1997c, Galley & Meyer 1998; Lehrstellenbarometer BBT 2001a) die obligatorische Bildung ergänzen oder vertiefen sollen. Unter anderem werden im Rahmen solcher Zwischenjahre auch Wartezeiten auf geeignete Ausbildungsplätze überbrückt, die Chancen auf eine angestrebte Lehrstelle in einem bestimmten Beruf verbessert

oder der Anschluss an berufliche Ausbildungen mit späterem Eintrittsalter (z.B. im Gesundheitswesen) sichergestellt. Solche Zwischenjahre werden in rein allgemeinbildenden Formen oder in Mischformen angeboten, im letzteren Fall zumeist mit hohem Anteil beruflicher Praktika. Sie laufen unter den unterschiedlichsten, interkantonal zumeist nicht einheitlichen Bezeichnungen: 10. Schuljahre, berufsvorbereitende Schuljahre, Integrationsklassen für Fremdsprachige, Sozialjahre, Sprachaufenthalte, Werkjahre, Berufswahlschulen, Vorlehrern, Motivationssemester, SOS-Programme, usw. Sie werden teils der Sekundarstufe I und teils der Sekundarstufe II zugeordnet (eine Übersicht über solche Angebote in den Grosskantonen Bern und Zürich gibt <http://www.berufsbildung.ch/bizkloten/zwlndwas.html>; Berufsberatung Kloten 2001; vgl. auch DBK 2000c). Vereinzelt existieren spezifische Angebote für Schüler/innen mit SEN A und B. Mitunter werden auch einjährige Berufslehren (z.B. Haushaltlehrjahr) zu den Brückenangeboten gerechnet (in diesem Fall auch als "Zwischenlösungen" bezeichnet).

- *Allgemeinbildenden Schulen auf Sekundarstufe II (ISCED 3; 4A):* Diese umfassen die Gymnasien (ISCED 3A), ein Teil der Lehrerausbildungsstätten bzw. Lehrerseminaren (ISCED 3A), Diplommittelschulen (ISCED 3B/C) und Berufsmittelschulen (ISCED 3A, 4A). Die Diplommittelschulen dienen u.a. zur Vorbereitung auf Berufslehren im Gesundheits- und Sozialwesen, welche ein erhöhtes Eintrittsalter von 18 Jahren voraussetzen. Berufsmittelschulen auf Sekundarstufe II dienen der lehrbegleitenden Vorbereitung auf eine Berufsmaturität, welche zusätzlich zu einem Lehrabschluss erworben werden kann. Die Berufsmaturität öffnet den Zugang zu den Fachhochschulen im angestammten Berufsfeld (sie kann wahlweise auch nach der Lehre noch erworben werden; ISCED 4A). Rund 20% aller Jugendlichen schliessen heute die Sekundarstufe II mit einem allgemeinbildenden Bildungsgang ab (ohne Berufsmaturitäten).
- *Berufsbildende Angebote auf Sekundarstufe II (ISCED 3B,C; 4B):* Dazu zählen hauptsächlich Angebote im dualen System, mit überwiegend betrieblichem Ausbildungsanteil und die zahlenmäßig marginalen Lehrwerkstätten: 1-2 jährigen Anlehen für Lernschwächere sowie ca. 250 verschiedene Berufslehren mit einer Dauer von einem, zwei, drei oder vier Jahren (die Anlehen und die Berufslehren mit einer Dauer von 1-2 Jahren werden künftig voraussichtlich durch die sog. "zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest" abgelöst; vgl. oben, Kapitel 1.5). Von den Anlehen und Berufslehren zu unterscheiden sind die Berufsfachschulen, mit überwiegendem schulischen Anteil (z.B. Wirtschaftsmittelschulen, Handelsschulen). Rund zwei Drittel aller Jugendlichen erwerben heute auf Sekundarstufe II (u.a.) einen berufsbildenden Abschluss.
- *Tertiärstufe: Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen sowie ähnliche Angebote (ISCED 5B):* Diese Gruppe von Angeboten umfasst u.a. die Vorbereitung auf ca. dreihundert verschiedene Berufsprüfungen (z.B. Technische/r Kaufmann/-frau mit eidg. Fachausweis) und höhere Fachprüfungen (mitunter auch "Meisterprüfungen" genannt; z.B. eidg. dipl. Verkaufsleiter/in). Die Zulassung zu Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen setzt in der Regel einen Abschluss auf Sekundarstufe II und 3 Jahre Berufspraxis voraus. Das Niveau solcher Prüfungen reicht von Anforderungen, welche einem anspruchsvoller Lehrabschluss entsprechen bis zu Anforderungen, wie sie auf Hochschulstufe üblich sind. Die berufsbegleitende Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

ist besonders flexibel; sie kann individuell oder mittels verschiedenartiger Lehrgänge erfolgen, da im Unterschied zu anderen Angeboten auf der Tertiärstufe hier nur die Ausbildungsziele bzw. Prüfungen (und die Dauer der beruflichen Vorerfahrung) und nicht die Ausbildungsinhalte reglementiert werden. Außerdem existieren eine Reihe von Lehrgängen, welche der Vorbereitung auf Zertifikate ohne eidg. Regelung, teilweise mit hoher (internationaler) Anerkennung auf dem Arbeitsmarkt dienen (z.B. MCSE Microsoft Certified Systems Engineer, CCIE Cisco Certified Internetwork Expert).

- *Tertiärstufe: Höhere Fachschulen* (ISCED 5B): Zu dieser Angebotsgruppe zählen beispielsweise Technikerschulen (TS), Höhere Kaufmännische Gesamtschulen (HKG) Hotelfachschulen und Höhere Fachschulen für Tourismus. Sie können in der Regel vollzeitlich oder berufsbegleitend absolviert werden und dauern 2-3 Jahre. Das Abschlussniveau ist den Berufsprüfungen und teilweise den höheren Fachprüfungen vergleichbar.
- *Tertiärstufe: Universitäten und Fachhochschulen* (ISCED 5A): Die Ausbildung an Hochschulen erfolgt grossmehrheitlich im Vollzeitstudium und dauert in der Regel in einer ersten Phase zwischen drei (Fachhochschulen) und sechs Jahren (faktische Ausbildungsdauer bis zum ersten Abschluss an Universitäten; die reglementarisch vorgesehene minimale Ausbildungsdauer beträgt in der Regel 4 Jahre). Berufsbegleitende Studiengänge werden an Fachhochschulen sowie im Rahmen universitärer Nachdiplomstudien angeboten.
- *Quartärer Bildungsbereich*: Der sog. quartäre, d.h. vierte Bildungsbereich ergänzt unser traditionelles Bildungssystem mit der Primarstufe, Sekundarstufe und Tertiärstufe. Quartäre Bildung meint Weiterbildung. Unter Weiterbildung versteht man heute die systematische Förderung bzw. Unterstützung gezielten, allenfalls auch weitgehend selbstgesteuerten und selbstorganisierten Lernens Erwachsener, soweit solche Bildungsbemühungen nicht zu einem umfassenden höheren Abschluss führen sollen (Bildungsmassnahmen mit umfassenden höherem Abschluss würde man der Tertiärstufe zuordnen). Weiterbildung setzt frühere Bildung, welche auf einer beliebigen Stufen des Bildungssystems erworben wurde, im Erwachsenenalter fort oder nimmt sie nach einem Unterbruch wieder auf. Sie schliesst somit auch das Nachholen verpasster Volksschulbildung oder eines Abschlusse auf Sekundarstufe II im Erwachsenenalter ein und wird deshalb nicht als Bildungsstufe, sondern als Bildungsbereich bezeichnet. Die Begriffe "Erwachsenenbildung" und "Weiterbildung" werden im deutschsprachigen Raum heute weitgehend synonym verwendet. Weiterbildung wird in der Schweiz überwiegend in Form von Kursen mit einer Dauer von 10 - 40 Stunden absolviert (BFS 2001e). Weiterbildung für Behinderte wird vor allem im Rahmen von sog. Bildungsclubs, insbesondere für geistig, psychisch und schwerst Behinderte angeboten. Sie werden durch Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe getragen. Vereinzelt werden für Menschen mit leichteren geistigen Behinderungen auch sog. Wohnschulen angeboten, welche auf eine möglichst selbständige Bewältigung des Alltags zielen (Wohnschulen Schweiz 2002).

## 2.2 Organisation der beruflichen Grundbildung

Die Mehrheit der beruflichen Ausbildungsgänge auf Sekundarstufe II (ISCED 3) wird in der Schweiz als **Anleihen und Berufslehren im dualen bzw. trialen System** absolviert (vgl. Wettstein 1999). Diese Ausbildungskonzeption beinhaltet drei verschiedene Lernorte mit folgenden Zeitgefassen:

- a) wöchentlich drei bis vier Tage Arbeit und *Ausbildung im Lehrbetrieb* und
- b) wöchentlich 1-2 Tage *Unterricht an einer Berufsschule* oder Berufsmittelschule (duales System). Hinzu kommen
- c) blockweise absolvierte *Einführungskurse*, welche überbetrieblich - zumeist in Ausbildungszentren der Berufsverbände oder von Lehrbetriebsverbünden – eine systematische Einführung in Grundfertigkeiten eines Berufes bieten (daher “triales System”).

Der Berufsschulunterricht erfolgt in der Regel an den regionalen Berufsschulen oder für gewisse Berufe an überregionalen Berufsschulen. Für Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten (z.B. Sen B) werden im Rahmen des Berufsschulunterrichts zusätzliche, zeitlich befristete Stützkurse angeboten (siehe z.B. Troxler, Abbondio & Wettstein 2002). Für Körper-, Hör- und Sehbehinderte existieren überdies einzelne spezialisierte, überregionale Berufsschulen (z.B. Kleb 2001).

Ein kleiner Teil der beruflich Auszubildenden auf dieser Stufe absolviert eine **Vollzeit-Berufsfachschule** (z.B. eine Handelsschule, eine medizinische Laborantenschule), welche überwiegend schulisch auf einen ersten beruflichen Abschluss vorbereitet. Solche Programm enthalten ausnahmslos auch mehr oder weniger ausgedehnte Praxiseinsätze.

Ein marginaler Teil der beruflich Auszubildenden wird schliesslich in einer **Lehrwerkstatt** ausgebildet. Solche Ausbildungsgänge sind wie im dualen bzw. trialen System als Anleihen und Berufslehren konzipiert. Zummindest ein Teil des allgemeinbildenden Unterrichts, welcher im Rahmen von Lehren vorgesehen ist, wird zumeist ausserhalb der Lehrwerkstatt, an einer Berufsschule besucht. Speziell zu erwähnen sind hier die gegen 200 *geschützten Ausbildungsstätten* für Behinderte. Diese speziellen Lehrwerkstätten bieten Anleihen (“BBT-Anleihen”) und Berufslehren nach Berufsbildungsgesetz sowie gesetzlich nicht anerkannte IV-Anleihen in einer stark beschränkten Zahl von Berufsfeldern an. Die IV-Anlehre bereitet wie die Anlehre nach Berufsbildungsgesetz auf einfachere berufliche Tätigkeiten in der freien Wirtschaft oder in geschützten Werkstätten vor, erhebt indes nicht den Anspruch, dass das erworbene Wissen und Können zum Übertritt “in einen anderen Betrieb gleicher Art” befähigt (Art. 49 BBG zur Anlehre nach Berufsbildungsgesetz; Bundesversammlung 1978); der allenfalls erworbene Abschluss einer IV-Anlehre ist gesetzlich nicht geregelt und auch nicht anerkannt. Die IV-Anlehre wird vornehmlich von ehemaligen IV-Sonderschülern und Sonderschülerinnen mit geistiger Behinderung absolviert (Bernath 1985, 131). Verschiedene dieser geschützten Ausbildungsstätten bieten auch Wohnmöglichkeiten an.

Im Rahmen der laufenden Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG; Schweizerischer Bundesrat 2001a) ist vorgesehen, dass künftig schulische und betriebliche Anteile der beruflichen Grundbildung nicht mehr einheitlich, sondern berufswise oder gar nach verschiedenen Modellen innerhalb des selben Berufes festgelegt werden. Ausserdem soll es gemäss Neuentwurf BBG möglich sein, durch die vorgesehene Entkopplung von Ausbildung und Qualifikationsverfahren einen beruflichen Abschluss auch ohne formal geregelten Ausbildungsweg zu erreichen.

In der Schweiz beruht die Lehrlingsausbildung stark auf den kleinen und mittleren Unternehmen. Die überwiegende Mehrheit aller Lehrlinge, gemäss Betriebszählung 1995 sind es 73%, werden in KMU ausgebildet (BFS 2001b). Die wichtigsten Lehrlingsausbilder waren 1995 das Baugewerbe (21'600 Lehrlinge; 339'000 Beschäftigte), der Detailhandel (19'800 Lehrlinge; 343'000 Beschäftigte), die Dienstleistungen für Unternehmen (12'000 Lehrlinge; 258'000 Beschäftigte) sowie das Gesundheitswesen (10'400 Lehrlinge; 349'000 Beschäftigte). Diese vier Branchen stellten fast die Hälfte (46%) aller Lehrlinge. Die höchsten Lehrlingsanteile im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten weisen die Branchen "Automobilhandel und -reparatur" mit rund 12%, die persönlichen Dienstleistungen mit gut 10% und die Holzindustrie mit 9% auf. Auffällig ist, dass im Dienstleistungssektor insgesamt im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten, weniger Lehrlinge ausgebildet werden als im Produktionssektor.

## 2.3 Beratungs- und Informationsangebote

Kostenlose allgemeine und spezialisierte *Berufs- und Studienberatungsdienste* der öffentlichen Hand unterstützen auf Grund des Berufsbildungsgesetzes Jugendliche und Erwachsene bei der Berufswahl, der beruflichen Integration und der Gestaltung der beruflichen Laufbahn (vgl. Schmid 2001; Zihlmann 1998). Sie sind an der Berufswahlvorbereitung in der Schule beteiligt und spielen eine zentrale Rolle bei der individuellen Beratung und Information. Die individuellen Dienstleistungen werden mit Ausnahme von Versicherungsfällen freiwillig in Anspruch genommen. Schätzungsweise ein bis zwei Drittel aller Jugendlichen im Berufswahlalter sucht eine individuelle Beratung auf (z.B. im Kanton Luzern: 55%; Lischer 1997b, 1999). Neben den Berufs- und Studienberatungsdiensten der öffentlichen Hand werden vereinzelt auch die kostenpflichtigen Dienste privater Berufsberater/innen in Anspruch genommen.

Die Mehrheit der Jugendlichen und Erwachsenen wird durch kantonal oder interkommunal getragene Berufs- und Laufbahnberatungsdienste, die sog. *Allgemeine Berufsberatung*, betreut. Die meisten dieser Dienste werden in subkantonalen, regionalen Zentren bzw. Berufsberatungsstellen angeboten. Die Grösse dieser Berufsberatungsstellen reicht von 2 bis über 70 Mitarbeitenden. Mittlere und grössere Stellen bieten in der Regel auch bibliotheksähnliche Berufs- und Bildungsinformationszentren (sog. BIZ) an, welche während definierter Öffnungszeiten ohne Voranmeldung für Jugendliche und Erwachsene kostenlos zugänglich sind. In den BIZ werden Printmedien, audio-visuelle Medien und computergestützte Informationsquellen vor Ort zur Verfügung gestellt und in der Regel auch ausgeliehen. Eine Beratung Jugendlicher umfasst typischerweise 2-4 Konsultationen (Lischer 1998).

Für die Beratung und Information Behindter bei der Berufswahl und für deren Begleitung bei der beruflichen Integration stehen spezialisierte Berufsberatungsdienste, die sog. *IV-Berufsberatung*, zur Verfügung (die Abkürzung "IV" ergibt sich aus der Finanzierung über die Invalidenversicherung IV). Die IV-Berufsberatungsstellen sind an die kantonalen Stellen der Invalidenversicherung (IV-Stellen) angegliedert. Neben der IV-Berufsberatung stehen schliesslich in einzelnen (grösseren) Sonderschulen (für Schüler/innen mit SEN A) und in einzelnen beruflichen Ausbildungsstätten für Behinderte interne Berufsberater/innen zur Verfügung. Klienten der IV-Berufsberatung nutzen häufig auch die Berufs- und Bildungsinformationszentren (BIZ) der Allgemeinen Berufsberatung.

Für die Information und Beratung an Gymnasien und universitären Hochschulen sind in der Regel ebenfalls spezialisierte, kantonale **Studienberatungsdienste** ("Akademische Berufsberatung") zuständig.

Die Beratung in der Allgemeinen Berufsberatung und bei der Studienberatung ist vorrangig dem Interesse der Ratsuchenden verpflichtet und wird heute in der Öffentlichkeit in der Regel auch so wahrgenommen. So wird in der derzeit (2002) noch geltenden Bundesverordnung zum Berufsbildungsgesetz festgehalten, die Berufsberatung habe Ratsuchende in die Lage zu versetzen "aus eigener Erkenntnis und Verantwortung den Entschluss zu treffen, der seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht" (Art. 3 BBV; Schweizerischer Bundesrat 1979). Bei der IV-Berufsberatung müssen neben den Interessen der Ratsuchenden auch die Interessen der Invalidenversicherung gewahrt werden. Die Integration der IV-Berufsberatung in die kantonalen IV-Stellen, welche u.a. für die Klärung der Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei der beruflichen Ausbildung und bei der Festlegung von Rentenansprüchen zuständig ist, führt zumindest in der Wahrnehmung Betroffener mitunter zu Interessenskonflikten. Bei der Beurteilung solcher Konflikte ist allerdings zu berücksichtigen, dass die längerfristigen Interessen der Versicherung und ihrer Versicherungsnehmer bezüglich der Eingliederung häufig gar nicht all zu weit auseinanderliegen.

Die Mitwirkung der Berufsberatungsdienste bei der Berufswahl, der beruflichen Integration und der Gestaltung der beruflichen Laufbahn ist je nach Schultyp und Zielgruppe unterschiedlich.

Neben den Berufs- und Studienberatungsdiensten können fallweise auch **schulbezogene Beratungsdienste** konsultiert werden. Dazu gehören insbesondere die Schulpsychologischen Dienste, welche bei Schulschwierigkeiten oder bei psychischen Problemen auch auf Sekundarstufe I und II beraten. Bei Schwierigkeiten in der beruflichen Ausbildung in Lehr- und Anlehrverhältnissen, insbesondere bei der Vermittlung bei Konflikten zwischen Lehrmeister/in und Lehrling, werden mitunter auch Ausbildungsberater/innen (Berufsinspektorinnen) der Lehraufsicht der kantonalen Berufsbildungsämter beratend zugezogen. Schliesslich stehen im Rahmen verschiedener Pilotprojekte bei der Neugestaltung der beruflichen Ausbildungsformen mit tieferen Qualifikationsansprüchen (siehe Kap. 1.5) individuelle Unterstützungsangebote ("Coaching"), einschliesslich Beratungsangeboten zur Verfügung (vgl. SBBK 2002).

Schliesslich stehen die Dienste der Arbeitsmarktbehörden, namentlich der **Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV** im Falle von (drohender) Arbeitslosigkeit oder fehlender Lehrstelle bei der Arbeitsvermittlung zur Seite.

### **3.2 Übergreifende staatlichen Einrichtungen und rechtliche Grundlagen**

Die Kompetenzen im Schweizer Bildungswesen sind auf Bund, Kantone und Gemeinden verteilt.

Der Grundschulunterricht auf Primarstufe und Sekundarstufe I (ISCED 1 und 2) ist gemäss Verfassungsauftrag obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich. Er wird durch die Kantone in 26 verschiedenen Bildungsgesetzen geregelt (Schweizerische Eidgenossenschaft 1999; Art. 62). Die öffentlichen Schulen werden in Zusammenarbeit von Gemeinden und Kantonen finanziert. Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Lernerhinderungen und Lernbeeinträchtigungen (SEN B und C) wird durch die Kantone und Gemeinden getragen. Im Gegensatz

dazu leistet der Bund im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes IVG auf dieser Bildungsstufe finanzielle Beiträge an die Sonderschulung (Spezialschulen gemäss OECD 2000, 2001) und sog. pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Sprachheilbehandlung sowie Hörtraining und Ableseunterricht) zur Unterstützung der Regel- oder Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit schwerwiegenderen Beeinträchtigungen (SEN A) bis zum Alter von 20 Jahren (Bundesversammlung 1959). Die Beiträge des Bundes an die IV-Sonderschulen (Spezialschulen gemäss OECD) betragen im Schnitt ca. 50% (Aebischer & Detreköy 2001).

Die Berufsbildung auf Sekundarstufe II wird vorrangig durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG und die einschlägigen Verordnungen bzw. Ausführungsbestimmungen geordnet (Bundesversammlung 1978). Im Rahmen dieses Gesetzes werden u.a. auch Ausbildungen mit reduzierten Ansprüchen, beispielsweise Anlehen und kürzere Lehren, geregelt. Ausserdem sieht das geltende BBG (Stand 2002) für Berufslehren von Behinderten eine flexiblere Dauer, gewisse Abweichungen vom regulären Ausbildungsprogramm und von der regulären Ausbildungsform sowie Erleichterungen bei der Lehrabschlussprüfung vor (BBG Art. 19; Bundesversammlung 1978); im Entwurf zu einem neuen BBG ist diese Flexibilität zwar nach wie vor gewährleistet, beschränkt sich jedoch nicht mehr explizit auf Behinderte (Schweizerischer Bundesrat 2001a). Die Kantone sind für den Vollzug der BBG-Regelungen verantwortlich, werden indes bei der Erfüllung dieser Aufgaben durch den Bund zu knapp einem Fünftel subventioniert (Strausak & Blaser 2002). Der Bund übernimmt überdies im Rahmen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen die behinderungsbedingten Mehrkosten für eine erstmalige berufliche Grundausbildung von Behinderten, deren Erwerbsfähigkeit potentiell beeinträchtigt ist (sog. Invalide; einschlägige Bestimmungen: IVG Art. 16, Bundesversammlung 1959; IVV Art. 5, Schweizerischer Bundesrat 1961). Der Bund leistet hierzu individuelle Beiträge sowie kollektive Beiträge an geschützte berufliche Ausbildungsstätten. Ausserdem finanziert er gemäss IVG die berufliche Umschulung von Behinderten. Eine solche Umschulung kann u.a. auch eine behinderungsbedingt notwendig gewordene berufliche Zweitausbildung auf Sekundarstufe II betreffen (einschlägige Bestimmungen: IVG Art. 17, Bundesversammlung 1959; IVV Art. 6, Schweizerischer Bundesrat 1961). Die eigentliche berufliche Ausbildung auf Sekundarstufe II wird durch Betriebe, Berufsverbände, Kanton und Gemeinden organisiert und mitgetragen. Die Berufsverbände sind insbesondere bei der Festlegung der Berufsbilder, der Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen sowie der Organisation von Prüfungen miteinbezogen. Die mit dem Vollzug des BBG beauftragten kantonalen Berufsbildungsämter waren bisher in sprachregionalen Konferenzen (DBK und CRFP) organisiert und sind seit 2001 in der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), einer Fachkonferenz der zusammengeschlossen. Diese Konferenzen stellen wesentliche Koordinations- und Entwicklungsaufgaben in der Berufsbildung sicher.

Allgemeinbildende Schulen auf Sekundarstufe II werden, soweit öffentlich, von den Kantonen und teilweise von grösseren Gemeinden getragen. Der Bund wirkt bei der Anerkennung der gymnasialen Maturitäten (= Abitur) mit. Ausserdem leistet er individuelle Beiträge an die Ausbildung von Behinderten, deren Erwerbsfähigkeit potentiell beeinträchtigt ist (analog zur erstmaligen beruflichen Ausbildung und zur beruflichen Umschulung auf Sekundarstufe II; siehe vorangehender Abschnitt).

Auf der Tertiärstufe teilen sich Bund und Kantone die Kompetenzen. Der Bund regelt Ausbildungen und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung (Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) und an den Fachhochschulen (künftig einzig mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen); er subventioniert entsprechende Insti-

tutionen. Die Kantone sind mit Ausnahme der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH und EPFL) gesetzgeberisch für die Universitäten zuständig. Bund und Kantone finanzieren Hochschulen je ca. zur Hälfte. Im Rahmen des IVG werden für sämtlich tertiären Ausbildungen, soweit es sich im Einzelfall um eine erstmalige berufliche Ausbildung im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit handelt, invaliditätsbedingte Mehrkosten übernommen. (insbesondere Art. 16 IVG; Bundesversammlung 1959)

Für die unentgeltliche Beratung an den Schnittstellen des Übergangs zwischen Schule und Beruf (aber auch während der Laufbahnentwicklung im Erwachsenenalter) führen die Kantone und/oder Zweckverbände von Gemeinden Berufs- und Studienberatungsstellen (siehe Kap. 2.3). Gemäss geltendem BBG (Bundesversammlung 1978; Stand 2002) sind die Kantone verpflichtet, für eine zweckmässige Organisation der Berufsberatung zu sorgen und kantonale Zentralstellen für Berufsberatung zu führen. Bundesseitig werden derzeit finanzielle Beiträge an die Ausbildung von Beraterinnen und Beratern sowie an die Herstellung von Medien der Berufs- und Bildungsinformation gewährt. Ob diese Förderung der Berufsberatung durch den Bund auch im künftigen Berufsbildungsgesetz enthalten sein wird, wird derzeit noch kontrovers diskutiert (Stand November 2002).

Massnahmen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, u.a. auch Bildungsmassnahmen beim Übergang von der Ausbildung ins Erwerbsleben, werden durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; Schweizerische Bundesversammlung 1982) sowie das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG; Bundesversammlung 1989) geregelt. Der Vollzug solcher Massnahmen liegt bei den kantonalen Arbeitsämtern sowie den rund 120 "Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV", welche im Zuge der Rezession der neunziger Jahre geschaffenen wurden. Die Finanzierung solcher Massnahmen erfolgt hauptsächlich durch den Bund, wird aber durch Kantonsbeiträge ergänzt.

Die Schweiz verfügt über kein stufenübergreifendes Bildungsministerium auf Bundesebene. Für Bundeskompetenzen im Bereich der Bildung sind die beiden eidg. Departemente (Ministerien) für das Innere und für Volkswirtschaft zuständig. Im Departement für das Innere sind hauptsächlich folgende Bundesstellen in der Bildungsverwaltung und Bildungsaufsicht involviert: die Gruppe für Wissenschaft und Forschung (GFW) und das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW); sie sind vor allem für die Universitäten und die Forschung mit zuständig (Eidgenössische Technische Hochschulen, Subventionierung der Universitäten, Stipendien, Wissenschaft und Forschung, Sport, Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweise). Ebenfalls im Departement für das Innere ist das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) angesiedelt, welches u.a. für die Regelung der (Mit-)Finanzierung von Bildungsmassnahmen im Rahmen der Invalidenversicherung zuständig ist. Im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement befasst sich das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) mit der Berufsbildung und das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) u.a. mit Bildungsmassnahmen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK (der Zusammenschluss der kantonalen Bildungsminister/innen) und deren Organe bzw. Fachkonferenzen und Kommissionen übernehmen wesentliche Koordinationsaufgaben im Schweizer Bildungswesen. Dies gilt insbesondere für die Bildung auf der Primar- und Sekundarstufe, im universitären Bereich und im Bereich der Bildung von Lehrpersonen. Ein Teil dieser Koordinationsaufgaben wird in vier Regionalkonferenzen geleistet. Ein wichtiges rechtliches Instrument zur Koordination der verschiedenen Schulsysteme stellt das "Konkordat über die Schulkoordination" dar, das von den Kantonen 1970 "zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisie-

rung des entsprechenden kantonalen Rechts" (Art. 1) geschaffen wurde (EDK 1970). Damit verpflichten sich die Kantone u.a. zu einer Harmonisierung ihrer Bildungsgesetze hinsichtlich Schuleintrittsalter sowie der Dauer der obligatorischen Schulpflicht und der Gymnasien. Außerdem wurden zwischen den Kantonen weitere wichtige Vereinbarungen zu den folgenden Themenbereichen geschlossen: interkantonale Anerkennung von Abschlussdiplomen, Finanzierung der Universitäten, Zugang zu ausserkantonalen Schulen, Finanzierung von gemeinsamen Institutionen usw.

## 2.5 Jüngste Entwicklungen des Bildungssystems

Im Zuge des Lehrstellenmangels seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre wurden in verschiedenen Kantonen Bestrebungen zur Neugestaltung des Übergangs zwischen Sekundarstufe I und II aufgenommen. Wegweisend zu solchen Bestrebungen sind u.a. die Empfehlungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie zu den "Brückenangeboten zwischen obligatorischer Schule und Berufsbildung" (BBT 2000), diverse Projekte im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses II und die im Moment in Vorbereitung begriffenen Empfehlungen der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK (der Zusammenschluss der kantonalen Bildungsminister/innen) zur "Ausbildung und Integration von fremdsprachigen Jugendlichen auf der Sekundarstufe II" (EDK 2001).

Die Sekundarstufe II wurde in den letzten zehn Jahren durch zahlreiche, u.a. bildungspolitische Entwicklungen wesentlich verändert und wird auch noch in den nächsten paar Jahren durch bedeutende Umbrüche geprägt.

Besondere Relevanz für die hier interessierende Gruppe hat die noch laufende Revision des Berufsbildungsgesetzes, welche unter anderem eine höhere Durchlässigkeit zwischen verschiedenen beruflichen Bildungstypen und Bildungsniveaus, eine höhere Flexibilität hinsichtlich Ausbildungsdauer und Ausbildungsgestaltung sowie eine bessere Anerkennung der künftigen Anlehre, der sog. beruflichen Grundbildung mit eidg. Attest (vgl. Kap. 1.5), auf dem Arbeitsmarkt anstrebt (Revision des Berufsbildungsgesetzes Stand 2002; vgl. Schweizerischer Bundesrat 2001a). Es ist auch vorgesehen, dass künftig die Aufteilung schulischer und betrieblicher Anteile der beruflichen Grundbildung nicht mehr einheitlich, sondern berufsweise oder gar nach verschiedenen Modellen innerhalb des selben Berufes festgelegt wird. Außerdem soll es durch eine Entkoppelung von Ausbildung und Qualifikationsverfahren möglich sein, einen beruflichen Abschluss ohne formal geregelten Ausbildungsweg zu erreichen.

In den letzten Jahren zeichnet sich im Rahmen der Erarbeitung neuer Ausbildungsreglemente für diverse Berufslehren auch eine Tendenz zur partiellen oder vollständigen Zusammenfassung verschiedener Berufe im selben Berufsfeld ab. Diese Tendenz reicht von einer in mehreren Berufen gemeinsam gestalteten und damit durchlässigkeitsfördernden Sockelbildung über die ersten beiden Lehrjahre (z.B. Berufe im Bereich Gebäudehülle; Zeichnerberufe im Kanton Genf) bis zu einer Reduktion der Zahl der Berufe in einem bestimmten Feld (z.B. Polymechanikerin, Logistikassistentin u. Logistikpraktikerin, Milchtechnologin, Bekleidungsgestalterin, Lebensmitteltechnologin). Diese Entwicklung scheint nun nach Anfängen im anspruchsvolleren Berufs-Segment auch in Berufsfeldern mit mittleren oder tiefen Ansprüchen Einzug zu halten.

Bedeutungsvoll ist auch (die noch nicht abgeschlossene) Ausdehnung des bildungsmässigen Zuständigkeitsbereiches des Bundes im Rahmen der neuen Bun-

desverfassung (seit 1.1.2000; Schweizerische Eidgenossenschaft 1999) für alle Bereiche der nichtuniversitären Berufsbildung (mit Ausnahme der Lehrerbildung), namentlich auch auf den Gesundheits- und Sozialbereich sowie die Kunst. In diesem Zusammenhang ist auch die Schaffung von Berufslehrern im Gesundheitsbereich und in der Betreuung bemerkenswert, welche nicht wie bisher ein im Vergleich zu den restlichen Berufen erhöhtes Eintrittsalter voraussetzen und damit neu unmittelbar auf die Sekundarstufe I aufsetzen.

Zu erwähnen ist weiter die erst kürzlich abgeschlossene Etablierung der Berufsmaturitäten, welche den Hauptzugang zu den neugeschaffenen Fachhochschulen darstellen. Die Berufsmaturitäten werden im Rahmen einer Berufslehre oder im Anschluss daran über den Besuch einer Berufsmittelschule (BM) erreicht. Hierbei besteht die Möglichkeit, entweder lehrbegleitend den obligaten Berufsschulunterricht um ca. einen halben Tag pro Woche auszudehnen oder nach dem Lehrabschluss ein Jahr eine Vollzeit-Berufsmittelschule oder zwei Jahre eine berufsbegleitende BM zu absolvieren. Außerdem wurde der gymnasiale Bildungsweg über ein neues Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR 1995) verändert. Unter anderem wurde Dauer der gymnasialen Ausbildung von sieben auf sechs Jahre verkürzt und die Schwerpunktbildung neu geregelt. Es werden auch Übergangs-Programme ("Passerellen-Programme) zum Erwerb einer Zugangsberechtigung zu Universitäten für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden ausgearbeitet (Stand 2002).

Schliesslich weist der Schlussbericht der Projektgruppe "Sekundarstufe II" der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK in neue Entwicklungsrichtungen (EDK 2000b). So wird für die ganze Sekundarstufe II u.a. vorgeschlagen, die Vielfalt der Bildungsgänge auszubauen, einen gemeinsamen Kern von Schlüsselkompetenzen zu definieren, ein gemeinsames Referenzsystem für die Gestaltung von Rahmen-Lehrplänen zu schaffen, für alle Bildungsgänge neben der lokalen LandesSprache mindestens zwei weitere Sprachen zu unterrichten und vermehrt Äquivalenzen für den Anschluss zur Tertiärstufe zu schaffen. Außerdem wird ein Ausbau der Schul- und Laufbahnberatung postuliert, welcher den Auszubildenden nicht nur beim Wechsel von Bildungsgängen und Bildungsstufen, sondern auch während der Ausbildung Begleitung bzw. ein Coaching anbieten soll.

Auf der Tertiärstufe trägt die kürzliche und noch nicht in allen Fachbereichen abgeschlossene Umwandlung bzw. Integration eines Teils der Höheren Fachschulen in die neugeschaffenen Fachhochschulen zu einer Neustrukturierung der Bildungslandschaft bei. Schliesslich werden die traditionellen Lehr- und Studiengänge auf der Tertiärstufe in den kommenden Jahren voraussichtlich in wesentlichen Teilen durch Bildung im Baukastensystem, sog. modulare Bildung, ergänzt werden (insbesondere nach Abschluss der laufenden Revision des BBG; ca. ab 2004; siehe Schweizerischer Bundesrat 2001a). Traditionelle Lehrgänge zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel als Gesamtpaket an einer einzigen Schule und nach fixem Zeitplan absolviert werden. Das Baukastensystem ermöglicht es hingegen, in zeitlich individuell verteilbaren Etappen, welche auch bei verschiedenen Bildungsanbietern absolviert werden können, in flexibler Weise zu einem höheren Abschluss (z.B. zu einem eidg. Diplom) zu gelangen. Über den erfolgreichen Abschluss einer geeigneten Kombination von in sich geschlossenen Bausteinen, sog. Bildungsmodulen, kann somit ein Qualifikationsausweis der höheren Bildung erworben werden. Gewisse Module sind gar im Rahmen verschiedener Abschlüsse anrechenbar, was die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen fördert. Im Bereich der höheren Berufsbildung existieren bereits erprobte Baukastensysteme und es ist anzunehmen, dass der modularisierte Bildungsweg als Alternative zu lehrgangsbezogenen Bildungswegen zu einem späteren Zeitpunkt auch an Fachhochschulen und dereinst vielleicht gar an Universitäten Fuß fassen wird. Mit der Mo-

dularisierung der tertiären Bildung werden sich die Grenzen zum quartären Bildungsbereich aller Voraussicht nach zunehmend mehr auflösen.

## 2.6 Die Bedeutung von ICT für den Übergang

Wissen und Können bei der Nutzung des Computers und des Internet sind künftig für die meisten Arbeitsplätze, aber auch für die Bewältigung des Lebens ausserhalb von Berufs und Arbeit unverzichtbar. Bildung im Übergang zum Erwerbsleben muss diesen Anforderungen künftig noch stärker Rechnung tragen.

Der PC als Arbeitmittel hat in den letzten 20 Jahren in einem Grossteil der Wirtschaft und in privaten Haushalten Einzug gehalten. Im Jahr 1998 waren bereits 56% aller Arbeitsplätze in der Schweiz mit einem Computer ausgerüstet, 1984 waren es erst 7% (BFS 2001 C). Über 90% aller Unternehmen setzten im Jahr 2000 Computer ein. Ungefähr 60% aller privaten Haushalte verfügten 2000 über mindestens einen Computer (BFS 2002c). Gar 70% aller Schüler/innen des 5. – 9. Schuljahres nutzten Ende 2001 den Computer mehrmals pro Woche zu Hause (BFS 2002a).

Auch das Internet als jüngste Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) mit Breitenwirkung wird in einer sehr rasch wachsenden Zahl von Unternehmungen eingesetzt und verbreitet sich auch im privaten Lebensbereich rasant. So verdoppelte sich beispielsweise die Zahl der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), welche das Internet nutzten, kürzlich innert Jahresfrist. Im Jahr 1999 benutzten 30% aller KMU das Internet, im Jahr 2000 waren es bereits 57% und 2001 schätzungsweise 70% (BFS 2001c). Der Anteil der Internet-Nutzer war 1999 im Unterrichtswesen (76%) und bei den Kredit- und Versicherungsinstituten (70%) am höchsten. Am tiefsten war dieser Anteil im Gastgewerbe (20%).

Auf individueller Ebene lässt sich feststellen, dass bereits mehr als ein Drittel (37%) der über 14-jährigen Bevölkerung anfangs 2001 Internet regelmässig, d.h. mehrmals pro Woche nutzte und mehr als die Hälfte der über 14-Jährigen zum Befragungszeitpunkt das Internet in den vergangen sechs Monaten mindestens einmal genutzt hatte (BFS 2001e). Im Jahr 1997 betrug der entsprechende Bevölkerungsanteil der regelmässigen Internetnutzer/innen erst 7% (BFS 2002c).

Auf Grund der rasch wachsenden Verbreitung der ICT ist davon auszugehen, dass die Benutzung von PC und die Anwendung des Internet auch auf Arbeitsplätze mit tieferen Qualifikationsansprüchen übergreifen wird. Überdies ist anzunehmen, dass eine steigende Zahl von Informationen, welche für die alltägliche Lebensbewältigung unabdingbar sind, künftig nur mittels ICT mit vernünftigem Aufwand zu beschaffen sind. In diesem Zusammenhang ist aber festzustellen, dass die Nutzung der ICT stark bildungsabhängig ist. Nur knapp 20% der über 14-jährigen Bevölkerung ohne nachobligatorischen Bildungsabschluss nutzten 2001 regelmässig das Internet, bei den Absolventen universitärer Hochschulen waren es 70% (BFS 2001e).

ICT und die damit verbundenen Kompetenzen sind für Sinnes- und Körperbehinderte von zusätzlicher Bedeutung. Sie schaffen nämlich vielfach erst die Möglichkeit, bestimmte Arbeitsplätze an die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppen anzupassen. Beim Einsatz von ICT durch Blinde und Sehbehinderte sind allerdings noch zahlreiche Hürden zu überwinden.

Schliesslich verändert der Einsatz des Internet die Möglichkeiten der Berufs-, Bildungs- und Lehrstelleninformation bei der Berufswahlvorbereitung. Eine wachsende Zahl von Informationen wird damit nicht nur bei Berufsberatungsdiensten und Berufsinformationszentren, sondern auch in den Schulen und zu Hause zugänglich.

### **3. Junge Menschen mit Behinderungen (SEN A und B) im Übergang**

#### **3.1 Statistik der Betroffenen im Bildungssystem**

Im Jahr 1999 besuchten in der Schweiz 5.9% aller Schüler/innen der obligatorischen Schule eine Schule bzw. eine Klasse mit besonderem Lehrplan, d.h. eine Spezialschule oder Spezialklasse gemäss OECD-Terminologie (OECD 2000; OECD 2001, 91). 1.7 % aller Schüler/innen der obligatorischen Schule besuchten eine IV-Sonderschule (Spezialschule) und werden der Gruppe mit SEN A zugeordnet. 4.2% besuchten eine Sonderklasse (Spezialklasse) und können vorwiegend der Gruppe SEN B und teilweise der Gruppe SEN C zugeordnet werden. Wie viele Schüler/innen mit speziellen Bildungsbedürfnissen vom Typ SEN A und SEN B eine Regelklasse besuchen, kann derzeit nicht eruiert werden. Auf Grund der in der Schweiz vorherrschenden separierten Schulungsformen darf es sich indessen um eine Minderheit der Schüler/innen mit SEN A und SEN B handeln (vgl. auch OECD 2000).

Da die gesamtschweizerische Bildungsstatistik für spezielle Klassen und spezielle Schulen im Gegensatz zu den Regelklassen keine schuljahrgangsbezogenen Daten ausweist, kann die Grösse der Gruppen mit SENA und B auf der hier u.a. interessierenden **Sekundarstufe I** (ISCED 2) nur geschätzt werden. Ungefähr 3.8% aller 14-jährigen und 3.7% aller 15-jährigen besuchten im Schuljahr 1996/97 (Berechnungen nach OECD 2000 und BFS 1998) eine Sonderklasse und befanden sich auf Grund ihres Alters vermutlich auf Sekundarstufe I. Zum selben Zeitpunkt waren 1.3% aller 14-15jährigen in einer IV-Sonderschule. Die Zahl der Schüler/innen auf Sekundarstufe I mit SEN A, B oder C beträgt daher schätzungsweise 5%- 6% dieser Altersgruppe (wenn man von einem marginalen Teil von Regelschülern in diesen Gruppen ausgeht). Nach Abzug der Gruppe mit SEN C, dürfte die Gruppe der Schüler/innen mit SEN A und B auf Sekundarstufe I somit um die 5% der Altersgruppe ausmachen.

Die Zahl bzw. der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit potentiell besonderen Bildungsbedürfnissen des Typs SEN A und SEN B im Alter von 16-25 Jahren kann auf Grund der obigen Schätzungen aus Sekundarstufe I und auf Grund der Zahl der Bezüger/innen von Abklärungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) grob geschätzt werden. Die näherungsweise bekannte Gruppe der Schüler/innen aus der Sekundarstufe I mit SEN A und B wird nämlich ergänzt durch Personen, welche erst nach Abschluss der Sekundarstufe I durch eine Behinderung (in der Regel vom Typ SEN A) beeinträchtigt wurden. Im Jahr 1999 nahmen 0.9% der 20-24jährigen und 1% der 25-29jährigen eine Abklärung bezüglich Leistungsansprüchen bei der IV in Anspruch (Berechnungen auf Grund Bundesamt für Sozialversicherung 2000c, 36 und BFS 2001d, 68). Der grössere Teil dieser potentiell Erwerbsbeeinträchtigten darf vermutlich zur Gruppe mit potentiellen Bildungsbedürfnissen vom Typ SEN A gerechnet werden.

Insgesamt dürften daher ca. 6% aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Altersgruppe der 15-25-jährigen zur Gruppe der Personen mit potentiellen Bildungsbedürfnissen vom Typ SEN A und B gezählt werden (Eine davon unabhängige Schätzung der Zahl der Körper-, Seh- und Hörbehinderten im Alter zwischen 15 und 45 Jahren, aus Daten der Gesundheitsbefragung, findet man bei Gerheuser 2001, S. 7). Möglicherweise sind es sogar mehr, wenn man bedenkt, dass Studien zur Lesefähigkeit Erwachsener aufzeigen, dass nahezu 10% der Einheimischen in der Schweiz (ohne Immigranten) nicht über ausreichende Lesefähigkeiten verfügen, um beispielsweise aus einem Beipackzettel zu einem Medikament die richtige Dosierung zu entnehmen (Vanhoooydonck & Grossenbacher 2002).

Wie viele der 15-25-jährigen mit SEN A oder B einen Bildungsgang der **Sekundarstufe II** (ISCED 3 und 4) mit anerkanntem Abschluss absolvieren, kann nur grob geschätzt werden. Es ist anzunehmen, dass es derzeit weniger als die Hälfte dieser Altersgruppe sind. Diese Schätzung ergibt sich u.a. auf Grund von Zahlen aus kantonalen Befragungen von Schulabgängern der Sekundarstufe I (z.B. Lischer 1994-1999a, Stutz-Delmore 1997, Fleischmann 2001a), auf Grund der Zahl der jährlichen Neueintritte in Anleihen (ca. 3% der 17-jährigen Referenzbevölkerung; BFS 1999, 2002d) sowie auf Grund der bekannten Quote von ca. 11% aller 21-25jährigen, welche keinen nachobligatorischen Bildungsabschluss erwirbt (Glor, Meier & Nef 2000, S. 8; siehe auch BFS 2001b für die Gruppe der 25-34jährigen: 12%). Die Zahl der Personen mit besonderen Bildungsbedürfnissen dieser Altersgruppe, welche schliesslich einen Lehr- oder Studiengang auf der Tertiärstufe (ISCED 5 und 6) absolviert, ist nicht bekannt.

#### *Wissenslücke Bildungsstatistik*

Die gesamtschweizerische Bildungsstatistik erlaubt derzeit keine differenzierten Aussagen zur Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen und Lernbeeinträchtigungen. Die einschlägige Statistik weist insbesondere folgende Lücken auf:

Im Gegensatz zur Schülerstatistik der Regelklassen werden bei den Schulen und Klassen mit besonderem Lehrplan (Spezialklassen und Spezialschulen gemäss OECD) keine schuljahrgangsbezogenen Daten ausgewiesen.

Nur rund die Hälfte der Kantone erhebt derzeit individuelle Schülerdaten (Rosenberg 2002). Dies verhindert zum einen gesamtschweizerische Vergleiche zwischen Gruppen, welche sich in mehreren Merkmalen unterscheiden. Zum anderen ist es auf Grund einer fehlenden Individualstatistik mit Personen-Identifikatoren (für die Zuordnung von Daten aus mehreren Erhebungszeitpunkten zur selben Person) auch nicht möglich, auf nationaler Ebene Bildungslaufbahnen von Schülerinnen mit besonderen Bildungsbedürfnissen im Längsschnitt zu verfolgen.

Bei der Erhebung von sonderpädagogischen Bildungsdaten fehlt auch eine genauere Erfassung der Behinderungsarten. Das verwendete Klassifikationssystem ist nicht auf international gängige Klassifikationen abgestimmt. Überdies erfolgt die Zuordnung zu den bestehenden Kategorien mehrheitlich indirekt, auf Grund des besuchten Schultyps. Dies führt u.a. dazu, dass Schüler/innen mit speziellen Bildungsbedürfnissen, welche Regelklassen besuchen, in vielen Kantonen gar nicht als Schüler/innen mit einer Behinderung oder Lernbeeinträchtigung erfasst werden

### **3.2 Statistik der Betroffenen im Erwerbssystem**

Jugendliche mit SEN A arbeiten in der freien Wirtschaft oder in geschützten Werkstätten oder Beschäftigungsstätten, welche in der Regel von privaten Trägerschaften mit Unterstützung der Invalidenversicherung unterhalten werden (vgl. Bickel 1999). Einrichtungen im geschützten Rahmen sind vielfach mit Wohnmöglichkeiten kombiniert. Rund 27'000 Menschen mit Behinderung sind in geschützten Werkstätten und Beschäftigungsstätten tätig (INSOS 2001; BSV 2001b). Dies entspricht 0.6% der Bevölkerung im Alter von 16-65 Jahren. Auf Grund dieser Zahl darf vermutet werden, dass schätzungsweise zwischen 20 und 30% aller jungen Erwachsenen mit SEN A in einer geschützten Einrichtung arbeiten. Da die Altersverteilung dieser Gruppe von Erwerbstätigen jedoch unseres Wissens nicht bekannt ist, kann die Zahl der Beschäftigten in der freien Wirtschaft und in geschützten Einrichtungen aus den hier interessierenden Gruppen nicht genauer bestimmt werden.

Jugendliche und junge Erwachsene mit SEN B und C arbeiten nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit oder nach Abschluss ihrer beruflichen Bildung in der Regel in der freien Wirtschaft. Genauere Daten zur Art der Integration in den Arbeitsmarkt fehlen allerdings.

Wenn man annimmt, das junge Erwachsene mit SEN A, B und C mehrheitlich zur Gruppe der Personen ohne nachobligatorischen Bildungsabschluss gehören (siehe vorangehendes Kapitel), lassen sich immerhin einige indirekte Hinweise zur Integration Behindeter und Lernbeeinträchtigter auf dem Arbeitsmarkt ableiten. Einschlägig ist hier u.a. ein repräsentativer Vergleich 21-25-jähriger mit und ohne nachobligatorische Bildung, welcher Ende der neunziger Jahre durchgeführt wurde (Gloor, Meier & Nef 2000). Dabei wurden ausschliesslich junge Erwachsene befragt, welche mindestens zwei Jahre der obligatorischen Schulzeit auf Sekundarstufe I in der Schweiz absolviert hatten. Es zeigte sich, dass junge Erwachsene *ohne* nachobligatorische Bildung mit einem deutlich höheren Arbeitslosigkeitsrisiko zu rechnen hatten, als junge Erwachsene *mit* nachobligatorischer Bildung. Rund 30% der befragten jungen Erwachsenen *ohne* nachobligatorische Bildung waren bereits mehr als einmal arbeitslos gewesen, während dies nur bei 7% der jungen Erwachsenen *mit* nachobligatorischer Bildung zutraf; die Dauer erfahrener Arbeitslosigkeit hing dabei ebenfalls deutlich mit dem Ausbildungsstatus zusammen. Ferner waren 20% der jungen Frauen ohne nachobligatorischer Bildung vollumfänglich im Haushalt tätig, gegenüber nur gerade 3% bei den jungen Frauen mit nachobligatorischer Bildung.

Diese Befunde werden durch die Arbeitsmarktstatistik bestätigt. Es lässt sich festzustellen, dass Personen ohne nachobligatorischen Bildungsabschluss doppelt so stark von Erwerbslosigkeit betroffen sind, als höher Qualifizierte. Das Ausmass dieser Benachteiligung niedrig Qualifizierter auf dem Arbeitsmarkt hatte sich 2001 im Vergleich zu 1990 zudem mehr als verdoppelt, obwohl zu beiden Erhebungszeitpunkten keine wirtschaftliche Rezession spürbar war (seco 2002a). Schliesslich sind die niedrig Qualifizierten insbesondere auch unter den Langzeitarbeitslosen und den mehrfach Arbeitslosen überrepräsentiert (Sheldon 1999).

### **3.2 Auswirkungen der Schulischen Integration auf den Übergang**

Schulische Integration auf Sekundarstufe I (ISCED 2A) wird in der Schweiz mit Ausnahme der Kantone Tessin und Wallis (Kummer 2001) noch nicht flächendeckend, sondern nur fallweise oder schulweise gepflegt. Gesichertes Wissen zu den

Auswirkungen der schulischen Integration auf den Übergang ins Erwerbsleben ist deshalb noch rar.

Immerhin wurde in zwei Untersuchungen von Blöchliger (1991) und Riedo (2000) die nachschulische Laufbahn von je zwei deutschschweizer Gruppen ehemaliger Sonderklassenschüler (Schüler aus Spezialklassen gemäss OECD-Klassifikation) und Regelklassenschüler miteinander verglichen. Die jeweils integrativ oder separiert Beschulten waren ursprünglich, d.h. auf der Primarstufe (ISCED 1), in ihren Schulleistungen und bezüglich ihrer Intelligenz vergleichbar gewesen und können der Population der Lernbeeinträchtigten mit SEN B und C zugeordnet werden. In der Untersuchung von Riedo schlossen die Betroffenen ihre Ausbildung auf Sekundarstufe I (ISCED 2) zu einem Zeitpunkt ohne Lehrstellenmangel ab, bei Blöchliger lässt sich die Arbeitsmarktsituation beim Start der beruflichen Laufbahn der Betroffenen auf Grund der Altersheterogenität der untersuchten Stichproben nicht eruieren.

In beiden Untersuchungen ergaben sich hinsichtlich der beruflichen Laufbahn für ehemalige Schüler/innen aus Sonderklassen häufigere Benachteiligungen als für Regelklassenschüler/innen mit vergleichbaren Lernbeeinträchtigungen. Bereits beim Abschluss der Sekundarstufe I (ISCED 2) wählten bei Riedo (2001) Sonderklassenschüler/innen häufiger als die Vergleichsgruppe der Regelklassenschüler/innen eine berufliche Ausbildung mit reduzierten Ansprüchen (d.h. eine Anlehre) oder verzichteten (vorerst) gar auf eine berufliche Ausbildung. Zu späteren Befragungszeitpunkten, kurz vor dem Abschluss der ersten beruflichen Ausbildung oder einige Jahre danach, traten die Unterschiede im Niveau der abgeschlossenen Berufsbildung bei Riedo und Blöchliger noch deutlicher auf. Riedo konnte überdies belegen, dass sich eine Aussonderung während der ganzen obligatorischen Schulzeit stärker auf das Niveau der abgeschlossenen oder kurz vor dem Abschluss stehenden beruflichen Erstausbildung auswirkt als eine separierte Schulung, welche sich auf die Primarstufe beschränkt. Schliesslich bestätigte sich bei Blöchliger ein bereits während der obligatorischen Schulzeit mehrfach erhobener Befund (siehe Bless 1995), dass separiert Beschulte schlechtere Leseleistungen, Rechtschreibleistungen und mathematische Leistungen erbringen als integrativ Beschulte. Offenbar werden solche Unterschiede auch während der nachobligatorischen Laufbahn nicht ausgeglichen.

*Wissenslücke: Auswirkungen von integrativer vs. separierter Ausbildung auf den Übergang zwischen Ausbildung und Erwerbsleben*

Möglicherweise haben sich diese negativen Effekte einer separierten Ausbildung mit dem Lehrstellenmangel seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre und auf Grund der Entwicklung der Qualifikationsanforderungen noch verstärkt oder werden sich in Zukunft verstärken. Hier besteht ein Nachholbedarf an einschlägigen Untersuchungen. Es wäre insbesondere zu klären, ob die in den beiden erwähnten Untersuchungen beobachteten Effekte auch in anderen Regionen auftreten und welche Wechselwirkungen mit dem vermehrten Besuch von Brückenangeboten beim Übergang zwischen Sekundarstufe I und II (ISCED 2 zu ISCED 3) bestehen. Auch Interaktionen zwischen Schulungsart und Herkunft der Betroffenen wären zu untersuchen. Zudem wären auch Daten zur Laufbahnentwicklung von integrativ oder separiert beschulten Jugendlichen mit SEN A nötig. Schliesslich fehlen Daten zur längerfristigen beruflichen Entwicklung von Personen mit Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen.

### **3.3 Arbeitsmarkt und Integrationschancen**

Die weiter voranschreitende Reduktion der Zahl der Arbeitsplätze für Unqualifizierte und die Reduktion der Zahl der Ausbildungs- und Arbeitsplätze auf den tieferen Qualifikationsniveaus hat (siehe 1.3) weitreichende Konsequenzen für die Integrationschancen der relativ grossen Zahl von Lernbehinderten, geistig Behinderten und Schwerstbehinderten auf dem Arbeitsmarkt, welche prinzipiell auf dem freien Arbeitsmarkt an einem Arbeitsplatz mit tieferen Ansprüchen integriert werden könnten. Dies betrifft schätzungsweise zwei Drittel aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit SEN A und B, d.h. ca. 4% der gesamten Altersgruppe (Schätzungen auf Grund der nicht jahrgangsdifferenzierten Sonderschulstatistik mit einer groben Unterscheidung nach Behinderungsarten in Sturdy 1999; siehe auch die Schätzung der Population der 15-24jährigen mit SEN A und SEN B in Kap. 3.1).

Ein anerkannter Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4) wird mit den gegebenen Änderungen auf dem Arbeitsmarkt (und auch aus anderen Gründen) unverzichtbar für eine Integration ausserhalb des geschützten Rahmens. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass immer noch ca. 12% aller 15-34jährigen heute keinen nachobligatorischen Bildungsabschluss erwerben (BFS 2001b), darunter vermutlich ein beträchtlicher Teil Behindeter und Lernbeeinträchtigter aus den Gruppen SEN A und SEN B (siehe Kap. 3.1).

Darüber hinaus müssen die Bildungsangebote mit reduzierten Ansprüchen im Schnitt niveaufässig angehoben werden. Damit einhergehen müsste eine Steigerung der Mitnahmefähigkeit solcher Angebote durch eine Verbesserung der Ausbildungsqualität und Begleitung der Lernenden und deren Ausbildner/innen (natürlich bei der IV-Anlehre und bei der BBT-Anlehre bzw. der neuen zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidg. Berufsattest; siehe Lischer 2001a,b).

Angesichts steigender Nachfrage nach Berufsleuten mit höheren Qualifikationen auch auf höheren Niveaus erhöht Bildung auf der Tertiärstufe (ISCED 5/6) die langfristigen Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dies gilt in besonderem Masse für Behinderte, welche auf Grund von persönlichen Einschränkungen und auf Grund von (Fehl-)Einschätzungen ihrer Leistungsfähigkeit durch Arbeitgeber, auf dem freien Arbeitsmarkt häufig benachteiligt sind. Höhere Bildung kann bei gegebener Eignung und Neigung solche Benachteiligungen teilweise kompensieren.

## **Teil 2: Institutionen, Kooperationen, Projekte für Schüler/innen mit SEN**

Der Übergang zwischen Ausbildung und Erwerbsleben erstreckt sich über verschiedene Laufbahnabschnitte, welche mit unterschiedlichen Bildungsinstitutionen bzw. institutionellen Kontexten verknüpft sind. Der Übergang beginnt in der Regel mit der Vorbereitung der Berufs- oder Studienwahl, in einem *schulischen Kontext* auf Sekundarstufe I (ISCED 2) oder Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4); Kapitel 4 ist diesem schulischen Kontext gewidmet. Der Übergang wird mehrheitlich mit einer *betrieblichen* Ausbildung auf Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4) fortgesetzt, welche in Kapitel 5 thematisiert wird. Für eine Minderheit erfolgt die Fortsetzung des Übergangs in einer Ausbildung auf der *Tertiärstufe* (ISCED 5), welche in Kapitel 6 im Zentrum steht. Neben Schule und Betrieb sind schliesslich externe Beratungsdienste sowie überinstitutionelle Netzwerke und Organisationen am Übergang zwischen Ausbildung und Erwerbsleben beteiligt; Kapitel 7 fokussiert auf diese *ausserschulischen und ausserbetrieblichen Institutionen*.

## **4. Berufswahlvorbereitung im schulischen Kontext von Sekundarstufe I und II (ISCED 2-4)**

### **4.1 Probleme und Herausforderungen der Berufswahlvorbereitung**

Die Berufswahl beim Übertritt von der Sekundarstufe I in eine berufliche Ausbildung auf Sekundarstufe II (von ISCED 2 zu ISCED 3) erfolgt für die grosse Mehrheit der hier interessierenden Gruppe typischerweise im Alter von 14-17 Jahren. Sie ist im Vergleich zu einer späteren Berufswahl (z.B. bei Absolventen einer Universität oder bei einem Berufswechsel im Erwachsenenalter) durch verschiedene Unsicherheiten und Erschwernisse geprägt: Die grösste Schwierigkeit im Vergleich zu späteren Laufbahnentscheidungen ist die fehlende Erfahrung in der Berufswelt. Angesichts der grossen Zahl von Berufen und deren rascher Entwicklung ist es zudem für Betroffene schwierig, Übersicht über die zahlreichen Möglichkeiten zu gewinnen. Ferner ist die prognostische Sicherheit bezüglich der weiteren Entwicklung der Eignung und (noch stärker) der Neigung (Motivationsstruktur) im Vergleich zum Erwachsenenalter reduziert. Hinzu kommt, dass der Berufswahlentscheid während der Entwicklungsphase der Pubertät, mit den damit verbundenen Abgrenzungen gegenüber Bezugspersonen und der altersüblichen Neugewichtung von Bedürfnissen (z.B. Sexualität), gefällt werden muss. Überdies wirkt die Interaktion der Überlegungen der betroffenen Jugendlichen mit den Erwartungen der Eltern sowie der Einfluss der Peergruppe komplexitätssteigernd. Schliesslich haben Lehrstellenmangel und steigende Anforderungen der angebotenen Ausbildungen in den letzten Jahren zu zusätzlichen Schwierigkeiten geführt: Im Vergleich zu Zeiten ohne Lehrstellenmangel stieg die durchschnittliche Zahl der nötigen Bewerbungen und Schnupperlehren. Überdies wurden Schnupperlehren in den letzten Jahren durch die Lehrbetriebe zunehmend mehr von zentralen Hilfsmitteln der Berufswahl zu Selektionsinstrumenten umfunktioniert.

Diese Probleme treten bei Jugendlichen mit Behinderungen und Lernbeeinträchtigungen oft akzentuiert auf. Dies gilt in besonderem Masse für den Lehrstellenmangel, welcher Lernbeeinträchtigte (SEN B und C) aber auch Jugendliche mit Behinderungen im engeren Sinne (SEN A) auf Grund von Verdrängungseffekten verstärkt trifft. Zudem wird der Mangel an Ausbildungsplätzen mit reduzierten Qualifikationsansprüchen aller Voraussicht nach, zumindest in den nächsten 5-10 Jahren, überproportional zunehmen (für Details siehe Kapitel 1.3 und 1.4). Dies führt u.a. dazu, dass der Aufwand Lernbeeinträchtigter und Behinderter für Lehrstellenbewerbungen, für Schnupperlehren und die Überarbeitung von Berufswahlentscheidungen, welche an der Realität des Arbeitsmarktes scheitern, im Vergleich zu ihren Altersgenossen erhöht ist.

Auch die Wechselwirkungen der Vorbereitung eines Berufswahlentscheides mit überhöhten Erwartungen (vermehrt bei SEN B und C) und/oder Befürchtungen von Eltern (vermehrt bei SEN A) können bei Jugendlichen mit Behinderungen zusätzlich erschwerend wirken. Schliesslich kann die Auseinandersetzungen mit Behinderungen (SEN A) in der Pubertät vermehrt Ressourcen binden, welche in diesem Fall nicht für die Berufswahlvorbereitung zur Verfügung stehen.

Aber nicht nur Behinderte und Lernbeeinträchtigte sind während der Berufswahl besonders herausgefordert, sondern auch deren Lehrkräfte. Dies stellt insofern ein Problem dar, als in den letzten Jahren neben wachsenden Anforderungen der Berufswahlvorbereitung, beispielsweise bei der Unterstützung von Schülern mit Schulschwierigkeiten und sprachlichen Benachteiligungen, die Belastung der Leh-

repersonen, insbesondere im Bereich der Sonderklassen, durch verschiedene Entwicklungen zugenommen hat. Zahlreiche Reformprojekte in der Volksschule (die IV-Sonderschulen waren weniger betroffen), gestiegene Erwartungen und Ansprüche der Eltern sowie Veränderungen in der Rolle und beim Status von Lehrpersonen führen zu neuen Mehrfachbelastungen, welche mitunter auch zu Lasten der verfügbaren Ressourcen für die Berufswahlvorbereitung gehen.

*Empfehlung: Genügend Ressourcen für die Berufswahlvorbereitung sicherstellen*

Die Berufswahl und die Suche nach Ausbildungsplätzen von Schüler/innen mit SEN A, B und C findet unter erschwerten Bedingungen statt. Es ist daher sicherzustellen, dass für die schulische Berufswahlvorbereitung auf Sekundarstufe I (ISCED 2) sowohl bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern als auch bei den Lehrpersonen mehr Zeit und mehr psychische Ressourcen als für Schüler/innen ohne besondere Bildungsbedürfnisse zur Verfügung stehen. Ein Ausbau der Curricula auf Sekundarstufe I (beispielweise bei der Einführung zusätzlicher Fremdsprachen) darf für Leistungsschwächer nicht auf Kosten der Berufswahlvorbereitung erfolgen. Lehrkräfte mit Verantwortung für die Berufswahl von Schülerinnen und Schülern mit SEN A, B und C sind zeitlich und durch die gesamtschweizerische Bereitstellung geeigneter Materialien (siehe auch Empfehlung in Kapitel 4.3) zu entlasten. Schliesslich sind auch bei Berufsberatungsdiensten zusätzliche Ressourcen für die Beratung und Begleitung der Betroffenen und deren Eltern bereitzustellen, zumal die Dotierung der Beratungsdienste in den letzten 10 Jahren nicht an die steigende Nachfrage und komplexere Beratungsprozesse (Schmid 2001) angepasst wurde.

*Empfehlung: Anstrengungen zur Reduktion des (An-)Lehrstellenmangels für Leistungsschwächer besonders verstärken*

Eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen für Schüler/innen mit SEN A, B und C, welche zu arbeitsmarktauglichen Abschlüssen führen, gehört zu den Schlüsselfaktoren für den Erfolg von beruflicher Integration.

Die seit Mitte der neunziger Jahre eingeführten, allgemeinen Massnahmen zur Behebung des anhaltenden Lehrstellenmangels (vergleiche z.B. Lehrstellenbeschluss 2, BBT 2001b) sind weiterzuführen sowie für die hier interessierenden Zielgruppen anzupassen und zu verfeinern. Die Ausbildungsbereitschaft von Lehrbetrieben für das Segment der Ausbildungsplätze mit reduzierten Ansprüchen und für die hier fokussierte Zielgruppe mit SEN A und B ist mit speziellen Massnahmen zu verstärken. Es gibt beispielsweise Anzeichen dafür, dass die Ausbildungsbereitschaft in kleingewerblichen Betrieben verschiedener Branchen auf Grund einer besseren externen Betreuung der Lehrmeister/innen und der Auszubildenden erhöht werden könnte (siehe Daten zur Ausbildungsbereitschaft in Geser 1999b). Bei der Umsetzung des derzeit revidierten Berufsbildungsgesetzes in entsprechende Bildungsverordnungen sind die im Rahmen des Gesetztes aufgezeigten Möglichkeiten der individuellen Begleitung und Unterstützung Lernschwächerer voll zu nutzen.

Ergänzend zu den Ausbildungsplätzen in der freien Wirtschaft ist ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen in geschützten Ausbildungsstätten sicherzustellen. Hierbei ist die Mitfinanzierung der Ausbildung auch nach der geplanten Ablösung der bisherigen BBG-Anlehre durch die neue beruflich Grundbildung mit eidgenöss-

sischem Attest (auch "Berufspraktische Bildung" genannt) zu gewährleisten. Die geltenden Ausführungsbestimmungen der Invalidenversicherung IV (z.B. Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art; Bundesamt für Sozialversicherung 2000a) sind u.a. auf die grössre Flexibilität bezüglich typischer Ausbildungsdauer gemäss künftigem Berufsbildungsgesetz auszurichten.

## 4.2 Grundzüge und Beteiligte der Berufswahlvorbereitung

Die letzliche Verantwortung für die Berufswahl von Jugendlichen obliegt gemäss Art 301 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB den Eltern. Das ZGB hält fest: „Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1907). Zu diesem Zweck soll in „geeigneter Weise“ mit der Schule und anderen Institutionen zusammengearbeitet werden. Die Berufswahlvorbereitung aller Schülerinnen und Schülern, inkl. denjenigen mit SEN, erfolgt auf Sekundarstufe I (ISCED 2) jedoch *faktisch primär* durch die Schule, wobei die Eltern aus Schülersicht eine nicht unwesentlichen Rolle spielen (Egloff 1998b). Sie erstreckt sich in der Regel vom 7. bis zum 9. Schuljahr, mit Schwerpunkt im 8. und zu Beginn des 9. Schuljahres. Die Vorbereitung auf die Berufswahl wird in 9 Kantonen (u.a. auch) im Rahmen eines eigenständigen Faches oder in den restlichen Kantonen fächerübergreifend bzw. in Fächerkombination vorgenommen (Marty 1998). In den Regelklassen auf dieser Stufe (mit Ausnahme der Gymnasien) ist sie in allen Kantonen Teil des Curriculums und/oder basiert auf einer gesetzlichen Grundlage (Marty 1998). In den Schulen mit besonderem Lehrplan, d.h. Sonderklassen und IV-Sonderschulen (Spezialklassen und Spezialschulen nach OECD-Klassifikation 2000, 2001) fehlen vielfach allgemeinverbindliche Curricula. In der Praxis wird jedoch der Berufswahlvorbereitung vermutlich an all diesen Schulen ein zentraler Stellenwert eingeräumt, zumal sonderpädagogische Lehrkräfte entsprechend ausgebildet werden (vgl. z.B. Gloor 2001). Inwieweit dabei auch an allen IV-Sonderschulen auf eine Integration in der freien Wirtschaft hingearbeitet wird, kann derzeit nicht beurteilt werden. In den Schulen mit besonderem Lehrplan (insbesondere Sonderklassen) und mit Grundansprüchen (unterstes Niveau bei den Regelklassen: z.B. Oberschule, Realschule) befassen sich die Lehrkräfte erfahrungsgemäss intensiver mit der Berufswahlvorbereitung (inkl. Umsetzung eines Berufswahlentscheides) als in Schulen mit sog. erweiterten und höheren Ansprüchen (Sekundarschule und Untergymnasien; siehe Einschätzung bei Fleischmann 1999, 10).

Bei der Berufswahlvorbereitung, insbesondere an Regelklassen und Sonderklassen, wird in den meisten Kantonen eng mit den schulexternen Berufsberatungsdiensten zusammengearbeitet (siehe 2.3 und 7.1), wobei die Rolle der Berufsberatung sich in der Deutschschweiz vorrangig auf die Berufs- und Bildungsinformation sowie die individuelle Beratung (Eignungs- und Neigungsabklärung, Standortbestimmung) konzentriert. Bei dieser Rollenverteilung wird davon ausgegangen, dass die Schule bzw. die verantwortliche Lehrperson ihren Schülerinnen und Schülern näher steht als dies für Berufsberater/innen möglich ist. Die Kontakte der Lehrpersonen zu ihren Schülern sind häufiger, kontinuierlicher und basieren zumeist auf einer längeren gemeinsamen Geschichte. In der Westschweiz sind die Berufsberater/innen im eigentlichen Berufswahlunterricht stärker als in der Deutschschweiz involviert.

Umfassende gesamtschweizerische Konzeptionen zur Berufswahlvorbereitung fehlen, da der Bund gesetzgeberisch allein für die Berufsberatung zuständig ist und die Kompetenz für den berufswahlvorbereitenden Unterricht bei den Kantonen liegt. Immerhin haben einzelne Regionalkonferenzen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK (z.B. in der Innerschweiz, vgl. Fleischmann 1999) auf Initiative der Berufsberatungen interkantonale Empfehlungen erlassen. In der Praxis sind zudem die Berufswahlmedien, welche mehrheitlich gesamtschweizerisch produziert und verkauft werden (siehe SVB 2002) sowie Weiterbildungskurse für Mediatoren und Lehrpersonen vereinheitlichend wirksam und führten seit Anfang der achtziger Jahre zu ähnlichen Modellen der Berufswahlvorbereitung (siehe z.B. Egloff 1998a,b).

Gesamtschweizerisch war nach Einschätzung von Experten der Berufswahlvorbereitung (z.B. Egloff, zit. nach Fleischmann 1999) Ende der achtziger Jahre und in den neunziger Jahren eine Tendenz zur (relativen) Verstärkung des Gewichts der Berufswahlvorbereitung in den Regelklassen und in den Sonderklassen (Spezialklassen gemäss OECD 2000, 2001), insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Lehrstellenmangel, auszumachen. Allerdings mehren sich in den letzten Jahren die Anzeichen, dass trotz dieser Tendenz unter dem Strich nicht mehr Zeit und Ressourcen für die Berufswahlvorbereitung zur Verfügung stehen, weil neue Fächer und Inhalte die Anteile einzelner curricularer Einheiten am gesamten Zeitbudget schrumpfen lassen (vgl. auch Empfehlung in Kap. 4.1).

Im Rahmen von Brückenangeboten im Übergang zwischen Sekundarstufe I (ISCED 2) und Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4) wird in der Regel die Berufswahlvorbereitung im Vergleich zur Sekundarstufe I noch intensiviert. Dies hängt damit zusammen, dass in solchen Angeboten häufig auch Schüler/innen aufgefangen werden, welche ihren ersten Berufswahlentscheid (noch) nicht umzusetzen vermochten oder noch unschlüssig waren.

Die Vorbereitung des Übergangs von einer beruflichen Bildung auf Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4) ins eigentliche Erwerbsleben und in die nachfolgenden Bildungsstufen wird an Berufsschulen und Berufsmaturitätsschulen noch wenig gepflegt. Dies ist vermutlich auch auf das äusserst gedrängte Programm dieser Schulen zurückzuführen (1-2 Unterrichtsstage pro Woche). Zudem wird die Bedeutung der Weiterbildung im Rahmen typischer beruflicher Laufbahnen und des lebensbegleitenden Lernens in der Schweiz (zumindest ausserhalb der Berufsberatung und der Anbieter von Weiterbildungsangeboten) oft noch unterschätzt.

Erste Anzeichen einer verstärkten Thematisierung der Übergangsproblematik an den Berufsschulen zeigen sich an einem kürzlich abgeschlossenen Projekt im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses I. An 50 Berufsschulen wurden für Lehrkräfte Kurse zur Laufbahnorientierung von Lernenden durchgeführt. Ziel des Projekts war es, die Lehrkräfte für das Thema zu sensibilisieren und ihnen methodisch-didaktische Mittel in die Hand zu geben (DBK 2000a).

#### *Wissenslücke: Berufswahlvorbereitung in speziellen Klassen und Schulen*

Unseres Wissens fehlen in der Schweiz systematische Studien zur gegenwärtigen Praxis der Berufswahlvorbereitung an Sonderklassen und IV-Sonderschulen auf Sekundarstufe I (ISCED 2) sowie in der beruflichen Grundbildung auf Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4). Beziiglich der Berufswahlvorbereitung von IV-Sonderschulen sind besonders wenig Informationen verfügbar.

### **4.3 Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus**

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus bei der Berufswahlvorbereitung in allen Schultypen der Sekundarstufe I (ISCED 2) wird vor allem an Elternabenden zum Thema Berufswahl gepflegt. Solche Elternveranstaltungen werden üblicherweise gemeinsam mit der Berufsberatung (vgl. auch Kapitel 2.3 und 7.1) organisiert und durchgeführt. In IV-Sonderschulen (Schüler/innen mit SEN A) werden diese klassenweisen Kontakte vermutlich öfters durch Einzelgespräche ergänzt (z.B. Gloor 2001).

Ausserdem finden in gewissen Kantonen im Rahmen institutionalisierter Übertrittsverfahren aus der Sekundarstufe I (ISCED 2) zu Kurzzeit-Gymnasien auf der Sekundarstufe II mehrere Standortbestimmungsgespräche zwischen Lehrpersonen, Eltern und Schüler/innen statt.

### **4.5 Grenzen der schulischen Berufswahlvorbereitung**

Die Verantwortung für die nachschulische Zukunft der Schüler/innen wird durch die Schulen in sehr unterschiedlichem Ausmass wahrgenommen. Nebst regionalen und kantonalen Unterschieden und Traditionen lässt sich beobachten, dass Lehrpersonen aus Schulen mit besonderem Lehrplan und Schulen mit Grundansprüchen (z.B. Realschule) sich tendenziell stärker engagieren und sich damit wohl auch stärker verantwortlich fühlen als Lehrpersonen in Schulen mit erweiterten oder höheren Ansprüchen. Dies hängt vermutlich nebst einer unterschiedlichen Problemlage auch mit einem ausgeprägteren Fachlehrersystem bei den Schulen mit erweiterten Ansprüchen zusammen. Die Verantwortungsübernahme ist allerdings stark personengebunden und findet erst selten Ausdruck in kantonalen Bildungsge setzen, schulischen Leitbildern und/oder institutionellen Vorkehrungen für eine Nachsorge. Dass die Nachsorge nach der Schulentlassung nicht durch die Lehrpersonen gewährleistet wird, erklärt sich aus der Übernahme neuer Klassen. Eine Verbesserung dieser Situation müsste daher durch die Schaffung zusätzlicher Personalressourcen bzw. besonderer Freistellungen für die Nachbetreuung ehemaliger Schüler/innen erreicht werden.

### **4.6 Modelle und Materialien bei der Berufswahlvorbereitung**

Die Berufswahlvorbereitung an Regelklassen der Sekundarstufe I (ISCED 2) richtet sich nach kantonal unterschiedlichen, teilweise regional harmonisierten Curricula (z.B. in der Zentralschweiz). Im allgemeinen postulieren sie folgende Schritte bei der Berufswahlvorbereitung:

- *Vorbereitung*: Förderung der Bereitschaft, sich auf den Übergang einzulassen und sich der damit verbundenen Entwicklungsaufgabe zu stellen.
- *Selbstreflexion*: Klärung von Interessen, Wünschen, Werten, Bedürfnissen. Verbesserung der Selbsteinschätzung hinsichtlich Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- *Erste Auseinandersetzung mit der Berufswelt*: Betriebsbesichtigungen, Begleitung von Familienangehörigen oder Bekannten bei der Arbeit

- *Berufs- und Bildungsinformation:* Studium von Berufsbildern, Videos und anderen Medien; Besuch von Informationsveranstaltungen; Klassengespräche mit der zuständigen Berufsberater/in, Besuche in den bibliotheksähnlichen Berufs- und Bildungsinformationszentren (BIZ) der Berufsberatungsdienste.
- *Elternabende* durch Klassenlehrperson und Berufsberater/in.
- Eventuell erste *individuelle Beratung* durch eine externe (oder vereinzelt schulinterne Berufsberaterin bzw. einen Berufsberater
- *Einengung des Berufswahlspektrums:* Beschränkung auf wenige Berufsfelder.
- (Vorbereitung von) *Schnupperlehren:* Mehrtägige bis einwöchige, individuell organisierte Erkundungen in ausgewählten Berufsfeldern, während den Schulferien und vereinzelt während der Schulzeit. Diesen Praxiseinsätzen wird in der Schweiz sowohl bei den Betroffenen (Gloor et al. 2000) wie auch bei den Begleitpersonen eine ganz zentrale Bedeutung für den Berufswahlentscheid zugeschrieben.
- Eventuell *Fortsetzung oder Erstberatung durch Berufsberater/in.*
- *Erster Berufswahlentscheid:* für 2-3 mögliche Berufe oder Fortsetzung der Laufbahn an einer allgemeinbildenden Schule auf Sekundarstufe II oder in einem Brückenangebot.
- (Vorbereitung der) *Lehrstellensuche* und Bewerbungen
- Eventuell *Revision des Berufswahlentscheides oder Suche nach Zwischenlösungen.*

Die Berufswahlvorbereitung an Sonderklassen und IV-Sonderschulen (Spezialklassen und Spezialschulen gemäss OECD 2000, 2001) ist mehrheitlich nicht kantonal geregelt, da bei diesen Schultypen schulübergreifende Curricula zumeist fehlen.

Der berufswahlvorbereitende Unterricht erfolgt in den Regelschulen und in Sonderklassen (Spezialklassen) eher schematisch und richtet sich nach den in der Schweiz dominierenden Berufswahlbüchern (z.B. Egloff, Zihlmann, Schmid & Barmettler; siehe SVB 2002) und zusätzlichen Medien, welche gesamtschweizerisch zur Verfügung stehen (Arbeitsblätter, Internet, CD-ROM, Videos; Zeitschrift "Sprungbrett" für Sekundarstufe I und "Perspektiven" für die Gymnasien und Hochschulen; siehe SVB 2002). Über die Praxis der IV-Sonderschulen (Spezialschulen) besteht keine Übersicht. Individuelle Bedürfnisse, Interessen und Chancen werden eher in der individuellen Beratung durch die Berufsberatungsdienste berücksichtigt.

In den letzten Jahren wurde die Palette der Materialien durch spezielle Unterlagen für spezifische Zielgruppen erweitert. Dazu gehören insbesondere Medien zur Berufsinformation und Berufswahlvorbereitung für fremdsprachige Jugendliche und deren Eltern (teilweise in verschiedenen Immigrationssprachen) sowie für Mädchen und junge Frauen. Es fehlen indessen spezielle, allgemein zugängliche Materialien für Schüler/innen mit SEN (Ausnahme: Anpassung von Berufsbeschreibungen für Sonderklassen-Schüler/innen im Rahmen eines LB-2-Projektes im Kanton Luzern; siehe BSB 2001, 2002).

*Empfehlung Erarbeitung spezieller Materialien zur Berufswahlvorbereitung von Schülerinnen und Schülern mit SEN A und B*

Ergänzend zu den allgemeinen Materialien zur Berufswahlvorbereitung sind angesichts der speziellen Problemlage (siehe auch Kap. 1.2) und auf Grund spezieller kognitiver Voraussetzungen von Schülerinnen und Schülern mit SEN A und B auf gesamtschweizerischer bzw. sprachregionaler Ebene auch spezielle Unterlagen und Hilfsmittel zur Berufswahlvorbereitung (z.B. in gedruckter Form und auf dem Internet) bereitzustellen.

#### **4.7 Neue Konzepte und Versuche zur Berufswahlvorbereitung**

Konkrete Erfahrungen mit einem neuen Curriculum für die Berufswahlvorbereitung, welches 1997 im Kanton Waadt an Schulen mit Grundanforderungen auf Sekundarstufe I (ISCED 2) eingeführt wurde, werden derzeit in einer qualitativen Evaluationsstudie ausgewertet (SKBF 2000). Diese Erfahrungen könnten auch für die Berufswahlvorbereitung der hier interessierenden Gruppe wegweisend sein, da Schüler/innen in Schulen mit Grundanforderungen teilweise mit ähnlichen Schulschwierigkeiten bzw. Lernbeeinträchtigungen kämpfen wie Schüler/innen in Sonderklassen (Spezialklassen gemäss OECD) mit SEN B und C.

Ein Schulversuchsmodell "Berufswahl Oberstufe" soll auch im Kanton Zürich erarbeitet werden. Es soll insbesondere auch der Situation lernschwächerer Schüler/innen (u.a. mit SEN B) Rechnung tragen (SZH 2001).

Im Kanton Luzern werden in einem Projekt im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses II bis zum Jahr 2004 spezielle Instrumente zur Optimierung der Berufswahlvorbereitung von Schülern und Schülerinnen mit SEN B und SEN C aus Sonderklassen der Sekundarstufe I (Spezialklassen ISCED 2) erarbeitet (BSB 2001; zum Lehrstellenbeschluss siehe BBT 2001b). Unter anderem werden für diese Zielgruppen speziell angepasste Mittel der Berufsinformation (Berufsbeschreibungen, siehe BSB 2002), spezielle Instrumente zur Klärung der Berufs-Interessen und besondere Beratungsprozesse in Gruppen erarbeitet.

In den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt wird schliesslich im Rahmen von Brückengeboten (10. Schuljahr zur Berufswahlvorbereitung) zwischen Sekundarstufe I (ISCED2) und Sekundarstufe II (ISCED 3) ein neuartiges Bilanzierungsinstrument zur Berufswahlvorbereitung entwickelt und erprobt (Monnier 2002). Ausgehend von der persönlichen (Lern-)Geschichte werden mit Hilfe dieses Instruments im Rahmen von 12 Lektionen Kompetenzen geklärt und in einem Portfolio festgehalten. Das zweisprachige Instrument soll sich auf Grund seiner Konzeption u.a. auch für Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten und Fremdsprachige eignen.

Kürzlich wurde im Rahmen einer Tagung zum Thema "Karrieren statt Barrieren - Neue Impulse für die integrative Berufsbildung Jugendlicher" im Internet eine Link-Sammlung zur Unterstützung der Berufswahl von Jugendlichen mit SEN A und SEN B aufgebaut (Lischer 2000). Der Netzkatalog umfasst mehrerer Zusammenstellungen kommentierter Links rund um die Berufswahl und Lehrstellensuche. Es stehen spezifische Teilkataloge für verschiedene Gruppen von Betroffenen und Beteiligten der Berufswahlvorbereitung zur Verfügung: für Jugendliche und Eltern, Lehrpersonen, (IV-)Berufsberater/innen sowie für betriebliche Ausbildner/innen (Lehrmeister/innen) und Personalverantwortliche.

Im Kanton Waadt werden Schüler/innen auf der Sekundarstufe I (ISCED 2) und Schulabgänger/innen mit Schwierigkeiten bei der Lehrstellen- oder Arbeitssuche zusätzlich zur Schule und Berufsberatung seit einigen Jahren auf Wunsch auch durch regionale Netzwerke von Pensionierten mit langjähriger Führungserfahrung betreut. Die *ehemaligen* Unternehmer/innen, Personalverantwortlichen und leitenden Angestellten des "Relais Inter Générations" übernehmen die "Patenschaft" von Jugendlichen bei der Lehr- und Arbeitsstellensuche (Monney 2001).

In verschiedenen Kantonen wurden in der jüngsten Vergangenheit (z.B. Kanton Bern; siehe SKBF 1999) und werden in der näheren Zukunft die verfügbare Brückenangebote an der Schwelle zwischen Sekundarstufe I und II (ISCED 2 und 3 bzw. 4) überprüft und durch neue Konzepte erweitert. Dies betrifft zum Teil auch Schüler/innen aus Sonderlassen mit SEN B (z.B. Kantone Schwyz, Thurgau und Zürich; insbesondere Projekte im Rahmen des Lehrstellenschlusses II, für eine Übersicht siehe Fleischmann 2001b, 33; vgl auch die Evaluation von Brückenangeboten durch Gertsch et al. 2000).

Überlegungen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen in erschweren Lebenslagen auf den Übergang ins Erwerbs- und Erwachsenenleben könnten auch aus mehreren derzeit laufenden Forschungsprojekten erwachsen. Im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms "Bildung und Beschäftigung" (NFP 43) wird u.a. der Übergang zwischen Schule und Berufsbildung im Längsschnitt und in grösseren Stichproben genauer untersucht. So wird in einer bereits angelaufenen Untersuchung von Herzog & Neuenschwander ("Berufswahlprozess bei Jugendlichen", SKBF 2001a) der Berufswahlprozess in Schulen der Sekundarstufe I (ISCED 2) und II (ISCED 3 und 4) bis neun Monate nach dem Eintritt in die Folgestufen bzw. neun Monate nach Eintritt in die Erwerbstätigkeit verfolgt. In mehreren aufeinanderfolgenden Befragungen sollen u.a. Kontextbedingungen, Belastungen, Ressourcen, genutzte Informationsmittel und typische Verläufe erhoben werden. In einem anderen Projekt von Meyer et al. ("TREE Transition von der Erstausbildung ins Erwerbsleben"; SKBF 2001b) werden die Ausbildungs- und Erwerbsverläufe an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I (ISCED 2) und II (ISCED 3 und 4) über einen Zeitraum von 4 Jahren erfasst. Hierbei sollen u.a. soziökonomische Merkmale, Kontextbedingungen, Leistungs-, Fähigkeits- und Persönlichkeitsmerkmale mit den Merkmalen der Laufbahnentwicklung in Zusammenhang gebracht werden. Im Rahmen dieser Untersuchung soll denjenigen Schülern, welche gar nie eine nach-obligatorische Ausbildung aufnehmen oder sie vorzeitig abbrechen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden; dazu gehören insbesondere auch Jugendliche mit SEN B und SEN C (leider erfolgt die Untersuchung weitgehend ohne Schüler/innen mit SEN A; die Ausgangsstichprobe stammt aus dem Projekt PISA, welches die IV-Sonderschulen, d.h. Spezialschulen gemäss OECD, nicht berücksichtigte). Schliesslich wird in einem weiteren Projekt von Moser & Rhyn ("Jugendliche zwischen Schule & Berufsbildung; SKBF 2001c) die Übereinstimmung zwischen Wissen und Können der Schulabgänger/innen von Sekundarstufe I (ISCED 2) mit den mittels Aufgaben aus Leistungstests (aus PISA) eruierten Erwartungen der Lehrbetrieb und Berufsschulen überprüft. Ausserdem soll die Rolle schulischen Wissens und Könnens für die Selektion in Schweizer Lehrbetrieben näher bestimmt werden.

Bezüglich der Optimierung Übergangs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit SEN A zwischen Schule und Erwerbsleben ist wenig über einschlägige Schulversuche bekannt. Immerhin fand im Jahr 2000 eine deutschweizerische Tagung zum Thema "Karrieren statt Barrieren. Neue Impulse für die integrative Berufsbildung Jugendlicher" statt, die von Selbsthilfeorganisationen, Behinderten-

Fachorganisationen und Wirtschaftsverbänden gemeinsam getragen wurde und eine breitere Öffentlichkeit für die Problematik sensibilisieren sollte.

## 5. Betriebliche Ausbildung auf der Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4)

### 5.1 Organisation und Finanzierung der betrieblichen Ausbildung

Jugendliche mit Behinderungen und Lernbeeinträchtigungen, welche nach dem dualen bzw. trialen System eine berufliche Grundausbildung absolvieren, werden entweder in der *freien Wirtschaft* oder in spezialisierten beruflichen Ausbildungsinstitutionen, in sog. *geschützten Ausbildungsstätten* ausgebildet. Sie absolvieren dort eine gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG; Bundesversammlung 1978) anerkannte BBG-Anlehre, eine BBG-Berufslehre oder eine nicht betriebsübergreifend anerkannte IV-Anlehre (Details siehe Kap. 2.1 und 2.2).

Die Mehrheit dieser Jugendlichen, insbesondere die Gruppe der Lernbeeinträchtigten (SEN B und C), durchläuft vermutlich ihre berufliche Bildung in Lehrbetrieben der freien Wirtschaft (eigene Schätzungen aus IV-Statistik und diversen Bildungsstatistiken<sup>1</sup>; genaue Zahlen fehlen). Bei diesen Ausbildungsverhältnissen außerhalb des geschützten Rahmens handelt es sich hauptsächlich um BBG-Anlehen, zum kleineren Teil um Berufslehren und nur im Ausnahmefall um IV-Anlehen.

Schätzungsweise weniger als die Hälfte dieser Jugendlichen in nachobligatorischer, beruflicher Ausbildung – vorwiegend aus der Gruppe SEN A – erhält eine Ausbildung in einer der gegen 200 geschützten Ausbildungsstätten. Diese Ausbildungsstätten bieten je ca. zur Hälfte IV-Anlehen sowie BBG-Anlehen und Berufslehren an (Bernath & Besse 1996, 20). Dieses (An-)Lehrstellenangebot beschränkt sich indessen im Vergleich zur freien Wirtschaft auf eine kleine Zahl von Berufen und Berufsfeldern. Die Ausbildung ist häufig mit Wohnmöglichkeiten gekoppelt, kann also auch im Internatsbetrieb erfolgen. Ausbildungsverbünde zwischen verschiedenen geschützten Ausbildungsstätten sind selten. Verbünde zwischen geschützten Ausbildungsstätten und Lehrbetrieben der freien Wirtschaft existieren unseres Wissens überhaupt nicht (siehe auch Kapitel ).

Die erstmalige berufliche Ausbildung wird für Behinderte mit (voraussichtlich) eingeschränkter Erwerbsfähigkeit durch die Invalidenversicherung IV mittels individueller Beiträgen an die Auszubildenden und durch kollektive Beiträge an geschützte Ausbildungsstätten mitfinanziert. Diese Mitfinanzierung durch die IV umfasst jedoch nur die behinderungsbedingten Mehrkosten einer einschlägigen Ausbildung. Sie beschränkt sich somit in der Regel auf die berufliche Bildung in geschützten Ausbildungsstätten. Die Mitfinanzierung gemäss Invalidenversicherungsgesetz (IVG; Bundesversammlung 1959) ist allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft: Die Ausbildung muss den Fähigkeiten der Betroffenen entsprechen, der Behinderung angepasst sein und Aussicht auf eine minimal wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung bieten (siehe Bundesamt für Sozialversicherung 2000a). Außerdem beteiligt sich die IV unter bestimmten Voraussetzungen auch an der Finanzierung der sog. „Weiterausbildung“ im Rahmen einer eingeschlagenen Berufsrichtung, beispielsweise beim Erwerb eines Lehrabschlusses nach einer Anlehre.

## **5.2 Zusammenarbeit zwischen geschützten Ausbildungsstätten und Lehrbetrieben in der freien Wirtschaft**

Die Zusammenarbeit zwischen geschützten Ausbildungsstätten und den Lehrbetrieben der freien Wirtschaft beschränkt sich derzeit noch hauptsächlich auf die Vermittlung von Arbeitsplätzen für Behinderte im Anschluss an eine Ausbildung im geschützten Rahmen. Hinzu kommen Kundenkontakte mit Betrieben, welche Aufträge an geschützte Werkstätten mit Ausbildungsabteilungen vergeben.

Eine kürzlich Änderung der Verordnung zum Invalidenversicherungsgesetz (Bundesamt für Sozialversicherung 2000b) könnte Zahl und Intensität von Kontakten zu potentiellen Lehrbetrieben möglicherweise erhöhen. Neu können nämlich Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung IV nicht nur für Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten ausgerichtet werden, sondern auch für Arbeitsplätze, welche durch geschützte Werkstätten nach dem Leihprinzip in die freie Wirtschaft ausgelagert werden. Solche Betriebsbeiträge für externe Arbeitsplätze werden an die vertraglich beteiligte geschützte Werkstatt ausgerichtet, welche damit für Vermittlungsdienste und die unbefristete (Nach-)Betreuung der extern arbeitenden Behinderten entschädigt wird.

Über diese Kontakte hinaus müsste die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsstätten und den Lehrbetrieben der freien Wirtschaft noch in eine andere Richtung weiterentwickelt werden.

### *Empfehlung: Schaffung von Ausbildungsverbünden zwischen geschützten Ausbildungsstätten und Lehrbetrieben in der freien Wirtschaft*

Vermehrt anzustreben wären u.E. Ausbildungsverbünde zwischen geschützten Ausbildungsstätten und Lehrbetrieben in der freien Wirtschaft. Im Rahmen solcher Verbünde wären Teile der Ausbildung in einer geschützten Ausbildungsstätte und andere Teile in einem Lehrbetrieb der freien Wirtschaft zu absolvieren. Im Hinblick auf eine Optimierung der Chancen zur berufliche Eingliederung in der freien Wirtschaft nach abgeschlossener beruflicher Ausbildung ist nämlich davon auszugehen, dass der staatlich anerkannte Abschluss einer Lehre oder Anlehre (bzw. künftig der beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis oder eidg. Attest) durch Behinderte in den Augen künftiger Arbeitgeber voraussichtlich an Wert zulegen könnte, wenn die dahinterliegende Ausbildung nicht allein in einer geschützten Ausbildungsstätte erfolgen würde. Potentielle Arbeitgeber anerkennen zwar in der Praxis durchaus das erreichte Niveau und das damit ausgewiesene Wissen und Können eines standardisierten Abschlusses einer Berufslehre oder (vermindert auch) einer Anlehre, bezweifeln aber mitunter die Leistungsfähigkeit Behindter in der "ungeschützten, rauen Arbeitswelt"(vgl. Lischer 2002a,b). Bei der Etablierung solcher Ausbildungsverbünde kann auf zahlreiche Erfahrungen mit Lehrbetriebsverbünden zurückgegriffen werden, wie sie in den letzten Jahren im Rahmen von Pilotprojekten, u.a. im Hinblick auf das neue Berufsbildungsgesetz, gesammelt wurden. Eine kürzlich Umfrage bei 2000 Betrieben hat ergeben, dass ein Bedürfnis nach zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit in der Lehrlingsausbildung vorhanden ist (DBK 2001a).

### **5.3 Die Bildung betrieblicher Ausbildner/innen**

Betriebliche Ausbildner/innen in kleinen und mittleren Unternehmen sind in der Regel primär in ausbildungsbezogen Fach- und Kaderfunktionen und erst sekundär als Ausbildner/innen bzw. Lehrmeister/innen tätig

Die Ausbildung der betrieblichen Ausbildner/innen (Lehrmeister/innen) in der freien Wirtschaft erfolgt in obligatorischen Lehrmeisterkursen, welche detailliert in einer eidgenössischen Verordnung geregelt sind. In vielen kleinen und mittleren Betrieben ist indessen zu vermuten, dass die eigentlichen Ausbildner/innen nicht mit den formell für die Ausbildung Verantwortlichen bzw. mit den ausgebildeten Lehrmeister/innen identisch sind.

Lehrmeisterkurse werden durch die Kantone in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden durchgeführt. Diese Grundausbildung ist von kurzer Dauer und umfasst ca. 40-60 Lektionen, kann aber durch ein Angebot freiwilliger Kurse ergänzt werden. Lehrmeisterkurse werden zwar in der Regel berufsgruppenweise angeboten, sind aber nicht berufsbezogen, sondern hauptsächlich pädagogisch, methodisch-didaktisch und auf Fragen der Lehrlingsselektion ausgerichtet. In grösseren Betrieben sind Ausbildner/innen in der Regel pädagogisch und didaktisch noch besser qualifiziert (z.B. eidg. dipl. Betriebsausbilder). Die Anforderungen an die berufsbezogenen Qualifikationen der Ausbildner/innen (z.B. Abschluss einer höheren Berufsbildung) werden berufsweise durch Ausbildungsreglemente vorgeschrieben.

Betrieblichen Ausbildner/innen in geschützten Ausbildungsstätten verfügen mehrheitlich über keine spezielle Ausbildung, welche sie für ihre spezifische sonderpädagogische Aufgabe gezielt vorbereitet (Abegg 1996, 40). Ihre Ausbildung beschränkt sich überwiegend auf die üblichen Lehrmeisterkurse, allenfalls ergänzt durch Weiterbildungskurse ohne formellen Abschluss. Nur ein kleiner Teil der Ausbildner/innen hat einen Lehrgang durchlaufen, welcher zur Ausbildung von Personen mit speziellen Bildungsbedürfnissen speziell befähigen soll.

Ausbildungsangebote für betriebliche Ausbildner/innen wurden in den siebziger Jahren zuerst in der lateinischen Schweiz eingerichtet und haben sich dort besser als in der Deutschschweiz etabliert. Dazu zählen die berufsbegleitende Ausbildung zum sog. "Maître socio-professionel" (Werkstattmeister/in) in Lausanne und zum spezialisierten Sozialarbeiter im Tessin. In der Deutschschweiz existieren seit Längerem Ausbildungen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Behindertenbereich sowie für Arbeitsagogen und Arbeitsagoginnen, welche vereinzelt auch von beruflichen Ausbildner/innen absolviert werden.

Auf Grund diverser Anstrengungen zur Konzeption von gezielten Ausbildungsangeboten für betriebliche Ausbildner/innen in beruflichen Ausbildungsstätten (Entwurf zu einer Rahmenordnung, SZH 1998; Bernath 1996; Bernath & Forrer 1999) wurde in jüngster Zeit ein seit Jahren bestehender, mehrtägiger Einführungskurs zu einem zweijährigen, berufsbegleitenden Lehrgang im Baukastensystem ausgebaut (Agogis & INSOS 2001). Bestrebungen zur Entwicklung dieses Angebotes zu einer eidgenössisch anerkannten Ausbildung (beispielsweise auf der Stufe Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung) sind noch häufig. Diese Bestrebungen werden in Fachkreisen unterstützt und scheinen vom Grundsatz her unbestritten. In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind ähnlich gelagerte Absichten, eine modular aufgebaute, eidg. anerkannte Ausbildung für Lehrmeister/innen und Berufsbildungsfachleute zu entwickeln (SBBK-Projekt im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses II; SBBK 2001).

*Empfehlung: Verbesserung der Anerkennung der Aus- und Weiterbildung von beruflichen Ausbildnerinnen und Ausbildnern in geschützten Ausbildungsstätten*

Die berufsbegleitende Qualifizierung von Ausbildnerinnen und Ausbildnern in geschützten Ausbildungsstätten ist zu verbessern. Entsprechende Anreize sind über die Etablierung einer gesamtschweizerisch anerkannten eidg. Berufsprüfung (eidg. Fachausweis) und/oder einer höheren Fachprüfung (eidg. dipl.) zu schaffen (siehe auch Bernath & Besse 1996). Derart qualifizierte Ausbildner/innen in geschützten Werkstätten könnten künftig auch Beratungsaufgaben beim Coaching von Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern übernehmen, welche Schülerinnen und Schüler mit SEN A, B und C in Lehrbetrieben der freien Wirtschaft ausbilden (Erläuterungen bei Lischer 2001a; siehe auch Empfehlung in Kapitel 5.4).

#### **5.4 Die Unterstützung betrieblicher Ausbildner/innen**

Betriebe und Ausbilder/innen in der freien Wirtschaft, welche Jugendliche mit Behinderungen oder Lernbeeinträchtigungen ausbilden, werden heute bei der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen in bescheidenem Umfang unterstützt.

Die Unterstützung beschränkt sich bei der Ausbildung von (An-)Lehrlingen mit Lernbeeinträchtigungen (vorwiegend SEN B und C) auf die Beratung der Lehrmeister/innen durch "Ausbildungsberater/innen" bzw. Berufsinspektorinnen der kantonalen Berufsbildungsämter, welche u.a. gleichzeitig für die Genehmigung der Lehrverträge, die Überwachung der Lehrverhältnisse gemäss Berufsbildungsgesetz, die Akquisition neuer Lehrstellen sowie die Schlichtung von Konflikten zwischen Lehrmeister/innen und Lehrlingen zuständig sind. Diese Unterstützung ist indessen begrenzt, da ein/e Ausbildungsberater/in in der Regel neben vielfältigen Aufgaben bei der Entwicklung der Berufsbildungsangebote mehrere Hundert Lehrverhältnisse betreut.

Im Falle der Unterstützung einer Ausbildung durch die Invalidenversicherung (überwiegend SEN A), welche allerdings vorwiegend im geschützten Rahmen erfolgt, kommt eine Begleitung durch die IV-Berufsberatung hinzu. Sie konzentriert sich jedoch in der Regel auf den Auszubildenden und weniger auf deren Ausbildner/innen.

*Empfehlung: Coaching von Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern*

Die Unterstützung der Ausbilder/innen müsste aus unserer Sicht wesentlich verbessert werden. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere (An-)Lehrbetriebe. Entsprechende Massnahmen wären beispielsweise im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes möglich (BBG; Schweizerischer Bundesrat 2001a). Der aktuelle Entwurf zum neuen BBG sieht explizit vor, dass "besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten" erlassen werden (Detailliertere Vorschläge zu Massnahmen zu Gunsten der Ausbildungsbetriebe bzw. der Ausbildner/innen findet man bei Lischer 2000b; 2001a,b).

Gerade in kleinen und mittleren Unternehmen, welche sich einen all zu stark erhöhten Betreuungsaufwand für Behinderte aus durchaus verständlichen Gründen einfach nicht leisten können oder wollen, wäre dies zentral. Es würde vermutlich nicht nur die Ausbildungsqualität bestehender Lehrverhältnisse und damit den Eingliederungserfolg steigern, sondern zusätzlich die prinzipielle Ausbildungsbereitschaft

dieser Betriebe für Lernschwäche erhöhen, zumal in einschlägigen Untersuchungen Zeitmangel als Hauptgrund für mangelnde Ausbildungsbereitschaft in kleinen und mittleren Betrieben genannt wird (Geser 1998).

Geeignete Begleitpersonen müssten über Erfahrungen im Umgang mit behinderten Jugendlichen mitbringen und in den Lehrbetrieben hohe Akzeptanz geniessen. Ausserdem dürfte ihre beraterische bzw. begleitende Funktion nicht mit vermeintlichen (d.h. nur in der Wahrnehmung der Betroffenen und Beteiligten gegebenen) oder tatsächlichen Aufsichtfunktionen verknüpft werden. Besonders geeignet scheinen aus dieser Sicht beispielsweise externe Lehrmeister/innen aus geschützten Ausbildungsstätten und/oder Lehrmeister/innen aus der freien Wirtschaft mit langjähriger Erfahrung im Umgang mit Anlehrlingen.

## 5.5 Abschlussprüfungen: Spezialisierte Fachpersonen und Prüfungsexperten

Im Rahmen des derzeitig gültigen Berufsbildungsgesetzes (nicht aber im Entwurf zum neuen BBG) können zwar für Behinderte bei der Lehrabschlussprüfung Erleichterungen gewährt werden (Art. 19; Bundesversammlung 1978), sonderpädagogisch spezialisierte Prüfer/innen sind indessen nicht vorgesehen. Prüfungsexpertinnen und Experten werden durch den Kanton und/oder kantonale Berufsverbände bestimmt.

*Empfehlung: spezialisierte Prüfungsexperten für Schüler mit SEN A, B und C*

Der Einsatz speziell geschulter, möglichst interkantonal tätiger Prüfungsexperten wäre anzustreben. Lernbehinderte sind ja häufig durch jahrelange Misserfolgerfahrungen in traditionellen Prüfungssituationen geprägt.

## 5.6 Arbeitsmarkt-verwertbare Teilqualifikationen

Für einen beträchtlichen Teil der Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen und Lernbeeinträchtigungen ist die Schwelle zum Eintritt und zur erfolgreichen Absolvierung einer anerkannten beruflichen Grundbildung im unmittelbaren Anschluss an die obligatorische Schulzeit zu hoch. Eine Möglichkeit, um diese Schwelle herabzusetzen, besteht in der Schaffung von arbeitsmarkt-verwertbaren Teilqualifikationen, die unterhalb einer beruflichen Vollqualifizierung mit Abschlusszertifikat (in der Schweiz beispielsweise einer Anlehre oder künftig einer beruflichen Grundbildung mit Attest) liegen.

Dokumentierte Erfahrungen mit der Vergabe von arbeitsmarkt-verwertbaren Teilqualifikationen, , liegen in der Schweiz bisher nur aus dem Bereich der höheren Berufsbildung vor. In diesem Bereich wurde in den letzten Jahren im Rahmen einer Reihe von Projekten in verschiedenen Berufsfeldern Baukastensysteme bzw. Bausätze zum modularen Erwerb von Teilqualifikationen im Hinblick auf den Abschluss einer Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung erworben (Gindroz, et al. 1999; siehe auch Kapitel 2.5).

Analoge Pilotversuche für die berufliche Grundbildung sind im Zuge der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes vorgesehen (vgl. Lehrstellenbeschluss 2; BBT

2001b) So beispielsweise im Rahmen der Neu-Konzeption der Anlehre (sog. beruflichen Grundbildung mit eidg. Berufsattest), die über die Anerkennung einzelner Module aus dem Ausbildungsprogramm mit einer allenfalls anschliessenden, verkürzten Lehre verzahnt werden soll (Knutti & Meylan 2001).

#### *Empfehlung: Modularisierung der IV-Anlehre*

Eine ähnliche Modularisierung sollte u.E. insbesondere auch für die IV-Anlehre geprüft werden, welche niveaumässig unterhalb der eidg. anerkannten Anlehre (der künftigen beruflichen Grundbildung mit eidg. Attest), ohne anerkanntes Zertifikat abgeschlossen wird. Das heisst konkret, dass Ausbildungsteile der IV-Anlehre künftig - zumindest in gewissen Berufsfeldern - als kompatible und anerkannte Module im Rahmen von Modul-Bausätzen zur beruflichen Grundbildung mit eidg. Attest auszustalten wären. Mit dem Abschluss einer IV-Anlehre würde man nach diesem System bereits erste Teilabschlüsse auf dem Weg zu einem eidg. Attest erwerben. Bei gegebener Eignung könnten die fehlenden Module sodann nach der IV-Anlehre zusätzlich erworben werden. Aber auch wenn es schliesslich im Einzelfall nicht bis zum offiziellen Abschluss einer berufspraktischen Bildung reichen würde, wären vermutlich die erworbenen Modulabschlüsse auf dem Arbeitsmarkt mehr Wert als der Abschluss einer bisherigen IV-Anlehre (vgl. Lischer 2001a,b; Erste Versuche hierzu in ausgewählten Berufen laufen im Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta in Rothenbrunnen)

## **5.7 Integrationsprojekte der Arbeitsmarktbehörden**

Während der Rezession der neunziger Jahre wurden ab 1996 u.a. auch seitens der Arbeitsmarktbehörden Brückenangebote für arbeitslose Schulabgänger/innen der Sekundarstufe I (ISCED 2) geschaffen (siehe auch Kapitel 2.2). Im Rahmen solche 6-12 monatigen "Motivationssemester" bzw. "SOS-Programme" werden Betriebsbesichtigungen und Praxiseinsätze in verschiedenen Berufsfeldern organisiert; Bewerbungstrainings durchgeführt und teilweise auch schulische Defizite aufgearbeitet. Solche Angebote werden insbesondere auch durch Lernbeeinträchtigte (SEN B und C) genutzt. Rund 70% einer grösseren Stichprobe von Absolventen von verschiedenen Typen von Brückenangeboten in verschiedenen Regionen der Schweiz fanden 1999 anschliessend einen Ausbildungsplatz, wobei sich je nach Ausgestaltung des Angebotes erhebliche Unterschiede bei den Anschlussquoten ergaben (Gertsch et al. 2000).

Im weiteren wurden für den Übertritt aus einer beruflich Ausbildung auf Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4) in eine Arbeitsstelle auch durch die Arbeitsmarktbehörden finanzierte Berufspraktika und Einarbeitungszuschüsse an Firmen gewährt.

Schliesslich wurden für Erwerbslose, u.a. auch für Lehrabgänger/innen Übungsfirmen eingerichtet.

## **6. Ausbildung auf der Tertiärstufe (ISCED 5)**

### **6.1 Institutionen und Finanzierung**

Die höhere Bildung auf der Tertiärsrufe erfolgt in der Schweiz im Rahmen von Kursen zur Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen und ähnlichen Angeboten (ISCED 5B), an höheren Fachschulen (ISCED 5B) sowie an Universitäten und Fachhochschulen (ISCED 5A) (für Details siehe Kapitel 2.1). Spezialisierte Bildungsangebote für Erwachsene mit Behinderungen und Lernbeeinträchtigungen existieren nicht auf dieser Bildungsstufe.

In den letzten Jahren haben sich insbesondere bei der Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen zunehmend mehr auch modulare Bildungsformen etabliert, welche im Sinne der Förderung lebenslangen Lernens die Schwelle für den Eintritt in solche Bildungsgänge herabzusetzen versuchen (siehe Kapitel 2.5).

Derzeit übernimmt die Invalidenversicherung IV (gemäß Art. 16 IVG; Bundesversammlung 1959) für Behinderte mit (drohender) Einschränkung der Erwerbsfähigkeit invaliditätsbedingte *Mehrkosten* für die "erstmalige berufliche Ausbildung" und die "Weiterausbildung" (z.B. vom Juristen mit Lizentiat zum Anwalt) auch auf der Tertiärstufe. Als invaliditätsbedingte Mehrkosten werden jene Kosten der Ausbildung bezeichnet, die einer behinderten Person wegen ihrer Behinderung im Vergleich zu den Aufwendungen einer nicht behinderten Person *zusätzlich* entstehen (z.B. Dolmetscherkosten für Gehörlose, Kosten für Literaturvergrösserungen für Sehbehinderte, Transportkosten etc.). Für eine Mitfinanzierung durch die IV wird allerdings vorausgesetzt, dass die gewählte Ausbildung "der Behinderung angepasst" sei, den "Fähigkeiten" der behinderten Person entspreche sowie "einfach und zweckmäßig" sei (Bundesamt für Sozialversicherung 2000a). Bei der Weiterausbildung wird u.a. zusätzlich gefordert, dass sie innerhalb der "gleichen Berufsart" zu erfolgen hat (Randziffer 3019 KSBE; BSV 2000a).

In der Praxis werden diese Bestimmungen durch die zuständigen IV-Stellen unterschiedlich restriktiv ausgelegt. Insbesondere der Anspruch der "Anpassung" an die Behinderung kann dazu führen, dass Personen mit einer Behinderung trotz ausreichenden Fähigkeiten eine Ausbildung auf Sekundarstufe II anstatt auf der Tertiärstufe nahegelegt wird. Die Bestimmungen bezüglich der sog. Weiterausbildung verhindern es auch, dass die invaliditätsbedingten Mehrkosten für Ausbildungsgänge der Tertiärstufe, welche nicht direkt an eine bestimmte Berufsausbildung anschliessen, derzeit durch die IV übernommen werden, obwohl dies durchaus regulären Ausbildungsverläufen im Sinne einer erstmaligen beruflichen Ausbildung entspricht (so werden beispielsweise die behinderungsbedingten Mehrkosten für die Fortsetzung einer kaufmännischen Grundausbildung mit Berufsmaturität durch eine Ausbildung an einer Fachhochschule für Soziales oder an einer Pädagogischen Hochschule gemäß Randziffer 3019 KSBE nicht übernommen; bei Fortsetzung der kaufmännischen Erstausbildung an einer Fachhochschule für Wirtschaft werden hingegen die behinderungsbedingten Mehrkosten durch die IV übernommen, sofern die anderen Voraussetzungen für diese Mitfinanzierung gegeben sind). Gemäß Botschaft des Bundesrates zur 4. IV-Revision könnte dies jedoch ändern: in der Botschaft ist die Übernahme behinderungsbedingter Mehrkosten für Weiterausbildungen auch außerhalb des angestammten Berufsfeldes vorgesehen, soweit diese nicht durch Behinderteninstitutionen oder Behindertenorganisationen angeboten werden.

Schliesslich werden die Kosten für behinderungsbedingte Umschulungen zum grössten Teil (inkl. Taggeld für den ausbildungsbedingten Lohnausfall) von der Invalidenversicherung finanziert, sofern zwei Voraussetzungen gegeben sind: Die Umschulung muss einerseits in rentenbeeinflussendem Ausmass oder unter Wahrung eines "vernünftigen" Verhältnisses von Kosten und Nutzen (siehe Randziffer 4016 des KSBE; BSV 2000a) zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit führen. Andererseits dürfen die auf Grund einer Umschulung zu erwartenden Verdienstmöglichkeiten die typischen Erwerbsmöglichkeiten in der angestammten Tätigkeit für eine Person ohne Behinderung, auch wenn man Entwicklungsmöglichkeiten auf Grund steigender Berufserfahrung in Betracht zieht, nicht wesentlich übersteigen. Neben der Umschulung von Behinderten, welche bereits ihre Erstausbildung auf Tertiärstufe abgeschlossen haben, werden mitunter auch Behinderte mit einer Erstausbildung auf Sekundarstufe II in eine berufliche Tätigkeit mit Ausbildung auf der Tertiärstufe umgeschult (schätzungsweise 5% aller Umgeschulten; genaue Daten fehlen). So wird manchmal anstelle einer Zweitlehre in einem neuen Beruf eine Spezialisierung im angestammten Berufsfeld oder in der angestammten Branche via höhere Berufsbildung, beispielsweise mittels Vorbereitung auf eine Berufsprüfung, angestrebt (z.B. Umschulung eines körperbehinderten, gelernten Polymechanikers zum Technischen Kaufmann mit eidg. Fachausweis).

*Empfehlung: Förderungen von Umschulungen auf der Tertiärstufe*

Die IV-finanzierte Umschulung Behindter auf der Tertiärstufe sollte nicht auf Personen beschränkt werden, die nur mittels einer Zweitausbildung auf dieser höheren Bildungsstufe ähnliche Verdienstmöglichkeiten wie in ihrem angestammten Beruf erreichen können (vgl. Randziffern 4001, 4002 und 4018 des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art KSBE; BSV 2000a). Im Sinne der Erhaltung längerfristiger Chancen auf dem Arbeitsmarkt bzw. der Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit sollte eine Finanzierung der Umschulung bei gegebener Eignung und Neigung (und ohne finanzielle Einschränkungen gemäss Randziffer 4026 KSBE) auch für Personen gelten, die nur über einen Ausbildungsabschluss auf Sekundarstufe II verfügen - auch wenn dies im Vergleich zum ursprünglichen Beruf eine wirtschaftliche Besserstellung mit sich bringt.

*Empfehlung: Anpassung der IV-Richtlinien an neue Bildungsformen auf der Tertiärstufe*

Die modulare Bildung auf der Tertiärstufe, wie sie im Rahmen des Entwurfs zu einem neuen Berufsbildungsgesetz ermöglicht würde, sollte als flexible und durchlässige Bildungsform gefördert werden. Um modulare Bildung auch im Rahmen von behinderungsbedingten Umschulungsmassnahmen zu ermöglichen, müssten einschränkende Bestimmungen bei der individuellen (Mit-)Finanzierung solcher Bildungsgänge an die neuartige Ausbildungsform angepasst werden. Dies gilt insbesondere für den Grundsatz der "Einfachheit" und hinsichtlich der Vorgaben bezüglich der „üblichen“ Ausbildungsdauer (vgl. insbesondere Randziffern 4010,4022 des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art KSBE; BSV 2000a).

### *Empfehlung: Förderung alternativer Qualifikationsverfahren auf der Tertiärstufe*

Zur Reduktion von Hürden bei behinderungsbedingten Umschulungen sollten überdies anerkannte alternative Qualifikationsverfahren im Rahmen der Ausarbeitung künftiger Bildungsverordnungen zum neuen Berufsbildungsgesetz gefördert werden (siehe Schweizerischer Bundesrat 2001a). Der Entwurf zum neuen Gesetz sieht die Anerkennung alternativer Qualifikationsverfahren explizit vor. Solche Qualifikationsverfahren, die bei ungewöhnlichen Laufbahnen - wie sie für Frauen, Migranten und eben auch für Behinderte mit Umschulungsbedarf typisch sind – werden im Ausland bereits verwendet (z.B. Frankreich, Kanada, Australien). Dazu gehören beispielsweise Portfolio-Ansätze. Solche Ansätze berücksichtigen bei der Experten-Beurteilung von Wissen und Können im Hinblick auf den Erwerb eines Abschlusses auf der Tertiärstufe auch Lernprozesse und Vorerfahrungen ausserhalb üblicher Bildungsgänge. Die einschlägigen, nicht im Rahmen eines formalen Bildungsganges erworbene Kompetenzen werden via Arbeitszeugnisse, Arbeitsergebnisse, Assessment-Berichte und andere Belege dokumentiert.

## **6.2. Unterstützungs- und Beratungsangebote auf der Tertiärstufe (ISCED 5)**

Die wenigsten Schweizer Hochschulen kennen formale Richtlinien oder Vorgehensweisen, wie die besonderen Problemstellungen von Studierenden mit Behinderungen begegnet werden soll. Auch fehlt es an einer koordinierenden Stelle, welche gesamtschweizerisch die Interessen von Studierenden mit SEN A wahrnehmen oder Unterstützungsangebote anbieten würde. Da die Schweiz an den Entwicklungen und Diskussionen im Rahmen der HELIOS-Programme der Europäischen Union nicht teilgenommen hat, besteht in diesem Bereich ein gewisser Nachholbedarf.

Erste Ansätze zu einer nationalen Koordination zeigen sich nur zögernd in einem Zusammenschluss verschiedener Hochschulen unter einem gemeinsamen Angebot auf dem Internet (Beratungsdienst für Studierende mit Behinderung der Universität Zürich 2002). Dieser „Schweizerische Hochschulführer für Studierende mit Behinderung“ bietet gegenwärtig für drei Universitäten Zugang zu detaillierten Datenbanken und Informationen, welche die Orientierung in den Universitäten und einen Austausch unter betroffenen Studierenden erleichtern möchten.

Die Universität Zürich führt einen speziellen Beratungsdienst für Studierende mit Behinderungen, während an der Universität Basel diese Dienstleistungen von der Sozialberatung angeboten werden und die Eidgenössische Technische Hochschule die Studienberatung als erste Anlaufstelle definiert hat. Bei anderen Hochschulen sind diese Zuständigkeiten zum Teil nicht geklärt oder für Außenstehende nicht leicht ersichtlich (vgl. Hollenweger 1995, Hollenweger & Bättig 1997, Bättig 2001).

Die Unterstützungen während des Studiums, Praktika und beim Berufseinstieg erfolgen an Schweizer Hochschulen insgesamt wenig systematisch. Die bekannten Erfahrungen beruhen auf Einzelfällen und weisen zum Teil auf hervorragende Unterstützungen, zum Teil auf fehlendes Verständnis der eigentlichen Problemstellungen hin. Auch Informationen zum Berufseinstieg sind kaum verfügbar und Darstellungen der diesbezüglichen Situation müsste auf einzelne Beispiele zurückgreifen. Als abgesichert kann die Tatsache gelten, dass Studierende mit SEN A, welche bereits während des Studiums berufliche Erfahrungen sammeln konnten (Praktika, Teilzeitanstellungen), einen leichten Einstieg in das Erwerbsleben finden als andere.

*Empfehlung: Verbesserung der Koordination bei der Unterstützung auf der Tertiärstufe*

Erfahrungen bei der Unterstützung Studierender mit Behinderungen an Hochschulen und anderen Institutionen der höheren Bildung sollten vermehrt durch eine zu definierende Stelle gesammelt, ausgewertet und den entsprechenden Institutionen zugänglich gemacht werden. Die betroffenen Institutionen sollten gesamtschweizerische koordiniert zum Erlass formaler Richtlinien oder Vorgehensweisen angehalten werden.

## **7. Schulexterne Beratung und interinstitutionelle Zusammenarbeit**

### **7.1 Berufsberatung beim Übergang von Sekundarstufe I (ISCED 2) zu Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4).**

Schülerinnen und Schüler in *Regelklassen* der Sekundarstufe I (ISCED 2) werden durch die Allgemeine Berufsberatung (siehe Kapitel 2.3) betreut. Die angebotenen Dienstleistungen auf Sekundarstufe I umfassen die Mitwirkung bei der Berufswahlvorbereitung in der Schule (Klassengespräche, klassenweise Elternveranstaltungen der Schule; vereinzelt auch Beratung der Lehrpersonen bezüglich Berufswahlvorbereitung), Informationsangebote im Rahmen bibliotheksähnlicher Berufs- und Bildungsinformationszentren (BIZ) und über die Organisation von Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Lehrbetrieben, Berufs- und Branchenverbänden sowie individuelle Beratung bei der Entscheidungsfindung und teilweise auch Hilfestellung bei der Umsetzung von Berufswahlentscheiden. Schüler/innen mit Behinderungen (SEN A), welche integriert geschult werden, werden gegebenenfalls im Hinblick auf allfällige Leitungen der Invalidenversicherung zusätzlich durch die IV-Berufsberatung (siehe Kapitel 2.3) unterstützt.

In *Sonderklassen* für Lernbeeinträchtigte (Spezialklassen; SEN B und C) auf Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler in der Regel ebenfalls durch die Allgemeine Berufsberatung unterstützt. Vereinzelt werden sie im Hinblick auf eine allfällige Ausbildung in einer geschützten Ausbildungsstätte oder andere Leistungen der Invalidenversicherung zusätzlich durch die IV-Berufsberatung beraten.

In *IV-Sonderschulen* (Spezialschulen; SEN A) auf Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler durch die IV-Berufsberatung und vereinzelt durch schuleigene Berufsberater/innen betreut. Die Dienstleistungen der IV-Berufsberatung konzentrieren sich hierbei auf die individuelle Beratung und Hilfestellungen bei der Umsetzung der Berufswahlentscheide. Die Berufswahlvorbereitung wird vornehmlich durch die Schulen sichergestellt. Die Beratung von Auszubildenden in geschützten beruflichen Ausbildungsstätten erfolgt ebenfalls durch die IV-Berufsberatung und in gewissen Fällen durch externe Berufsberater/innen der geschützten Ausbildungsstätten.

Die Beratung in der Allgemeinen Berufsberatung und bei der Studienberatung ist vorrangig dem Interesse der Ratsuchenden verpflichtet und wird heute in der Öffentlichkeit in der Regel auch so wahrgenommen. So wird in der Bundesverordnung zum Berufsbildungsgesetz festgehalten, die Berufsberatung habe Ratsuchen-

de in die Lage zu versetzen "aus eigener Erkenntnis und Verantwortung den Entschluss zu treffen, der seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht" (Art. 3 BVV; Schweizerischer Bundesrat 1979). Bei der IV-Berufsberatung müssen neben den Interessen der Ratsuchenden auch die Interessen der Invalidenversicherung gewahrt werden. Die Integration der IV-Berufsberatung in die kantonalen IV-Stellen, welche u.a. für die Klärung der Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei der beruflichen Ausbildung und bei der Festlegung von Rentenansprüchen zuständig ist, führt zumindest in der Wahrnehmung Betroffener mitunter zu Interessenskonflikten. Bei der Beurteilung solcher Konflikte ist allerdings zu berücksichtigen, dass die längerfristigen Interessen der Versicherung und ihrer Versicherungsnehmer bezüglich der Eingliederung häufig gar nicht all zu weit auseinanderliegen.

Neben der Berufs- und Studienberatung befassen sich Elternvereinigungen, Behinderten-Selbsthilfeorganisationen und Fachorganisationen der privaten Behindertenhilfe vorwiegend auf allgemeiner Ebene, beispielsweise im Rahmen von Tagungen, mit der Berufswahl(-vorbereitung) und beruflichen Integration. Über die Beteiligung dieser Organisationen in der einschlägigen Einzelfallhilfe liegt unseres Wissens kein Überblick vor.

## 7.2 Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung, Schule und Lehrbetrieben

Die Beziehungen der allgemeinen Berufsberatung zu Regel- und Sonderklassen ist traditionellerweise in den meisten Kantonen eng. Üblich ist die feste Zuteilung ein/er Berater/in zu einer bestimmten Klassen während der Dauer der gesamten Berufswahlvorbereitung auf Sekundarstufe I, welche sich über das 7. bis 9. Schuljahr und allenfalls anschliessende Brückenangebote erstreckt. Die verantwortliche Beratungsperson wirkt bei Elternabenden mit, übernimmt einzelne Lektionen im Rahmen des berufswahlvorbereitenden Unterrichts und bietet individuelle Beratung und Unterstützung an. Die Berufsberatung ist häufig auch an der Entwicklung kantonaler Berufswahl-Curricula beteiligt. Der Kontakt der Studienberatung zu den Gymnasien ist lockerer. Die IV-Berufsberatung schliesslich pflegt den Kontakt zu den IV-Sonderschulen oft mehr fallbezogen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen und weniger im Klassenverband.

Die Beziehungen der Allgemeinen Berufsberatung zu den Lehrbetrieben ist angesichts der grossen Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen zwangsläufig nicht sehr eng. Berührungs punkte zu einzelnen Betrieben ergeben sich bei Referenzauskünften und im Zusammenhang mit der Unterstützung Schwächerer bei der Lehrstellensuche. Betriebsübergreifend finden Kontakte der Berufsberatung zu Vertretern von Lehrbetrieben im Kontext der Organisation von berufskundlichen Informationsveranstaltungen bzw. Ausstellungen, im Rahmen von (häufig lockeren) kantonalen bzw. regionalen Schnittstellenplattformen und Schnittstellen-Gremien zur Berufsbildung (DBK 2000b, 19 und A2-A5) sowie im Rahmen der berufskundlichen Weiterbildung von Fachpersonen der Berufsberatung statt. Die Beziehungen der IV-Berufsberatung zur Wirtschaft beschränken sich auf ein engeres Spektrum von Lehrbetrieben. Die IV-Berufsberatungen sind auch weniger häufig an Schnittstellengremien beteiligt. Die Beziehungen zu den geschützten beruflichen Ausbildungsstätten sind hingegen enger.

Die Berufsberatungsdienste streben gemeinsam mit anderen Partnern bei Bund und Kantonen eine Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft in den Betrieben bzw. die Schaffung einer ausreichenden Zahl von Lehr- und Anlehrstellen an. Überdies gab es anfangs der 90er Jahre in zahlreichen Kantonen Projekte ("Aktion faire Lehrlingsauswahl") zur Schaffung eines Berufswahlfahrplanes, welcher eine bessere

zeitliche Abstimmung der Bemühungen von Schule, Berufsberatung und Lehrbetrieben bei der Berufswahl erreichen wollte. Dazu gehörte u.a. die Vermeidung voreiliger Berufswahlentscheide durch eine all zu frühe Zusicherung von Lehrstellen seitens von Lehrbetrieben. Solche verfrühten Lehrstellenvergaben wurden anfangs der neunziger Jahre auf Grund eines Lehrlingsmangels primär durch die Lehrbetriebe initiiert und tauchen seit Ende der neunziger Jahre auf Grund des Lehrstellenmangels auf Druck der Lehrstellensuchenden und deren Eltern wieder vermehrt auf. Schliesslich wurden in den beiden letzten Jahren Anstrengungen unternommen, die schleichende Umfunktionierung von Schnupperlehren als wesentliche Instrumente der Berufswahl zu Sektionsinstrumenten der Lehrlingsauswahl einzudämmen.

### **7.3 Zusammenarbeit in umfassenderen Netzwerken**

Für den Bereich des Übergangs aus Sekundarstufe I zur Berufsbildung im dualen System auf Sekundarstufe II existieren in verschiedenen Kantonen zumeist locker organisierte regionale Schnittstellenplattformen und –Gremien, an denen in der Regel die allgemeine Berufsberatung, Berufsbildungsämter, Schulen der Sekundarstufe I und Lehrbetriebe bzw. Wirtschaftsverbände beteiligt sind (DBK 2000b, 19 und A2-A5). Sie befassen sich je nach Region in der Form von multilateralen Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, Lehrstellenforen und vereinzelt als Vereine u.a. mit dem Lehrstellenmarkt, der Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft von Lehrbetrieben (Lehrstellenmarketing und -akquisition), der Koordination von Aktivitäten in der Berufsinformation und Berufswahlvorbereitung, (z.B. Berufs- und Gewerbeausstellungen; gemeinsam organisierte Informationsveranstaltungen; Koordination der Praxis von Schnupperlehren; Absprachen zum Berufswahlfahrplan), Ausbildungsverbünden sowie mit der Lehrlingsselektion (z.B. Vereinbarungen hinsichtlich von Selektionsterminen). Überdies dienen sie auch der gegenseitigen Information.

Insgesamt sind diese Plattformen jedoch nur unzureichend institutionalisiert und verfügen oft über ungenügende Kontinuität. Sie orientieren sich häufig zu ausschliesslich an aktuellen Fragen und sind stark von befristeten Aktivitäten von Einzelpersonen abhängig. Je nach Personalsituation bei den beteiligten Partnern und je nach Wirtschaftslage werden sie unterschiedlich gut dotiert. Bestrebungen der Deutschschweizer Berufsbildungsämterkonferenz zur besseren Etablierung solcher Plattformen sind leider (vorerst) versandet (DBK 2001b).

Leider fehlen in solchen Plattformen häufig die IV-Berufsberatung, die IV-Sonderschulen und die geschützten berufliche Ausbildungsstätten als weitere Beteiligte des Übergangsprozesses.

### **7.4 Berufs- und Studienberatung beim Übergang von Sekundarstufe II (ISCED 3 und 4) zur Tertiärstufe (ISCED 5)**

Angehende Hochschul-Studierende mit SEN A werden oft (siehe Hollenweger 2002) durch die IV-Berufsberatung (vgl. Kapitel 2.3) beraten. In der Regel wird hierbei durch die selbe Stelle auch der Anspruch auf Finanzierung behinderungsbedingter Mehrkosten durch die Invalidenversicherung geklärt und entschieden.

Ausserdem wird die Studienwahl von Absolventinnen und Absolventen von Gymnasien und Lehrerseminarien beim Übergang von Sekundarstufe II zur Tertiärstufe

(ISCED 3A zu ISCED 5A) durch spezialisierte Studienberatungsdienste, die sog. Akademische Berufsberatung, begleitet. Diese Dienste organisieren selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Schulen und Universitäten Informationsveranstaltungen und stehen auf Wunsch für die unentgeltliche individuelle Beratung und Information zur Verfügung. Informationen zu den einzelnen Studiengängen an den verschiedenen Schweizer Universitäten stehen im Internet zur Verfügung (AGAB 2001a). Daneben werden auf den Studienberatungsstellen und an einzelnen Gymnasien gesamtschweizerisch produzierte Informationsmappen (AGAB 2001b) zu verschiedensten Studienrichtungen zur Ausleihe angeboten. In mehreren Kantonen wird auch die Studienwahl-Zeitschrift "Perspektiven" gratis an alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten verteilt. Schliesslich wird derzeit ein Schweizerischer Hochschulführer für Studierende mit Behinderung auf Internet aufgebaut (Beratungsdienst für Studierende mit Behinderung der Universität Zürich 2002).

Die Laufbahnberatung von Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundausbildung auf Sekundarstufe II (ISCED 3B und 4) mit SEN A, im Hinblick auf eine weitere Ausbildung auf Tertiärstufe (Höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Vorbereitung auf Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen), wird neben der IV-Berufsberatung auch durch die Berufsberatungsdienste der sog. "Allgemeinen Berufsberatung" sichergestellt. Gesamtschweizerisch werden hierzu ebenfalls Informationsmaterialien produziert (z.B. Baer et al. 1996-2001). Auch im Internet stehen Laufbahninformationen für Erwachsene zur Verfügung (siehe [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch)).

Neben den Berufs- und Studienberatungsdiensten der öffentlichen Hand werden zum Teil auch die kostenpflichtigen Dienste privater Berufsberater/innen in Anspruch genommen.

Eine systematische Organisation und Koordination von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit SEN A fehlt jedoch in der Schweiz bisher auf dieser Stufe weitgehend.

Die Studie "Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen", die gegenwärtig im Rahmen eines Nationalen Forschungsprogramms zum Thema "Sozialstaat Schweiz" durchgeführt wird (Hollenweger 2002), hat ermittelt, dass rund ein Drittel der rund Hundert befragten Studierenden mit SEN A die Dienstleistungen der allgemeinen oder akademischen Berufsberatung in Anspruch nehmen, während ein Fünftel eine private Laufbahnberatung vorzogen. Dabei wurden die privat organisierten und finanzierten Angebote als effektiver eingeschätzt. Die Hälfte der befragten Studierenden gab an, die Berufsberatung der IV besucht zu haben, wobei diese nicht immer als eine Erleichterung angesehen wurde (weitere Details zu diesen Einschätzungen siehe Kapitel 8.1).

Schülerinnen und Schüler mit SEN A auf dem Weg zu einer Hochschulausbildung in der Schweiz stellen in der Schweiz eine vernachlässigte Gruppe dar, über deren Erfolg in diesem Übergang wenig bekannt ist. Vermutlich ist dieser Übergang vor allem für Inhaber eines Maturitätsausweises weniger problematisch als frühere Übergänge. Schulen auf der Sekundarstufe II, welche durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin mit SEN A ihre Bereitschaft zur Integration bereits bewiesen haben, bieten beim Übergang in Ausbildungsgänge im Tertiärbereich oft massgebliche Unterstützungen an. Die oben erwähnte Studie (Hollenweger 2002) erfragte auch die Bildungswege der behinderten Studierenden. Dabei zeigte sich, dass von den bereits bei Schuleintritt behinderten Personen fast 70% ihre Primarschulzeit (ISCED1) in einer Regelschule absolvierten, ein Anteil an integrierten Kindern mit SEN A, der für die Schweiz untypisch ist. Dies lässt vermuten, dass die Fortsetzung einer Bildungslaufbahn, welche schliesslich zu einer universitären Bildung führt, im Anschluss an eine Sonderschule schwieriger zu leisten ist, als

wenn die Übergänge zwischen den Bildungsstufen im Regelsystem erfolgen können. Junge Erwachsene, die in der Schweiz trotz ihrer Behinderung bereits auf der Primarstufe die Regelklasse besuchen konnten, sind somit an Hochschulen häufiger anzutreffen als solche, die ihre gesamte Schulzeit in Sonderschulen verbracht haben. Der Übergang in Tertiärausbildungen beginnt also vermutlich bereits beim Übergang vom Vorschulalter zum Schulalter.

Seitens der Hochschulen sind es erst wenige Institutionen, welche aktive Unterstützung der betroffenen Studierenden während des Übergangs zwischen Sekundarstufe II und der Tertiärstufe anbieten. Es fehlt hier an einer gesamtschweizerischen Strategie und koordinierten Informationen. Die Universität Zürich versendet jährlich Informationen an die kantonalen Gymnasien, welche an betroffene Maturanden und Maturandinnen weitergegeben werden sollten. Diese Informationen möchten vor allem eine frühzeitige Kontaktaufnahme der Studienanfänger mit dem Beratungsdienst für Studierende mit Behinderung der Universität bewirken, um Themen wie Zugänglichkeit von Hörsälen, Hilfsmittel, finanzielle Fragen und Studienwahl besprechen zu können.

## 7.5 Zusammenarbeit verschiedener Beratungsdienste

Allgemeine Berufsberatung, Studienberatung und IV-Berufsberatung haben sich in der Schweiz auf Grund unterschiedlicher staatlicher Verantwortungsebenen weitgehend getrennt entwickelt. Die Beziehungen zwischen diesen Institutionen sind daher trotz ähnlicher Dienstleistungen (für unterschiedliche Zielgruppen) relativ schwach entwickelt. Im Zuge der Schaffung der Fachhochschulen, welche sowohl für Absolventen einer Berufslehre wie auch für Gymnasiasten eine Bildungsoption darstellen, und im Zusammenhang mit Sparmassnahmen der öffentlichen Hand, zeichnen sich seit einigen Jahren in verschiedenen Kantonen jedoch Tendenzen zu einer Verstärkung der Zusammenarbeit ab. Diese reicht von der Koordination bei der Bildungsinformation bis hin zu institutionellen Fusionen zwischen der allgemeinen Berufsberatung und der Studienberatung.

Die Zusammenarbeit zwischen allgemeiner Berufsberatung und IV-Berufsberatung beschränkt sich weitgehende auf kantonsweise Absprachen bezüglich der Zuständigkeit bei der Berufswahlvorbereitung und bei der Beratung von Schüler/innen in Sonderklassen (Spezialklassen gemäss OECD) sowie auf die Propagierung (und vereinzelt Mitfinanzierung) der Berufs- und Bildungsinformationszentren (BIZ) der allgemeinen Berufsberatung auch für die Zielgruppen der IV-Berufsberatung. Gesamtschweizerische Konzeptionen bei der Zusammenarbeit fehlen, soweit es nicht um die Produktion von Medien der Berufs- und Bildungsinformation sowie die Ausbildung von Berufsberaterinnen und Berufsberatern geht.

### *Empfehlung: Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Beratungsdienste*

Die Zusammenarbeit zwischen allgemeiner Berufsberatung, Studienberatung und IV-Berufsberatung sollte verbessert werden. So könnte insbesondere eine räumliche Zusammenlegung dieser Dienste rund um gemeinsame Berufs- und Bildungsinformationszentren (BIZ) beträchtliche Synergien bei der Berufs- und Bildungsinformation schaffen. Sofern im Einzelfall nötig, würde eine räumliche Nähe selbstverständlich auch die Beratung, insbesondere auch von Sonderklassenschüler/innen, erleichtern. Eine räumliche Zusammenlegung solcher Dienste könnte im Fall der IV-Berufsberatung auch dazu beitragen, dass Befürchtungen (bzw. Vorurteile) von Ratsuchenden und ihrer Bezugspersonen hinsichtlich der Interessenlage

von IV-Berufsberaterinnen und –Berufsberatern abgebaut werden könnten. Allerdings müsste im Fall der IV-Berufsberatung bei Zusammenlegungen möglichst auch die räumliche Nähe zu den restlichen Diensten der IV-Stellen gewährleistet bzw. sorgfältig mit der Nähe zur allgemeinen Berufsberatung bzw. Studienberatung abgewogen werden.

## 7.6 Beleitung bei der Eingliederung nach abgeschlossener Ausbildung

Begleitung nach abgeschlossener Ausbildung, d.h. beim Eintritt in die eigentliche Berufstätigkeit, ist formell nur für diejenigen Schüler/innen mit SEN A sichergestellt, welche auf Grund einer potentiellen Einschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit Leistungen der Invalidenversicherung für die beruflichen Bildung und Eingliederung beanspruchen. Zum grösseren Teil sind dies Jugendliche und junge Erwachsenen, welche eine erstmalige berufliche Bildung (oder eine Umschulung) in einer geschützten beruflichen Ausbildungsstätte erworben haben. Diese Bezüger/innen von IV-Leistungen werden in beschränktem Mass durch IV-Berufsberater/innen und andere Mitarbeiter/innen von IV-Stellen bei der Stellensuche und bei der definitiven Eingliederung begleitet. Ausserdem werden sie teilweise durch Ausbilder/innen in geschützten Werkstätten mitunter bis zur allfälligen Eingliederung in der freien Wirtschaft begleitet. Genauere Daten zur gesamtschweizerisch üblichen Intensität und zur Evaluation dieser Betreuung durch die IV-Berufsberatung und geschützte Werkstätten fehlen jedoch. Die Kosten dieser Betreuungsangebote trägt die Invalidenversicherung.

Neben dieser Betreuung durch IV-Stellen werden für Behinderte aus der Gruppe mit SEN A durch verschiedene private Organisationen der Behindertenhilfe (z.B. Pro Infirmis) und Selbsthilfe-Organisationen Beratungsangebote bei der Eingliederung nach abgeschlossener Ausbildung bereitgestellt. Eine Übersicht zum Umfang, zur Intensität und Inanspruchnahme dieser Angebote fehlt allerdings. Inwieweit IV-Sonderschulen (Spezialschulen gemäss OECD 2000, 2001) auf Sekundarstufe II (ISCED 3) ihre ehemaligen Schüler/innen bis zur abgeschlossenen Eingliederung begleiten, ist gesamtschweizerische nicht bekannt.

Für Schüler/innen mit SEN B existieren derzeit keine gesamtschweizerisch etablierte Angebote der Nachsorge nach abgeschlossener Ausbildung, welche umfassend, kontinuierlich und nicht nur reaktiv, sondern auch präventiv erfolgen. Punktuell und reaktiv wird im Falle eines (drohenden) Lehrabbruches oder bei Arbeitslosigkeit Hilfe angeboten. Bei einem Lehrabbruch stehen insbesondere die Bildungsberater/innen der Berufsbildungsämter sowie bei beruflicher Neuorientierung allenfalls die Berufsberatungsdienste und zuweilen noch andere Stellen zur Verfügung (z.B. im Kanton Waadt die "Relais Inter Générations"; siehe II.1.4). Im Falle einer Arbeitslosigkeit bieten die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Unterstützung bei der Stellensuche und beruflichen Neuorientierung an. Die Kosten dieser Angebote werden durch Bund und Kantone im Rahmen des Bundesgesetzes für Berufsbildung und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes getragen.

## 7.6 Die Haltung der Wirtschaftsverbände zum Übergang

Die beiden grossen Unternehmer-Dachverbände, der Schweizerische Arbeitgeberverband (Zusammenschluss mittlerer und grösserer Unternehmen) und der Schweizerische Gewerbeverband (Dachverband der Organisationen kleiner und mittlerer

Unternehmen und gewerblicher Berufsverbände) haben in den letzten Jahren gemeinsam mit anderen Wirtschaftsverbänden Bestrebungen zur Verbesserung der Beschäftigungslage für Behinderte unterstützt. So lancierte beispielsweise der Arbeitgeberverband in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen aus dem Behindertenbereich eine einschlägige Informationsbroschüre zuhanden von Arbeitgebern. Diese Broschüre soll über eine verbesserte Information zu den Problemstellungen Hilfestellungen, Finanzierungsfragen sowie mittels illustrativen Erfahrungsberichten zu einer vermehrten Beschäftigung Behindter animieren (Schweizerischer Arbeitgeberverband & wf 1999). Beide Verbände beteiligten sich u.a. auch an der Trägerschaft für gesamtschweizerischen Tagungen zur integrativen Berufsbildung (ASKIO 2000).

Auf Grund anhaltender Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung von Behinderten ist anzunehmen, dass auf der Ebene der einzelnen Betriebe diese Bestrebungen jedoch nur zögerlich aufgenommen werden. In der Schweiz gilt vermutlich wie in umliegenden Ländern, dass viele Arbeitgeber bezüglich der Chancen und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Beschäftigung schlecht informiert sind und daher eine negative Einschätzung des Produktivitätspotentials von Menschen mit Behinderungen ein Eingliederungshindernis darstellt. Dabei stehen in kleineren und mittleren Unternehmen nachweislich vor allem Befürchtungen der Arbeitgeber hinsichtlich ungenügender Befähigung und Fehlzeiten einer Eingliederung entgegen(Nexus Research Co-operative 1998). Ausserdem ist zu vermuten, dass in vielen Betrieben auf Grund veränderter Prioritäten während der Rezession der neunziger Jahre und auf Grund eines anhaltend hohen Konkurrenzdruckes, der Kosten- druck immer noch in kurzfristiger Sichtweise die Personalpolitik prägt.

## **Teil 3: Die Sicht der Betroffenen**

---

### **8. Die Sicht der Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

#### **8.1 Einschätzung der Beratungsangebote**

### **9. Die Sicht der Eltern**

Zur Bewertung der gegenwärtigen Situation durch die Eltern von Jugendlichen mit SEN A und SEN B liegen in der Schweiz kaum gesicherte Daten vor. Organisationen von Eltern und andere Interessensvertreter von betroffenen Kindern und Jugendlichen zeigen jedoch eine wachsende Unzufriedenheit mit derer schulischen und beruflichen Situation. Dies äussert sich in verschiedenen durch diese Personengruppen angeregte Veröffentlichungen, wie etwa dem Diskriminierungsbericht (DOK 1998), der auch auf Benachteiligungen in Ausbildung und Beruf eingeht oder in Beiträgen zur Emanzipation von Behinderten in der Schweiz (Prerost 2000). Die Selbstbestimmt-Leben Bewegung hat in den letzten fünf Jahren auch in der Schweiz Fuss gefasst und ist politisch sehr aktiv (Zentrum für Selbstbestimmtes Leben ZSL 2002). Seit einigen Jahren werden auch Gleichstellungstage organisiert, die eine grössere politische Einflussnahme zum Ziel haben. Im Bildungsbereich ist

vor allem die Elterndachorganisation für Menschen mit einer geistigen Behinderung, INSIEME, aktiv (insieme 2002). Bei der Diskussion der beruflichen Integration Jugendlicher hat sich vor allem die Dachorganisation der Selbsthilfeorganisationen AGILE (2002a, b) eingesetzt. Diese Aktivitäten deuten darauf hin, dass seitens der Betroffenen und ihren Eltern ein grosser Handlungsbedarf festgestellt wird, und dass vermehrt hier auch politische Mittel zum Einsatz kommen.

## Literatur

---

- Abegg, K. (1996). Ausbildner und Ausbildnerin – oder was damit gemeint sein könnte. In K. Bernath & A.-M. Besse (Hrsg.), *Keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt? Zur Ausbildung der Ausbildenden von behinderten Jugendlichen und Erwachsenen* (S. 33-42). Luzern. Edition SZH/SPC.
- Aebischer, M., & Detreköy, C. (2001). Sonderschuleinrichtungen brauchen vergleichbare Rahmenbedingungen. Die Grundlage der Qualität. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 7 (10), 5-9.
- AGAB (Hrsg.). (2001a). Studien und schulische Ausbildungen. Abgerufen am 24.09.01 von der Website der Schweizer Berufsberatung unter: [http://www.icare.ch/orientation/forprof/form\\_def.asp?lngID=2](http://www.icare.ch/orientation/forprof/form_def.asp?lngID=2)
- AGAB (Hrsg.). (2001b). Informationsmappen [Informationsblatt]. Abgerufen am 24.09.01 von der AGAB-Website: <http://www.agab.ch/medien/infomapp.htm>
- AGILE (2002a). Website der AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz. Bern: Agile. Abgerufen am 29.04.2002 unter <http://www.agile.ch>
- AGILE (2002b). Für die berufliche Integration Behindter! [Web-Dokument]. Bern: Agile. Abgerufen am 29.04.2002 unter [http://www.agile.ch/Pages/d/dok\\_thema\\_integration.htm](http://www.agile.ch/Pages/d/dok_thema_integration.htm)
- AGOGIS & INSOS (2001). Lehrgang für Ausbildnerinnen und Ausbildner (Kompakt-Lehrgang). Abgerufen am 18.09.2001 auf der Website der Agogis unter:  
[http://www.agogis.ch/Angebot/WO/P2001/Quickfinder\\_Unterauswahl\\_Lehrgaenge\\_Details.html#4](http://www.agogis.ch/Angebot/WO/P2001/Quickfinder_Unterauswahl_Lehrgaenge_Details.html#4)
- ASKIO (Hrsg.). (2000). Karrieren statt Barrieren! Neue Impulse für die integrative Berufsbildung behinderter Jugendlicher. Öffentliche Veranstaltung in Form eines Ideenmarkts, 4.November 2000, Zürich. [Tätigungsprospekt]. Bern. AGILE.
- Baer, B., Schweizer, W., Achermann, H.B., Lischer, E. (Hrsg.). (1996-2001). *Chancen in Beruf & Arbeit* (30 Bände). Zürich: SVB-Verlag.
- Bättig, H. (2001). Hochschulen als lernende Organisationen: Veränderungen, die zur besseren Integration von Studierenden mit Behinderungen führen. Zürich: Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Universität Zürich.
- BBT Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Hrsg.). (2000). BBT-Empfehlungen 2000 für Brückenangebote zwischen obligatorischer Schule und Berufsbildung. Hilfestellungen im Hinblick auf eine berufliche Ausbildung für Jugendliche mit schulischen und sprachlichen Schwierigkeiten. Bern: BBT Abgerufen am 18.09.2001 unter <http://www.admin.ch/bbt/berufsbi/programme/dossiers/transit/d/offform.pdf>
- BBT Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Hrsg.). (2001a). Lehrstellenbarometer 1998 - 2001. Bern: BBT Abgerufen am 18.09.2001 unter <http://www.berufsbildung.ch/lehrstellenbarometer>
- BBT Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Hrsg.). (2001b). Lehrstellenbeschluss 2 2000-2004. Bern: BBT Abgerufen am 18.09.2001 unter <http://www.lehrstellenbeschluss2.ch/index.htm>
- BBT Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Hrsg.). (2001c). Lehrstellenbarometer August 2001. Ergebnisbericht zur Umfrage bei Jugendlichen und Unternehmen. Bern: BBT Abgerufen am 10.01.2002 unter <http://www.admin.ch/bbt/berufsbi/projekte/more/barometer/d/rapport0801.pdf>
- BBT Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (Hrsg.). (2002). Lehrstellenbarometer August 2002. Ergebnisbericht zur Umfrage bei Jugendlichen und Unternehmen. Bern: BBT Abgerufen am 27.11.2002 unter <http://www.bbt.admin.ch/berufsbi/projekte/more/barometer/archiv/d/bericht200208.pdf>
- Beratungsdienst für Studierende mit Behinderung der Universität Zürich (Hrsg.). (2002). Schweizerischer Hochschulführer für Studierende mit Behinderung. Website. Zürich: Beratungsdienst für Studierende mit Behinderung der Universität Zürich. Abgerufen am 11.04.2002 unter <http://www.uniability.ch>
- Bernath, K. (1985). Die berufliche Eingliederung behinderter Menschen. Theoretische Grundlagen – Schweizer Verhältnisse. Luzern: Verlag der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik.
- Bernath, K. (1996). SZH-Projekt “AdA”. In K. Bernath & A.-M. Besse (Hrsg.), *Keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt? Zur Ausbildung der Ausbildenden von behinderten Jugendlichen und Erwachsenen* (S. 89-104) Luzern: Edition SZH/SPC.

- Bernath, K., & Besse, A.-M. (1996). Von der Forderung nach Arbeit zur Forderung nach Ausbildung von Ausbildenden. In K. Bernath & A.-M. Besse (Hrsg.), Keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt? Zur Ausbildung der Ausbildenden von behinderten Jugendlichen und Erwachsenen (S. 19-29). Luzern: Edition SZH/SPC.
- Bernath, K. & Forrer, B. (1999, September). Vortrag gehalten am Schweizer Heilpädagogik-Kongress, 16. September, Bern.
- Berufsberatung Kloten (Hrsg.). (2001). Berufsvorbereitung. Kloten: Herausgeber. Abgerufen am 18.09.2001 unter <http://www.berufsbildung.ch/biz-kloten/zwlnds.html>
- BFS Bundesamt für Statistik (1996). Herausforderung Bevölkerungswandel. Perspektiven für die Schweiz. Bericht des Perspektivstabes der Bundesverwaltung. Bern: BFS.
- BFS Bundesamt für Statistik (1998a). Industrie und Dienstleistungen: Massiver Rückgang der Lehrlingszahlen seit 1985. Neuenburg: BFS. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://www.statistik.admin.ch/stat\\_ch/ber06/bz95/dbz09a.htm#Graphik1](http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber06/bz95/dbz09a.htm#Graphik1)
- BFS Bundesamt für Statistik (1998b). Schülerinnen, Schüler und Studierende 1996/97. Neuenburg: BFS.
- BFS Bundesamt für Statistik (1999). Schülerinnen, Schüler und Studierende 1997/98. Neuenburg: BFS.
- BFS Bundesamt für Statistik (2001a, August). Beschäftigungsbarometer im 2. Quartal 2001. Deutliche Verlangsamung auf dem Arbeitsmarkt. Pressemitteilung. Neuenburg: BFS. Abgerufen am 17.09.2001 von der BFS-Website: <http://www.statistik.admin.ch/news/pm/dp01074.pdf>
- BFS Bundesamt für Statistik (2001b). Statistik Schweiz. Neuenburg: BFS. Abgerufen am 17.09.2001 von der BFS-Website: <http://www.statistik.admin.ch>
- BFS Bundesamt für Statistik (2001c, Februar). Indikatoren zur Informationsgesellschaft auf Internet. Gute Infrastruktur, Nutzungspotential nicht ausgeschöpft. Pressemitteilung. Abgerufen am 17.09.2001 von der BFS-Website: <http://www.statistik.admin.ch/news/pm/dp01006.pdf>
- BFS Bundesamt für Statistik (2001d). Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2001. Zürich. Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- BFS Bundesamt für Statistik (2001e). Weiterbildung in der Schweiz 2001. Auswertungen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebungen 1996-2000. Neuenburg: BFS
- BFS Bundesamt für Statistik (2001e). Indikatoren zur Informationsgesellschaft: Internetnutzung. Abgerufen am 05.04.2002 von der BFS-Website: [http://www.statistik.admin.ch/stat\\_ch/ber20/indic-soc-info/ind30106d\\_1\\_synth.htm](http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber20/indic-soc-info/ind30106d_1_synth.htm)
- BFS Bundesamt für Statistik (2001f). Arbeit und Erwerb: Arbeitslosigkeit. Abgerufen am 18.09.2001 von der BFS-Website: [http://www.statistik.admin.ch/stat\\_ch/ber03/du0302.htm](http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber03/du0302.htm)
- BFS Bundesamt für Statistik (2001g, September). Provisorische Ergebnisse der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 2001: 434'000 Personen sind von Erwerbslosigkeit oder Unterbeschäftigung betroffen. Pressemitteilung. Abgerufen am 04.10.2001 von der BFS-Website: <http://www.statistik.admin.ch/news/pm/0350-0108-70.pdf>
- BFS Bundesamt für Statistik (2001h, September). Eidgenössische Betriebszählung im ersten Wirtschaftssektor: Der erste Wirtschaftssektor wird immer kleiner. Pressemitteilung. Abgerufen am 04.10.2001 von der BFS-Website: <http://www.statistik.admin.ch/news/pm/0350-0108-60.pdf>
- BFS Bundesamt für Statistik (2002a, Mai). Computer an Volksschulen weit verbreitet, aber noch wenig genutzt. Pressemitteilung. Abgerufen am 09.07. 2002 von der BFS-Website: <http://www.statistik.admin.ch/news/pm/0350-0205-10.pdf>
- BFS Bundesamt für Statistik (2002b). Betriebszählung 2001: Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick. Neuenburg: BFS. Abgerufen am 26.11.2002 von der BFS-Website unter: [http://www.statistik.admin.ch/stat\\_ch/ber06/bz01/actuel/download/11\\_2002\\_d.pdf](http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber06/bz01/actuel/download/11_2002_d.pdf)
- BFS Bundesamt für Statistik (2002c). Informationsgesellschaft Schweiz. Standortbestimmung und Perspektiven. Neuenburg: BFS. Abgerufen am 28.11.2002 von der BFS-Website unter: [http://www.statistik.admin.ch/stat\\_ch/ber20/publ/publication\\_societe\\_de\\_linformation/informationsgesellschaft\\_d.pdf](http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber20/publ/publication_societe_de_linformation/informationsgesellschaft_d.pdf)
- BFS Bundesamt für Statistik (2002d). Berufslehre: Lehrabschlussprüfungen und Lehrverträge nach Berufsart und Beruf 2001. Abgerufen am 28.11. 2002 von der BFS-Website unter: [http://www.statistik.admin.ch/stat\\_ch/ber15/lehrvertr/beruf01\\_d.xls](http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber15/lehrvertr/beruf01_d.xls)
- Blöchliger, H. (1991). Langfristige Effekte schulischer Separation. Luzern: Edition SZH.
- Bless, G. (1995). Zur Wirksamkeit der Integration. Forschungsüberblick, praktische Umsetzung einer integrativen Schulform, Untersuchungen zum Lernfortschritt. Bern: Paul Haupt.

- Borkowsky, A., Dumont, P., et al. (1998). Berufslehre und Betrieb: Eine Auswertung der Betriebszählung 1995. Unveröffentlichter Bericht. Neuenburg: Bundesamt für Statistik (BFS).
- BSB Berufs- und Studienberatung des Kantons Luzern (2001). Wir sind dabei! Förderung der Berufsfindung von Werkschülerinnen und Werkschülern. Projektantrag Lehrstellenbeschluss 2. Luzern: Berufs- und Studienberatung des Kantons Luzern.
- BSB Berufs- und Studienberatung des Kantons Luzern (Hrsg.). (2002). Berufe Easy Kurzbeschreibungen der 50 wichtigsten Anlehrberufe, der berufspraktischen Bildungen und der einfacheren Lehrberufe im Kanton Luzern. Abgerufen am 28.11. 2002 von der BFS-Website unter:  
[http://www.bsbluzern.ch/berufe\\_easy.htm](http://www.bsbluzern.ch/berufe_easy.htm)
- Bickel, T. (1999). Geschützte Werkstätten als Eingliederungschance für Tausende von Arbeitnehmenden. Soziale Sicherheit CHSS, 7 (6), 300 - 301. Abgerufen am 27.08.2002 unter  
<http://www.bsv.admin.ch/publikat/chss/d/1999/chss9906dsp.pdf>
- BSB Berufs- und Studienberatung des Kantons Luzern (2002). Berufe Easy. Abgerufen am 13.06.2002 auf der Website der Berufs- und Studienberatung des Kantons Luzern unter:  
[http://www.bsbluzern.ch/berufe\\_easy.htm](http://www.bsbluzern.ch/berufe_easy.htm)
- Bundesamt für Sozialversicherung BSV (Hrsg.). (2000a). Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE). Gültig ab 1. Januar 2000. Inklusive Nachtrag per 1. Januar 2001. Bern: BSV. Abgerufen am 29.08.2002 unter [http://www.bsv-vollzug.ch/storage/documents/200/200\\_1\\_de.pdf](http://www.bsv-vollzug.ch/storage/documents/200/200_1_de.pdf)
- Bundesamt für Sozialversicherung BSV (Hrsg.). (2000b, 4. Dezember). Verordnung über die Invalidenversicherung angepasst: Behinderte im Arbeitsmarkt wirksamer integrieren / Pilotversuche zur Vereinheitlichung der medizinischen Abklärungen. Medienmitteilung 4. Dezember 2000. Bern: BSV. Abgerufen am 24.09.2001 unter <http://www.bsv.admin.ch/aktuell/presse/2000/d/00120402.htm>
- Bundesamt für Sozialversicherung BSV (Hrsg.). (2000c). IV-Statistik 1999. Bern: BSV.
- Bundesamt für Sozialversicherung BSV (Hrsg.). (2001a). IV-Statistik 2000. Bern: BSV Abgerufen am 24.09.2001 unter [http://www.bsv.admin.ch/statistik/details/d/iv\\_01\\_d.pdf](http://www.bsv.admin.ch/statistik/details/d/iv_01_d.pdf)
- Bundesamt für Sozialversicherung BSV (Hrsg.). (2001b). Übersicht Platzzahlen Bedarfsplanung 2001 - 2003 in den Werkstätten für Behinderte. Bern: BSV Abgerufen am 27.08.2002 unter  
[http://www.bsv.admin.ch/iv/statistik/d/werkstatt\\_d.pdf](http://www.bsv.admin.ch/iv/statistik/d/werkstatt_d.pdf)
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1907). Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. Stand am 26. Februar 2002. (Systematische Rechtssammlung Nr. 210). Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 13.06.2002 unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1959). Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG). (Systematische Rechtssammlung Nr. 831.20). Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831\\_20.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html)
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1978). Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG). (Systematische Rechtssammlung Nr. 412.10). Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_10.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html)
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1982). Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG). (Systematische Rechtssammlung Nr. 837.0). Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://www.admin.ch/ch/d/sr/837\\_0/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/837_0/index.html)
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1989). Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG). (Systematische Rechtssammlung Nr. 823.11). Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 18.09.2001 unter  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c823\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c823_11.html)
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1999a). Bundesbeschluss über Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung (Lehrstellenbeschluss 2) vom 18. Juni 1999 Abgerufen am 18.09.2001 unter  
[http://www.lehrstellenbeschluss2.ch/Data/Upload/docs/gesetz/Bundesbeschluss\\_dt.pdf](http://www.lehrstellenbeschluss2.ch/Data/Upload/docs/gesetz/Bundesbeschluss_dt.pdf)
- Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1999b). Verordnung über Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung (Lehrstellenverordnung 2) vom 18. Juni 1999 Abgerufen am 18.09.2001 unter  
[http://www.lehrstellenbeschluss2.ch/Data/Upload/docs/gesetz/Verordnung\\_definitiv\\_dt.pdf](http://www.lehrstellenbeschluss2.ch/Data/Upload/docs/gesetz/Verordnung_definitiv_dt.pdf)
- DBK (2000a, 21. August). Laufbahnorientierung von Lernenden. Berufsbildung aktuell, Nr. 32, S. 2. Abgerufen am 18.9.2001 unter [http://www.dbk.ch/bbaktuell/nr\\_32.html](http://www.dbk.ch/bbaktuell/nr_32.html)

- DBK (Hrsg.). (2000b). Schnittstelle/Nahtstelle zwischen Volksschule und Berufsbildung. Werkstattbericht März 2000. Luzern: DBK. Abgerufen am 18.9.2001 unter [http://www.infopartner.ch/sammlung\\_2000/DBK/Schnittstelle\\_Nahtstelle.pdf](http://www.infopartner.ch/sammlung_2000/DBK/Schnittstelle_Nahtstelle.pdf)
- DBK (Hrsg.). (2000c). Studien und offene Fragen zu den Brückenangeboten in der Schweiz. Werkstattbericht Oktober 2000. Luzern: DBK.
- DBK (2001a, 21. August). Bern: Ein Lehrling – zwei Lehrbetriebe. Berufsbildung aktuell, Nr. 56, S. 4. Abgerufen am 18.9.2001 unter <http://www.dbk.ch/bbaktuell/PDF/bba56.pdf>
- DBK (2001b, 19. Februar). Nahtstelle Volksschule - Berufsbildung. Berufsbildung aktuell, Nr. 44, S. 5. Abgerufen am 18.9.2001 unter <http://www.dbk.ch/bbaktuell/PDF/bba43.pdf>
- DBK (2001c, 30. April). Zug: Bildungsnetzwerk für Schwächere. Berufsbildung aktuell, Nr. 49, S. 4. Abgerufen am 18.9.2001 <http://www.dbk.ch/bbaktuell/PDF/bba49.pdf>
- DOK (Hrsg.). (1998). Diskriminierung behinderter Menschen in der Schweiz, Benachteiligungen und Massnahmen zu deren Behebung. Zürich: DOK.
- EDK (1970). Konkordat über die Schulkoordination. vom 19.10.1970. Bern: EDK. Abgerufen am 18.9.2001 unter <http://edkwww.unibe.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/konkordat.html>
- EDK (2000a). Kantonale Schulsysteme in der Schweiz: Stand August 2000. Bern: EDK Abgerufen am 18.9.2001 unter [http://edkwww.unibe.ch/PDF\\_Downloads/Umfragen/schulsystem\\_ch/CH.pdf](http://edkwww.unibe.ch/PDF_Downloads/Umfragen/schulsystem_ch/CH.pdf)
- EDK (Hrsg.). (2000b). Die Sekundarstufe II hat Zukunft. Schlussbericht der Projektgruppe Sekundarstufe II Bern: EDK. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://www.edk.ch/PDF\\_Downloads/Dossiers/Stub9.pdf](http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Dossiers/Stub9.pdf)
- EDK (2001). Empfehlungen zur Ausbildung und Integration von fremdsprachigen Jugendlichen auf der Sekundarstufe II. Vernehmlassungsentwurf. Bern: EDK.
- Egloff, E. (1998a). Das Kooperationsmodell der Berufswahlvorbereitung. In R. Zihlmann (Hrsg.), Berufswahl in Theorie und Praxis (S. 87-102). Zürich: Sabe.
- Egloff, E. (1998b). Grundlagen der Berufswahlvorbereitung in der Schule. In R. Zihlmann (Hrsg.), Berufswahl in Theorie und Praxis (S. 103-137). Zürich: Sabe.
- Engeler, H. (2002). Berufspraktische Bildung aus der Sicht des Arbeitsmarktes. Luzern: Schweizerische Berufsbildungssämtlerkonferenz SBBK. Abgerufen am 08.08.2002 unter [http://www.sbbk.ch/sbbk/1\\_sbbk\\_de/PROJEKTE/BerufspraktischeBildung/texte/probleme/](http://www.sbbk.ch/sbbk/1_sbbk_de/PROJEKTE/BerufspraktischeBildung/texte/probleme/)
- Gindroz, J.-P., Jost, R., Kemm, E., Marty, R., & Widmer, J. (1999). Berufliche Weiterbildung im Baukastensystem. Schlussbericht über die Pilotphase 1996 bis 1998. Altendorf: MODULA Schweizerische Modulzentrale.
- Fleischmann, D. (1999, Juni). Berufswahlvorbereitung: Wie gut ist die Schule? Mediendienst Berufsbildung, Nr. 14, 8-12.
- Fleischmann, D. (2001a, August). Die Zahl der Lehrstellen bleibt wieder Erwarten stabil. Berufsbildung aktuell, Nr. 56 (Ergänzungsdokument). Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://www.dbk.ch/bbaktuell/bba56b\\_Lehrstellen.pdf](http://www.dbk.ch/bbaktuell/bba56b_Lehrstellen.pdf)
- Fleischmann, D. (2001b). Neue Projekte der Berufsberatungen. Panorama, Nr. 3, 32-33.
- Galley, F., & Meyer, Th. (1998). Thematisches Examen OECD: Übergänge (Transitionen) zwischen Erstausbildung und Beschäftigung. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://www.bwa.ch/oecd/d\\_rap.html](http://www.bwa.ch/oecd/d_rap.html)
- Gerheuser, F. W. (2001). Indikatoren zur Gleichstellung behinderter Menschen in der Schweiz. Bericht des Bundesamtes für Statistik im Auftrag der Pro Infirmitis. Abgerufen am 21.05.2002 unter <http://www.proinfirmitis.ch/service/pdf/BfS.pdf>
- Geser, H. (1998). Aktuelle Trends im Lehrstellenangebot von Schweizer Industrie- und Dienstleistungsbetrieben. Zürich: Soziologisches Institut der Universität Zürich. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://socio.ch/arbeit/t\\_hgeser4.htm](http://socio.ch/arbeit/t_hgeser4.htm)
- Geser, H. (1999a). Mängel der Schulausbildung aus Arbeitgebersicht. Zürich: Soziologisches Institut der Universität Zürich. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://socio.ch/work/geser/05.htm>
- Geser, H. (1999b). Determinanten des Lehrstellenangebots in Schweizer Industrie- und Dienstleistungsbetrieben. Zürich: Soziologisches Institut der Universität Zürich. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://socio.ch/work/geser/03.htm>
- Gertsch, M., & Hotz, H.P. (1999). Der Lehrstellenbeschluss Evaluation. Studie zum Lehrstellenmarketing. Bern: Koordinationsstelle für Weiterbildung der Universität Bern.
- Gertsch, M., Gerlings, A., & Modetta, C. (2000). Der Lehrstellenbeschluss. Evaluation. Studie über Brückengebote. Bern: Koordinationsstelle für Weiterbildung der Universität Bern.

- Gindroz, J.-P., Jost, R., Kemm, E., Marty, R. & Widmer, J. (1999). Berufliche Weiterbildung im Baukastensystem. Schlussbericht über die Pilotphase 1996 bis 1998. Altendorf: MODULA Schweizerische Modulzentrale.
- Gloor, D., Meier, H., & Nef, R. (2000). Junge Frauen ohne postobligatorische Ausbildung. Empirische Untersuchung bei 21-25 Jährigen Frauen und Männern ohne und mit Ausbildung. Bern. Edition Soziothek.
- Gloor, M. (2001). Sonderschule und audiopädagogischer Dienst. In W. Bütkofer & B. Näf (Hrsg.), Gleiche Chancen für hörgeschädigte Kinder. Arbeitsweise und Ziele der Hörgeschädigtenpädagogik der Schweiz (S. 57-62). Luzern: Edition SZH/SPC.
- Hollenweger, J. (1995). Zur Situation behinderter Studentinnen und Studenten in der Schweiz. In J.-J. Meister (Hrsg.), Studienbedingungen und Studienverhalten von Behinderten. Dokumentation der internationalen Fachtagung 1995 in Tutzing. München: Bayrisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung.
- Hollenweger, J. und Bättig, H. (Hrsg.). (1997). Bildungswege zur Selbstbestimmung. Erschwerungen für Studierende mit Behinderungen. Luzern: Edition SZH.
- Hollenweger, J. (2002). Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen. Nationales Forschungsprogramm Sozialstaat. Zwischenbericht zum Stand des Projektes: Zur Situation von Studierenden mit Behinderungen: Vorläufige Ergebnisse aus der Befragung der betroffenen Studierenden. Zürich. Pädagogische Hochschule Zürich. Abgerufen am 11. April 2002 unter <http://www.uniability.ch/Befragung/zwischenbericht.html>
- insieme (2002). Website insieme, Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Biel: insieme. Abgerufen am 29.04.2002 unter <http://www.insieme.ch/>
- INSOS (Hrsg.). (2001). INSOS-Mitglieder und Ihre Aufgaben. Zürich: Herausgeber. Abgerufen am 24.09.2001 von der INSOS-Website: <http://www.insos.ch/institutionen/index.cfm>
- Kleb, T. (2001). Berufsbildung und Berufsschule für Hörgeschädigte. In W. Bütkofer & B. Näf (Hrsg.), Gleiche Chancen für hörgeschädigte Kinder. Arbeitsweise und Ziele der Hörgeschädigtenpädagogik der Schweiz (S. 65-71). Luzern: Edition SZH/SPC.
- Knutti, P., & Meylan, (2001, Mai). Berufspraktische Bildung. Vortrag anlässlich der Arbeitstagung der INSOS-Fachkommission Eingliederung zum Thema "Berufspraktische Bildung", 10. Mai 2001 in Olten.
- Kummer, A. (2001). Integrative Schulungsformen in der Schweiz - Trends auf kantonaler Ebene. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 7 (5), 6-10. Abgerufen am 17.09.2001 unter [http://www.szh.ch/d/pdf/zeit\\_muster\\_alt\\_17.pdf](http://www.szh.ch/d/pdf/zeit_muster_alt_17.pdf)
- Lischer, E. (1994a). Schulabgängerumfrage 94 im Kanton. Luzern: Berufs- und Weiterbildungsberatung des Kantons Luzern.
- Lischer, E. (1994b, 1995, 1997a). Schulabgängerbefragungen im Kanton Luzern. Systat-Datensätze. Luzern: Berufs- und Weiterbildungsberatung des Kantons Luzern.
- Lischer, E. (1997b). Beratungsevaluation 1996-97. Unveröffentlichter Systat-Datensatz. Luzern: Berufs- und Weiterbildungsberatung des Kantons Luzern.
- Lischer, E. (1997c, 28. August). Genügend Lehrstellen, zu wenig Chancen für Schwächere. Berufswahl: Schulabgängerumfrage 1997. Medienmitteilung der Berufs- und Weiterbildungsberatung des Kantons Luzern.
- Lischer, E. (1998). BWB: Beratungsevaluation 98. Ergebnisse einer Kunden-Nachbefragung bei jugendlichen und erwachsenen Ratsuchenden der Berufs- und Weiterbildungsberatung des Kantons Luzern. Zürich: Schweiz. Vereinigung für Erwachsenenbildung SVEB.
- Lischer, E. (1999a). Schulabgängerumfrage 99 im Kanton Luzern. Systat-Datensatz. Adligenswil: Autor.
- Lischer, E. (1999b). Weiterbildung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Education permanente, 32 (1), 56-58.
- Lischer, E. (2000a). Die Zukunft der Anlehre. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 6 (7/8), 12-16. Abgerufen am 17.09.2001 unter [http://www.szh.ch/d/pdf/zeit\\_muster\\_alt7.pdf](http://www.szh.ch/d/pdf/zeit_muster_alt7.pdf)
- Lischer, E. (2000b). Berufspraktische Bildung für Jugendliche mit einer Behinderung. In Schweiz. Institut für Berufspädagogik (Hrsg.), Berufspraktische Bildung. Dokumentation zur Impulstagung vom 12.Mai 2000 (S. 36-37; SIBP Schriftenreihe, Bd. 11). Zollikofen: SIBP.
- Lischer, E. (2000c). Berufswahlvorbereitung & Lehrstellensuche. Link-Sammlung. Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik. Abgerufen am 17.09.2001 von der SZH-Website: <http://www.szh.ch/d/beruf/berufswahl.shtml>

- Lischer, E. (2001a, Mai). Erhöht die berufspraktische Bildung die Eingliederungschancen? Vortrag anlässlich der Arbeitstagung der INSOS-Fachkommission Eingliederung zum Thema "Berufspraktische Bildung", 10. Mai 2001 in Olten. Abgerufen am 17.09.01 unter <http://www.szh.ch/d/pdf/bpb.pdf>
- Lischer, E. (2002a). Berufspraktische Bildung: Neue Integrationschancen für (Lern-)Behinderte? Luzern: Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz SBBK. Abgerufen am 08.08.2002 unter [http://www.sbbk.ch/sbbk/1\\_sbbk\\_de/PROJEKTE/BerufspraktischeBildung/texte/probleme/Integrat.pdf](http://www.sbbk.ch/sbbk/1_sbbk_de/PROJEKTE/BerufspraktischeBildung/texte/probleme/Integrat.pdf)
- Lischer, E. (2002b). Berufsbildung Jugendlicher und Erwachsener mit Behinderungen. Berufsbildung Schweiz BCH, 127 (1), 6-8.
- Lischer, E. (2002c). Berufliche Grundbildung mit eidg. Attest - neue Chance für (Lern-)Behinderte. Berufsbildung Schweiz BCH, 127 (1), 9-12.
- Ming, P., & Reif, M. (2002). Lernwerkstatt für die Berufspraktische Bildung (2. Auflage). Luzern: DBK.
- Marty, R. (1998). Praktische Umsetzung des Kooperationsmodells in der Schule. In R. Zihlmann (Hrsg.), Berufswahl in Theorie und Praxis (S.138-163).Zürich: Sabe.
- Monney, P. (2001). Du willst arbeiten – ich kann helfen. Panorama, Nr. 2, 31.
- Monnier, A. (2002). BILCO: bilan de compétences pour les élèves de 10e année. Panorama, Nr. 2, 25. Abgerufen am 29.04.2002 unter [http://www.infopartner.ch/periodika\\_2002/Panorama/Heft\\_2\\_2002/pan2225.pdf](http://www.infopartner.ch/periodika_2002/Panorama/Heft_2_2002/pan2225.pdf)
- Nexus Research Co-operative (1998). Employment of People with Disabilities in Small and Medium-sized Enterprises. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities.
- Niederberger, J.M. (2002). Wie diskriminierend ist unser Schulsystem? Panorama, 16 (3), 32-33.
- OECD (Hrsg.). (1999). Thematic review of the transition from initial education to working life. Switzerland. Country note. Paris: OECD.
- OECD (Hrsg.). (2000). Special needs education. Statistics and indicators. Paris: OECD.
- OECD (Hrsg.). (2001). Bildung auf einen Blick. OECD-Indikatoren. Paris: OECD.
- Prerost, R. (2000). Vom Objekt zum Subjekt. Behindertenemanzipation in der Schweiz. In Caritas (Hrsg.) Sozialalmanach. Sozialrechte und Chancengleichheit in der Schweiz. Luzern: Caritas.
- Riedo, D. (2000). "Ich war früher ein schlechter Schüler...". Schule, Beruf und Ausbildungswege aus der Sicht ehemals schulleistungsschwacher Erwachsener. Analyse von Langzeitwirkungen schulischer Integration und Separation. Bern: Paul Haupt.
- Rosenberg, S. (2002). Einblick in die (sonderpädagogische) Bildungsstatistik. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 8 (1), 4-11.
- SBBK Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (2001). Lehrstellenbeschluss 2: Projektzusammenfassung des Bundesprojektes B-073. Bern: BBT. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://www.lehrstellenbeschluss2.ch/Projekte/DispProject.cfm?Prj=B-073>
- SBBK Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (Hrsg.). (2002). Berufspraktische Bildung. Pilotprojekte. Abgerufen am 27.11.2002 von der SBBK-Website unter: [http://www.sbbk.ch/sbbk/1\\_sbbk\\_de/PROJEKTE/BerufspraktischeBildung/pilotprojekt/bpb\\_pilot.htm](http://www.sbbk.ch/sbbk/1_sbbk_de/PROJEKTE/BerufspraktischeBildung/pilotprojekt/bpb_pilot.htm)
- Schmid, M. (2001). Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) von Jugendlichen und Erwachsenen in der Schweiz. Auftrag, Selbstverständnis, Leistungen, Entwicklungstendenzen. In G. Rothe (Hrsg.), Das System beruflicher Qualifizierung Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Vergleich. Kompendium zur Aus- und Weiterbildung unter Einschluss der Problematik Lebensbegleitenden Lernens (S. 133-138). Wien und Luzern: öbv & hpt Verlagsgesellschaft und DBK.
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, & wf Gesellschaft zur Förderung der Schweizer Wirtschaft (Hrsg.). (1999). Die berufliche Integration von Behinderten: [Broschüre]. Zürich: Herausgeber.
- Schweizerischer Bundesrat (1961). Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961 (Systematische Rechtssammlung Nr. 831.201). Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://www.admin.ch/ch/d/sr/831\\_201/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/831_201/index.html)
- Schweizerischer Bundesrat (1979). Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 7. November 1979 (Systematische Rechtssammlung Nr. 412.101). Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412\\_101.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html)
- Schweizerischer Bundesrat (2001a). Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG). Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://www.admin.ch/bbt/dossiers/nbb/d/bbgbot.pdf>
- Schweizerischer Bundesrat (2001b). Botschaft und Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG). Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 17.09.2001 unter [http://w.bsv.admin.ch/iv/projekte/d/Bot2\\_d.pdf](http://w.bsv.admin.ch/iv/projekte/d/Bot2_d.pdf)

- Schweizerischer Bundesrat (2001c). Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG). Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://www.ofj.admin.ch/themen/behinderte/bot-ber-d.pdf>
- Schweizerische Eidgenossenschaft (1999). Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999. Bern: Bundeskanzlei. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html>
- seco Staatssekretariat für Wirtschaft (2001a). Arbeitsmarktstatistik. Bern: seco. Abgerufen am 18.09.2001 unter <http://www2.seco-admin.ch/seco/seco2.nsf/AMSDe>
- seco Staatssekretariat für Wirtschaft (2001b). Arbeitsmarktstatistik. Übersicht 1990-1999: Arbeitslosenquote nach ausgewählten Merkmalen. Bern: seco. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://alt.seco-admin.ch/db/AMS/Archiv/d\\_Talqmerk.asp](http://alt.seco-admin.ch/db/AMS/Archiv/d_Talqmerk.asp)
- seco Staatssekretariat für Wirtschaft (2001c). Arbeitsmarktstatistik. Übersicht 1990-1999: Arbeitslosenquote nach Altersklassen. Bern: seco. Abgerufen am 18.09.2001 unter [http://alt.seco-admin.ch/db/AMS/Archiv/d\\_Talqalter.asp](http://alt.seco-admin.ch/db/AMS/Archiv/d_Talqalter.asp)
- seco Staatssekretariat für Wirtschaft (2002a). Arbeitslosigkeit im Dezember 2001 / Jahresdurchschnitt 2001. Pressemitteilung vom 8. Januar 2002. Bern: seco. Abgerufen am 02.04.2002 unter [http://www2.seco-admin.ch/seco/pm.nsf/ZeigePM\\_IDString/SMTC\\_ALZ\\_080102?OpenDocument&l=de](http://www2.seco-admin.ch/seco/pm.nsf/ZeigePM_IDString/SMTC_ALZ_080102?OpenDocument&l=de)
- seco Staatssekretariat für Wirtschaft (2002b, März). Die Nachfrage nach wenig qualifizierten Arbeitskräften. Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt. Abgerufen am 24.04.2002 unter [http://www.seco-admin.ch/seco/seco2.nsf/Atts/AB\\_AMarkt/\\$file/AM\\_Tendenzen\\_MRZ\\_2002.pdf](http://www.seco-admin.ch/seco/seco2.nsf/Atts/AB_AMarkt/$file/AM_Tendenzen_MRZ_2002.pdf)
- Sheldon, G. (1999). Die Langzeitarbeitslosigkeit in der Schweiz - Diagnose und Therapie. Bern: Haupt.
- Sheldon, G. (2000). Die berufspraktische Bildung aus ökonomischer und sozialer Sicht. In Schweiz. Institut für Berufspädagogik (Hrsg.), Berufspraktische Bildung. Dokumentation zur Impulstagung vom 12.Mai 2000 (S. 9-15; SIBP Schriftenreihe, Bd. 11). Zollikofen: SIBP.
- Sheldon, G. (2002). Wie der Strukturwandel die Berufslehre verändert. Panorama, Nr. 2, 12-13. Abgerufen am 29.04.2002 unter [http://www.infopartner.ch/periodika\\_2002/Panorama/Heft\\_2\\_2002/pan2212.pdf](http://www.infopartner.ch/periodika_2002/Panorama/Heft_2_2002/pan2212.pdf)
- Stalder, B. (1999). Warum Lehrlinge ausbilden? Ausbildungsbereitschaft, Lehrstellenangebot und Bildungsreformen aus der Sicht von Lehrbetrieben des Kantons Bern. Bern: Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Bildungsforschung.
- Sturny-Bossart, G. (1999). Sonderschülerquote in der Schweiz weiterhin steigend. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 6 (5), 12-16. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://www.szh.ch/d/pdf/so-sta.pdf>
- Stutz-Delmore, S. (1997): Schul- und Berufswahl der Jugendlichen im Kanton Zürich: Statistische Aspekte zur Entwicklung der Ausbildungswege in den Jahren 1986 bis 1996 (Berichte aus der Pädagogischen Abteilung/Bildungsstatistik, Nr. 12, Mai 1997). Zürich: Bildungsdepartement.
- SZH (Hrsg.). (1998). Entwurf einer Rahmenordnung für die Weiterbildung der Ausbildenden von Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderen Lernvoraussetzungen [Broschüre]. Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik.
- SZH (Hrsg.). (2001). Praxisorientiertes Schulprojekt für Lernschwache. In Heilpädagogik Aktuell. Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik. Abgerufen am 17.09.2001 von der SZH-Website: [http://www.szh.ch/d/news/hp\\_aktuell.shtml#Nachrichten](http://www.szh.ch/d/news/hp_aktuell.shtml#Nachrichten)
- SKBF (1999). Projekt für eine Vereinheitlichung der 10. Schuljahre im Kanton Bern. Projektbeschrieb. Datenbanken Bildungsforschung: Information Bildungsforschung, Nr. 99:048. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://agora.unige.ch/skbf/db.html>
- SKBF (2000). Evaluation der Berufsvorbereitung in Waadtländer Schulen (Evaluation de l'Approche du monde professionnel (AMP) dans les écoles vaudoises). Projektbeschrieb. Datenbanken Bildungsforschung: Information Bildungsforschung, Nr. 00:013. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://agora.unige.ch/skbf/db.html>
- SKBF (2001a). Berufswahlprozess bei Jugendlichen. Projektbeschrieb. Datenbanken Bildungsforschung: Information Bildungsforschung, Nr. 01:034. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://agora.unige.ch/skbf/db.html>
- SKBF (2001b). Transitionen zwischen Erstausbildung und Erwerbsleben in der Schweiz (TREE). Projektbeschrieb. Datenbanken Bildungsforschung: Information Bildungsforschung, Nr. 01:029 Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://agora.unige.ch/skbf/db.html>
- SKBF (2001c). Jugendliche zwischen Schule und Berufsbildung. Projektbeschrieb. Datenbanken Bildungsforschung: Information Bildungsforschung, Nr. 01:016. Abgerufen am 17.09.2001 unter <http://agora.unige.ch/skbf/db.html>

- Strausak, C. & Blaser, B. (2002). Finanzierung der Berufsbildung. Management Summary zum Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT). Abgerufen am 19.03.2002 unter <http://www.bbt.admin.ch/berufsbi/profil/d/finanzierungabstract.pdf>
- SVB Schweizerischer Verband für Berufsberatung (2002). Medienverzeichnis 2002/2003 [Broschüre]. Zürich: Verlag SVB. Abgerufen am 28.11.2002 unter <http://www.svb-asosp.ch/medienshop/index.htm>
- Troxler, N., Abbondio, A., & Wettstein, E. (2002, 26. November). Förderung von Jugendlichen mit Teilleistungsschwächen. Berufsbildung aktuell, Nr. 86. Abgerufen am 27.11.2002 unter <http://www.bbaktuell.ch/pdf/bba1583.pdf>
- Vanhooydonck, St., & Grossenbacher, S. (2002). Illettrismus. Wenn Lesen ein Problem ist. Hintergründe und Gegenmassnahmen (Trendbericht SKBF Nr.5). Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung.
- Wettstein, E. (1999). Berufliche Bildung in der Schweiz (2. Auflage). Luzern: Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz DBK.
- Wohnschulen Schweiz (2002). Website der Wohnschulen Schweiz. Abgerufen am 26.09.2002 unter <http://www.wohnschulen.ch>
- Zentrum für Selbstbestimmtes Leben (2002). Website des Zentrums für Selbstbestimmtes Leben. Zürich: ZSL. Abgerufen am 29.04.2002 unter <http://www.zslschweiz.ch/>
- Zihlmann, R. (1998). Berufsberatung. In R. Zihlmann (Hrsg.), Berufswahl in Theorie und Praxis (S. 235-294). Zürich: Sabe.

## **Abkürzungsverzeichnis**

---

(Die französischsprachige Abkürzung ist jeweils in Klammer angegeben)

- AA (OT) Arbeitsamt / Arbeitsämter  
AAM Aktive arbeitsmarktliche Massnahmen  
AGAB (ASOU) Arbeitsgemeinschaft für Akademische Berufs- und Studienberatung  
ALV (AC) Arbeitslosenversicherung  
AVG Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih  
AVIG (LACI) Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung  
BBG (LFPr) Bundesgesetz über die Berufsbildung, Berufsbildungsgesetz  
BBT (OFFT) Bundesamt für Berufsbildung und Technologie  
BBV (OFPr) Verordnung über die Berufsbildung  
BFS (OFS) Bundesamt für Statistik  
BIZ (CIP) Berufsinformationszentrum bzw. Bildungsinformationszentrum  
BM (MP) Berufsmaturität  
BP Berufsprüfung  
BSV Bundesamt für Sozialversicherung  
DBK Deutschschweizerische Berufsbildungämterkonferenz (cf. CRFP)  
DOK Dachorganisationenkonferenz der Privaten Behindertenhilfe  
ED (DIP) Erziehungsdepartement, kantonale  
EDK (CDIP) Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
EDUQUA Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen  
EDV (TED) Elektronische Datenverarbeitung  
eidg. eidgenössisch  
ETH (EPF) Eidgenössische technische Hochschule  
EVD (DFE) Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
FH (HES) Fachhochschulen  
FHG (LHES) Fachhochschulgesetz  
FHSG Fachhochschulgesetz  
GWF Gruppe für Wissenschaft und Forschung  
HFP (EPS) Höhere Fachprüfung  
HFS Höhere Fachschulen im Sozialbereich  
HKG Höhere Kaufmännische Gesamtschule  
HTL (ETS) Höhere technische Lehranstalt (Ingenieurschule)  
HWV (ESCEA) Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule  
ICT Informations- und Kommunikationstechnologien  
IKEB Interkantonale Konferenz der Verantwortlichen für Erwachsenenbildung  
INSOS Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz  
ISCED International Standard Classification of Education (Internat. Klassifikat. für die Bildungsstatistik)  
IV (AI) Invalidenversicherung  
IVG (LAI) Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsgesetz)  
IVV Verordnung über die Invalidenversicherung  
KIGA (OCIAMT) Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit  
KMU (PME) Kleine und mittlere Unternehmen  
LB Lehrstellenbeschluss  
LENA Lehrstellennachweis  
NFP Nationales Forschungsprogramm  
PISA Programme for International Student Assessment - OECD-Studie  
RAV (ORP) Regionale Arbeitsvermittlungszentren  
RLP Rahmenlehrplan  
SASSA Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der höheren Fachschulen für Soziale Arbeit  
SAV Schweizerischer Arbeitgeberverband

SBBK Schweizerischer Konferenz der Berufsbildungsämter  
seco Staatssekretariat für Wirtschaft/secrétariat d'Etat à l'économie  
SFIB (CTIE) Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (neu educa.ch)  
SGAB (SRFP) Schweizerische Gesellschaft für angewandte Berufsbildungsforschung  
SGB (USS) Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
SGV (USAM) Schweizerischer Gewerbeverband  
SHK (CUS) Schweizerische Hochschulkonferenz  
SIBP (ISPFP) Schweizerisches Institut für Berufspädagogik  
SKBF (CSRE) Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung  
SKZB (CISCO) Schweizerische Konferenz der Zentralstellenleiter für Berufsberater  
SVB (ASOSP) Schweizerischer Verband für Berufsberatung  
SVEB (FSEA) Schweizerischer Verband für Weiterbildung  
VSAA (AOST) Verband Schweizerischer Arbeitsämter  
WAB (BOP) Weiterbildungs-Angebots-Börse  
wf Gesellschaft zur Förderung der Schweizerischen Wirtschaft

## Glossar

---

### **Akademische Berufsberatung**

Öffentlicher und kostenloser Berufsberatungsdienst. Die Akademischen Berufsberatung erbringt im Gegensatz zur → Allgemeine Berufsberatung in der Regel Dienstleistungen für die Zielgruppe der (künftigen) Absolventinnen und Absolventen von Gymnasien und Hochschulen. Die Palette der Dienstleistungen deckt sich mit derjenigen der → Allgemeinen Berufsberatung. Die Beratung von IV-Sonderschüler/innen (SEN A) und von Erwachsenen mit potentieller Erwerbsunfähigkeit wird in der Regel durch die → IV-Berufsberatung wahrgenommen.

### **Allgemeine Berufsberatung**

Öffentlicher und kostenloser Berufsberatungsdienst, welcher Jugendliche und Erwachsene bei der Wahl eines Berufes, bei der Wahl von Aus- und Weiterbildungsangeboten, bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn und bei der Umsetzung von Berufswahlentscheiden informiert und berät. Rat- und Informationssuchende sollen in die Lage versetzt werden, ihre laufbahnbezogenen Entscheidungen besser auf ihre voraussichtlichen Bedürfnisse, Werthaltungen, Fähigkeiten, das persönliche Umfeld sowie auf die Gegebenheiten von Wirtschafts- und Arbeitswelt abzustimmen. Die Allgemeine Berufsberatung erbringt im Gegensatz zur → Akademischen Berufsberatung in der Regel keine Dienstleistungen für (künftige) Absolventinnen und Absolventen von Gymnasien und Universitäten. Sie informiert und berät auch Schüler/innen aus → Sonderklassen (SEN B und C). Die Beratung von IV-Sonderschüler/innen (SEN A) und von Erwachsenen mit potentieller Erwerbsunfähigkeit wird jedoch in der Regel durch die → IV-Berufsberatung wahrgenommen. Träger der Allgemeinen Berufsberatung sind Kantone und vereinzelt (Zweckverbände von) Gemeinden.

### **Anlehre**

Einjährige bis zweijährige berufliche Grundbildung (ISCED 3C) im → dualen bzw. trialen System, mit tiefen Qualifikationsansprüchen als die Berufslehre. Sie bereitet auf einfachere berufliche Tätigkeiten unterhalb der Stufe Facharbeiter vor. Die sog. **BBT-Anlehre** (früher BIGA-Anlehre oder auch Anlehre nach BBG genannt) wird im Berufsbildungsgesetz (BBG) geregelt und wird mit einem amtlich anerkannten Ausweis abgeschlossen. Die Ausbildung erfolgt nach einem individuell festgelegten Ausbildungsprogramm mit individuellen Bildungszielen, deren Erreichung am Schluss der Ausbildung durch einen Experten oder in Form von Prüfungen beurteilt wird (kantonal unterschiedliche Praxis). Die heutige BBT-Anlehre wird im Rahmen des revidierten Berufsbildungsgesetzes ca. ab 2004 durch die sog. „zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest“ (im Rahmen der Vorbereitung der Gesetzesrevision vorläufig auch „Beruflaktische Bildung“ genannt) abgelöst; die künftige Ausbildung soll unter Wahrung flexibler Ausbildungsformen, bei flexibler Ausbildungsdauer und mit vermehrter individueller Begleitung nicht mehr nach einem individuellen, sondern berufsweise standardisierten Ausbildungsprogramm mit einheitlichen Abschlussanforderungen erfolgen. Die sog. **IV-Anlehre** (informelle Bezeichnung) bereitet wie die BBT-Anlehre auf einfachere berufliche Tätigkeiten in der freien Wirtschaft oder in geschützten Werkstätten vor, erhebt indes im Gegensatz zur BBT-Anlehre nicht den Anspruch, dass das erworbene Wissen und Können zum Übertritt in einen anderen Betrieb gleicher Art befähigt; der allenfalls erworbene Abschluss einer IV-Anlehre ist gesetzlich nicht geregelt und auch nicht anerkannt. Die IV-Anlehre wird vornehmlich von Absolventen von → IV-Sonderschulen (Spezialschulen nach OECD) mit geistiger Behinderung, vornehmlich in → geschützten Ausbildungsstätten absolviert.

### **Ausbilder/Ausbildner**

Informelle Bezeichnung für eine Person im Lehrbetrieb, welche die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen oder Anlehrlingen vollzieht oder sicherstellt. Ausbildner sollten → Lehrmeister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sein, welche bestimmte fachliche und persönliche Anforderungen erfüllen. Im Betriebsalltag wird die faktische Ausbildung jedoch häufig durch Personen (mit) wahrgenommen, welche keine Lehrmeister im Sinne des Gesetzes sind, die jedoch durch einen Lehrmeister im Sinne des Gesetzes beauftragt werden. Der Begriff „Ausbilder“ wird in anderem Zusammenhang auch für Absolventen einer erwachsenenbildnerisch qualifizierenden Berufsprüfung („Ausbilder mit eidg. Fachausweis“) verwendet.

Mitunter wird „Ausbilder“ auch als Sammelbegriff für Personen verwendet, welche einer Aus- oder Weiterbildungstätigkeit nachgehen.

## **Ausbildungsstätten beruflicher Art**

Siehe → Geschützte berufliche Ausbildungsstätten

## **BBG-Anlehre/BBT-Anlehre**

→ Anlehre (siehe oben) gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG). Der Vollzug des BBG erfolgt überwiegend durch die Kantone. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) nimmt diesbezüglich wesentliche Teile der Oberaufsicht wahr; daher auch der Name BBT-Anlehre.

## **Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest**

In der Regel zweijährige berufliche Grundbildung (ISCED 3C) im → dualen bzw. trialen System, mit tiefen Qualifikationsansprüchen als die drei- und vierjährigen → Berufslehrten. Die „zweijährige berufliche Grundbildung“ mit Attest löst als niederschwelliges Angebot der anerkannten Berufsbildung im Rahmen des revidierten Berufsbildungsgesetzes ca. ab 2004 die bisherige → BBT-Anlehre und die bisherige zweijährigen Berufslehre ab. Bei der Vorbereitung der Gesetzesrevision wurde der neue Ausbildungstyp vorläufig auch als „Berufspraktische Bildung“ bezeichnet. Die künftige Ausbildung soll unter Wahrung flexibler Ausbildungsformen, bei flexibler Ausbildungsdauer und mit vermehrter individueller Begleitung nicht mehr nach einem individuellen, sondern berufswise *standardisierten* Ausbildungsprogramm mit einheitlichen Abschluss-Anforderungen erfolgen.

## **Berufsberatung**

Sammelbegriff für Institutionen, welcher Jugendliche und Erwachsene bei der Wahl eines Berufes, bei der Wahl von Aus- und Weiterbildungsangeboten, bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn und bei der Umsetzung von Berufswahlentscheiden informiert und berät. Verschiedene Berufsberatungsdienste wie die → „Allgemeine Berufsberatung“, die → „Akademische Berufsberatung“ und die → „IV-Berufsberatung“ (Berufsberatung der Invalidenversicherung IV) richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Der Begriff Berufsberatung wird mitunter auch als Sammelbegriff für die Tätigkeit dieser Institutionen verwendet.

## **Berufsinformationszentrum BIZ / Bildungsinformationszentrum BIZ**

Bibliotheksähnliches Selbstinformations-Zentrum der → Allgemeinen Berufsberatung“ und/oder der → Akademischen Berufsberatung. Im BIZ werden Jugendliche und Erwachsene mit Hilfe von Printmedien, audiovisuellen Medien und Informatikmitteln über Berufe, Ausbildungsplätze (Lehrstellen), Aus- und Weiterbildungsangebote sowie zu generellen Fragen der Berufswahl und Laufbahnanplanung informiert. Die Mehrheit der BIZ in der Schweiz leiht einschlägige Unterlagen kostenlos aus. Die Selbstinformation wird häufig mittels Informationsgesprächen und mündlichen Auskünften von Fachpersonen der Berufsberatung im BIZ unterstützt. In einzelnen Berufsberatungsstellen hat sich das BIZ in den letzten Jahren zur wichtigsten Anlaufstelle der Berufsberatung entwickelt, auf diesen Stellen kommt dem BIZ auch eine Triage-Funktion für allenfalls folgende Dienstleistungen der Berufsberatung (z.B. Beratungsgespräche) zu. Die meisten mittleren und grösseren Berufsberatungsstellen der Schweiz verfügen über ein eigenes BIZ, welches kostenlos, ohne Voranmeldung und zu regelmässigen Öffnungszeiten zugänglich ist.

## **Berufsfachschule**

Derzeit (Mai 2002) noch als Bezeichnung für eine Institution der beruflichen Grundbildung auf Sekundarstufe II gebräuchlich, welche diese Grundausbildung überwiegend schulisch, d.h. nicht im Betrieb bzw. nicht im dualen System vermittelt (3B). Mit der Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes (ca. ab 2004) werden voraussichtlich sämtliche Institutionen der beruflichen Grundbildung, welche theoretischen Unterricht erteilen, unter dem Begriff Berufsfachschulen subsummiert (d.h. auch die heutigen → Berufsschulen, welche im dualen System lehrbegleitend theoretischen Unterricht vermitteln).

## **Berufslehre**

Zwei- bis vierjährige berufliche Grundbildung gemäss Berufsbildungsgesetz, auf Sekundarstufe II (ISCED 3B,C und 4B), im → dualen bzw. trialen System. Die Ausbildung erfolgt nach einem berufsspezifischen Reglement bzw. künftig (ca. ab 2004) nach Bildungsverordnungen, welche u.a. Ziele und Anforderungen der betrieblichen und schulischen Bildung definieren. Die Berufslehre wird auf Grund eines berufswise standardisierten Qualifikationsverfahrens (u.a. Lehrabschluss-Prüfung) mit einem → eidg. Fähigkeitszeugnis, mitunter kombiniert mit einer → Berufsmaturität, abgeschlossen. Die heutige Berufslehre wird im Rahmen

des revidierten Berufsbildungsgesetzes ca. ab 2004 durch die sog. „berufliche Grundbildung“ abgelöst; die neue zweijährige berufliche Grundbildung führt zu einem → eidg. Berufsattest, die drei und vierjährige Grundbildung zu einem → eidg. Fähigkeitszeugnis.

### **Berufsmaturität**

Staatliches Abschlusszeugnis (bzw. Abschlussprüfung) einer beruflichen Grundbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre; ISCED 3B), die mit zusätzlicher Allgemeinbildung, insbesondere auch im sprachlichen Bereich, ergänzt wurde (ISCED 3A oder 4A). Kann nur in Kombination mit einem → eidg. Fähigkeitszeugnis erworben werden. Berechtigt zum prüfungsfreien Zutritt zu → Fachhochschulen, in der Regel (aber nicht ausnahmslos) beschränkt auf bestimmte Fachbereiche.

### **Berufsmittelschule**

Institution der beruflichen Grundbildung auf Sekundarstufe II (ISCED 3A und 4A), welche parallel zu einer Berufslehre oder im Anschluss daran auf den Erwerb einer → Berufsmaturität vorbereitet. Der Unterricht an einer Berufsmittelschule konzentriert sich wesentlich auf allgemeinbildende Inhalte, insbesondere auch auf die Landessprachen und weitere Fremdsprachen. Berufsmittelschulen sind in der Regel den → Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen angegliedert.

### **Berufspraktische Bildung**

Veraltete aber noch gebräuchliche Bezeichnung für eine geplante → „zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest“ (ISCED 3C) im dualen bzw. trialen System, mit tieferen Qualifikationsansprüchen als die drei und vierjährigen Berufslehren. Dieser Ausbildungstyp soll die bisherige → BBT-Anlehre ca. ab 2004 ablösen.

### **Berufsprüfung**

Berufliches Qualifikationsverfahren auf der Tertiärstufe (ISCED 5B) zur Erlangung eines → eidgenössisches Fachausweises (eidg. FA). Die Prüfungsvorbereitung ist nicht an zwingende Bildungsgänge gebunden.

### **Berufsschule**

Institutionen der beruflichen Grundbildung, welche im Rahmen des → dualen bzw. trialen Ausbildungssystems parallel zur Ausbildung im Betrieb allgemeinbildenden und fachkundlichen Unterricht erteilt. Der Berufsschulunterricht ist gemäss Berufsbildungsgesetz für (An-)Lehrlinge obligatorisch. Berufsschulen bieten neben ihrem Schwerpunkt in der beruflichen Grundbildung oft auch einzelne Lehrgänge der höheren Berufsbildung (z.B. Vorbereitung auf Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen) und Weiterbildungskurse an. Mit der Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes (ca. ab 2004) werden Berufsschulen voraussichtlich unter dem Sammelbegriff → Berufsfachschulen gefasst.

### **Berufs- und Laufbahnberatung**

Meint in der Regel eine Institution der → Allgemeinen Berufsberatung. Der Begriff Laufbahnberatung betont, dass in der Schweiz auch Erwachsene durch die selben Berufsberatungsdienste wie für Jugendliche beraten werden.

### **Berufs- und Studienberatung**

Meint in der Regel eine Institution der → Akademischen Berufsberatung bzw. eine Institution welche unter demselben Dach akademische und → Allgemeine Berufsberatung vereint.

### **Berufs- und Weiterbildungsberatung**

Meint in der Regel eine Institution der → Allgemeinen Berufsberatung. Der Begriff Weiterbildungsberatung betont, dass in der Schweiz auch Erwachsene bei der Wahl von Zweitausbildungen und bei der Wahl von Angeboten der Erwachsenenbildung (quartärer Bildungsbereich) beraten und informiert werden.

### **Berufsverband**

Organisation der Wirtschaft (ähnlich den Kammern in Deutschland und Österreich), welche in der Regel die Interessen der Angehörigen und/oder Betriebe bestimmter Berufe oder Berufsgruppen vertritt. Die Sicherung des beruflichen Nachwuchses und die Mitgestaltung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand gilt bei den meisten Berufsverbänden als wesentliche Aufgabe. Berufsver-

bände wirken in der Regel bei der Erarbeitung von Bildungsverordnungen und Reglementen mit, welche die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes für konkrete Berufe umsetzen. Sie sind insbesondere im gewerblichen Bereich häufig Träger von überbetrieblichen → Einführungskursen und im Dienstleistungsbereich mitunter Träger von → Berufsschulen bzw. → Berufsfachschulen.

### **Berufswahlorientierung**

Veranstaltungen im Rahmen der → Berufswahlvorbereitung, welche der Information über Berufe, Berufsfelder und Ausbildungsangebote dienen. Die Veranstaltungen werden in der Regel in Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung einerseits sowie Berufsverbänden, Branchenverbänden und (Hoch-)Schulen andererseits organisiert.

In zwei Kantonen (Marty 1998) wird der Begriff Berufswahlorientierung für die gesamte → Berufswahlvorbereitung verwendet.

### **Berufswahlvorbereitung**

Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Wahl eines Berufes und/oder einer Ausbildung (z.B. Universitätsstudium), welche schliesslich zu einer beruflichen Tätigkeit führt. Die Begleitung erfolgt gemeinsam durch Schule und → Berufsberatung. Wird mitunter auch als Berufsorientierung bezeichnet.

### **Bundesrat**

Durch die beiden Kammern des Bundes-Parlaments (sog. „Bundesversammlung“ = Nationalrat + Ständerat) gewählte Exekutivebehörde bzw. *Regierung* der Schweiz. Der Bundesrat umfasst sieben Mitglieder, inkl. Bundespräsident/in.

### **Bundesversammlung**

Legislative Vereinigung der beiden Kammern (Nationalrat und Ständerat) des eidgenössischen Parlaments.

### **Diplom**

Ausweis über den erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges. Der Bildungserfolg wird mittels Prüfungen oder anderer Qualifikationsverfahren erhoben. Wird in der Schweiz häufig, aber nicht ausschliesslich für staatliche Abschlusszeugnisse der nichtuniversitären, höheren Berufsbildung (ISCED 5B, 5A) verwendet (z.B. eidg. Diplome aus → Höheren Fachprüfungen, Diplome Höherer Fachschulen oder Fachhochschul-Diplome). Wird seltener auch für Abschlusszeugnisse der Technischen Universitäten (z.B. ETH) sowie für nichtstaatliche Abschlusszeugnisse von Bildungsgängen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe verwendet.

### **Diplommittelschule DMS**

Allgemeinbildende Institution der Sekundarstufe II (ISCED 3B), welche derzeit (Stand Mai 2002) noch überwiegend auf den Eintritt in Berufslehren (z.B. im Pflegebereich) und andere Ausbildungen auf Sekundarstufe II mit höherem Eintrittsalter (18 statt 16) vorbereitet. Künftig soll die DMS jedoch vor allem auf nichtuniversitäre Bildungsgänge der Tertiärstufe (ISCED 5) vorbereiten, für die keine fachspezifische berufliche Grundbildung vorausgesetzt wird (z.B. Bildungsgänge zu höheren Berufen im Erziehungswesen, im Gesundheitswesen und im Sozialbereich). Die DMS – voraussichtlich in Kombination mit einem Zusatzjahr – stellt für den Eintritt in Fachhochschulen künftig eine Alternative zur beruflichen Grundbildung mit Berufsmaturität dar. Der Eintritt in die DMS erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung. Die Ausbildung dauert drei Jahre und schliesst mit einem gesamtschweizerisch anerkannten Diplom der → EDK ab.

### **Duales System**

Berufliches Ausbildungssystem, welches auf (mindestens) zwei Lernorten basiert: Die vorwiegend praktische Ausbildung im *Betrieb* wird alternierend ergänzt durch die vorwiegend theoretische Ausbildung an einer *Schule*. In der Schweiz wird vor allem im Rahmen der beruflichen Grundbildung, d.h. im Rahmen der . → Berufslehre oder . → BBT-Anlehre , nach dem dualen System ausgebildet. Die Lehrlinge verbringen 3-4 Tage pro Woche im Lehrbetrieb und 1-2 Tage an der → Berufsschule bzw. → Berufsfachschule. Vergleiche auch. → triales System.

### **EDK**

Die „Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK“ ist der Zusammenschluss der kantonalen Bildungsminister/innen. Die EDK und deren Organe bzw. Fachkonferenzen übernehmen wesentliche Koordinationsaufgaben im Schweizer Bildungswesen. Dies gilt insbesondere für Bildungsbereiche, wo gemäss Verfassung vor allem die Kantone und nicht der Bund zuständig sind: Bildung auf der Primar- und Sekundarstufe I, Bildung von Lehrpersonen und universitäre Bildung. Für die anderen Bildungsbereiche (z.B. Berufsbildung, Fachhochschulen) ist die EDK wichtiger Ansprechpartner für den Bund. Ein Teil dieser Koordinationsaufgaben wird in vier Regionalkonferenzen geleistet.

### **Eidgenössisch**

Gesamtschweizerisch; im Unterschied zu den einzelnen Kantonen den gesamten Bundesstaat betreffend.

### **Eidgenössisches Diplom (eidg. dipl.)**

Staatliches Abschlusszeugnis gemäss Berufsbildungsgesetz für eine höhere berufliche Qualifikation auf der Tertiärstufe (ISCED 5B), welche in der Regel mindestens den Abschluss einer Berufslehre, drei Jahre Erfahrung im entsprechenden Berufsfeld und je nach Berufsfeld auch einen → eidgenössischen Fachausweis voraussetzt. Die ausgewiesenen Kompetenzen sollen zu anspruchsvollen Fachfunktionen, Kaderfunktionen oder der Leitung eines Betriebes befähigen und erreichen in einzelnen Berufen Hochschulniveau. Die Prüfungsvorbereitung ist nicht an zwingende Bildungsgänge gebunden und erfolgt in der Regel berufsbegleitend. Auf Grund eines Eidgenössischen Diploms sind Inhaber/innen berechtigt den Titel eines „diplomierten“ oder „eidg. dipl.“ <Berufsbezeichnung> zu tragen (z.B. „eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer/in“)-

### **Eidgenössischer Attest**

Kurzfassung für → eidgenössischer Berufsattest.

### **Eidgenössischer Berufsattest**

Staatliches Abschlusszeugnis einer künftigen „zweijährigen → beruflichen Grundbildung“ (ISCED 3B,C und 4B) gemäss neuem Berufsbildungsgesetz, welches ca. 2004 in Kraft tritt.

### **Eidgenössischer Fachausweis (FA)**

Staatliches Abschlusszeugnis gemäss Berufsbildungsgesetz für eine höhere berufliche Qualifikation auf der Tertiärstufe (ISCED 5B), welche in der Regel den Abschluss einer Berufslehre oder einer höheren Qualifikation und drei Jahre Erfahrung im entsprechenden Berufsfeld voraussetzt. Die ausgewiesenen Kompetenzen sollen zu anspruchsvolleren Fachfunktionen und Kaderfunktionen befähigen. Die Prüfungsvorbereitung ist nicht an zwingende Bildungsgänge gebunden. Der FA wird auf Grund einer erfolgreich absolvierten → Berufsprüfung ausgestellt.

### **Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis**

Staatliches Abschlusszeugnis einer → Berufslehre (ISCED 3B,C und 4B) gemäss Berufsbildungsgesetz.

### **Eidgenössische Technische Hochschule ETH**

Die beiden technische Universitäten in Zürich und Lausanne, welche im Unterschied zu den übrigen Universitäten durch den Bund getragen werden.

### **Einführungskurs**

Überbetrieblicher, vorwiegend praktisch und berufsspezifisch ausgerichteter Ausbildungsteil im Rahmen von → Berufslehren, welcher gemäss Berufsbildungsgesetz für die Ausbildung in den meisten Berufen vorgesehen ist. Wird in der Regel durch → Berufsverbände in Zusammenarbeit mit den Kantonen (und künftig auch Berufsfachschulen) durchgeführt. Dient der Aneignung grundlegender Fertigkeiten und soll Lehrmeister in der praktischen Ausbildung entlasten. Das Programm und die Organisation der Kurse werden in einem Reglement des jeweils zuständigen Berufsverbandes festgelegt, das der Genehmigung des → BBT bedarf. Die Kurse dauern je nach Beruf einige Tage bis mehrere Wochen. Sie werden durch Kursgelder der Lehrmeister, Beiträge des Bundes und der Kantone und allenfalls durch Beiträge der Berufsverbände.

### **Eingliederungsstätte**

Im Sinne der Invalidenversicherung → IV eine Institution, welche sich mit der Eingliederung Behinderter befasst. Sammelbegriff für → IV-Sonderschulen, Früherziehungsdienste und → geschützte berufliche Ausbildungsstätten und gewisse Wohneinrichtung zur Betreuung Minderjähriger.

### **Fähigkeitszeugnis**

Kurzbezeichnung für ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, d.h. ein staatliches Abschlusszeugnis einer Berufslehre (I ISCED 3B,C und 4B) gemäss Berufsbildungsgesetz.

### **Geschützte (berufliche) Ausbildungsstätte**

Bildungsinstitutionen, welche Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen im geschützten Rahmen eine berufliche Grundbildung in einem oder mehreren Berufen und/oder Umschulung anbieten. In den selben Institutionen werden häufig in ausgewählten Berufen verschiedene Typen beruflicher Grundbildung angeboten: → Berufslehren, → BBT-Anlehen und → IV-Anlehen. Ausbildungsstätten sind oft → geschützte Werkstätten zur Dauerbeschäftigung und/oder angegliedert und mit Wohneinrichtungen kombiniert.

### **Geschützte Werkstatt**

Arbeitsstätte mit geschützten Arbeitsplätzen. Die angebotenen Plätze dienen der Beschäftigung von Behinderten und/oder der eingehenderen (mehrmonatigen) Abklärung der beruflichen Eignung und allfälliger Rentenansprüche, der beruflichen Umschulung und/oder der beruflichen Grundbildung (im letzteren Fall spricht man auch von einer → geschützten Ausbildungsstätte).

### **Höhere Fachprüfung**

Berufliches Qualifikationsverfahren gemäss Berufsbildungsgesetz auf der Tertiärstufe (ISCED 5B) zur Erlangung eines → eidgenössisches Diploms (eidg. dipl.). Wird in gewerblichen und industriellen Berufen mitunter auch „Meisterprüfung“ genannt. Die Prüfungsvorbereitung ist nicht an zwingende Bildungsgänge gebunden.

### **Invalidenversicherung IV**

Staatliche, für alle Einwohner/innen und Erwerbstätigen in der Schweiz obligatorische Sozialversicherung, welche u.a. durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gespiesen wird. Die IV leistet als sog. erste Säule der Sozialversicherung Beiträge zu Gunsten von Kindern und unter 65-jährigen Erwachsenen, die auf Grund einer psychischen, körperlichen oder geistigen Gesundheitsschädigung permanent oder längerdauernd, faktisch oder voraussichtlich (bei Kindern) in ihrer Erwerbsfähigkeit oder in ihrer Tätigkeit im eigenen Haushalt beeinträchtigt sind. Die Anspruchsberechtigten der IV werden als sog. Invaliden bezeichnet. Die IV finanziert insbesondere Eingliederungsmassnahmen (u.a. auch Bildungsmassnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene) zur Wiederherstellung, Erhaltung und Erhöhung einer (potentiell) beeinträchtigen Erwerbsfähigkeit, Assistenzleistungen sowie Renten. Allfällige Renten der IV werden bei ehemals Erwerbstätigen durch Renten der beruflichen Vorsorge (sog. Pensionskasse) und gegebenenfalls fakultative Versicherungen ergänzt.

### **IV-Anlehre**

Gebräuchliche, aber informelle Bezeichnung für eine berufliche Grundbildung (ISCED 3C) mit tieferen Qualifikationsansprüchen als die Berufslehre, d.h. eine spezielle Form der → Anlehre, ohne allgemein anerkannten Abschluss. Die IV-Anlehre wird im Gegensatz zur BBT-Anlehre *nicht* durch das Berufsbildungsgesetz geregelt, aber im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes als sog. erstmalige berufliche Ausbildung für Behinderte mit (potentieller) Einschränkung der Erwerbsfähigkeit durch die Invalidenversicherung (IV) mitfinanziert (daher der informelle Name IV-Anlehre). Die IV-Anlehre wird vornehmlich von Absolventen von → IV-Sonderschulen (Spezialschulen nach OECD) mit geistiger Behinderung, vornehmlich in → geschützten Ausbildungsstätten absolviert.

### **IV-Berufsberatung**

Einrichtung der → Invalidenversicherung (IV; daher der Name IV-Berufsberatung), welche Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen, die auf Grund eines permanenten oder längedauernden gesundheitlichen Schädigung (potentiell) in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind, in Laufbahnfragen unterstützt. Die IV-Berufsberatung berät, informiert und begleitet bei der Wahl eines Berufes, bei der Wahl von Aus- und Umschulungsmöglichkeiten, bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn und bei der Umsetzung von Laufbahn-

entscheiden (z.B. Stellensuche, Einsatz von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz). Ausserdem leitet sie längerdauernde Eignungsabklärungen im Arbeitsprozess in der Wirtschaft oder in spezialisierten Institutionen (z.B. Werkstätten oder BEFAS) in die Wege. Schliesslich liefert sie einen Teil der Grundlagen zur Klärung von (finanziellen) Ansprüchen an die Invalidenversicherung, wie beispielsweise Renten und/oder die (Mit-)Finanzierung von Ausbildungs- und Umschulungsmassnahmen sowie Hilfsmitteln. Die IV-Berufsberatung ist als Fachdienst in die kantonalen → IV-Stellen integriert.

#### **IV-Sonderschule**

Schule der Primarstufe (ISCED 1) und Sekundarstufe I (ISCED 2) mit besonderem Lehrplan für Schüler/innen mit SEN A, das heisst eine Spezielle Schule im Sinne der OECD (OECD 2000, 2001). IV-Sonderschulen sind institutionell und häufig auch räumlich ausserhalb der Regelschule angesiedelt. Die meisten Schulen beschränken sich auf die Bildung von Kindern und Jugendlichen einer bestimmten Behinderungsart. Sie werden durch private Institutionen und /oder die öffentliche Hand getragen und sind ausnahmslos durch die Invalidenversicherung subventioniert. Die Bezeichnung "IV" ist auf die Mitfinanzierung dieser Schulen durch die Invalidenversicherung (abgekürzt „IV“) zurückzuführen.

#### **IV-Stelle**

Kantonale Vollzugsstelle der → Invalidenversicherung (IV). Die IV-Stellen urteilen und entscheiden über Leistungsansprüche (Eingliederungsmassnahmen und/oder Renten) von behinderten Personen gegenüber der Invalidenversicherung. Die IV-Stellen eruieren und überwachen die notwendigen Eingliederungsmassnahmen (u.a. auch Bildungsmassnahmen), welche dazu beitragen, die Erwerbsfähigkeit wieder her zu stellen, zu erhalten und zu erhöhen. Die Auszahlung von Renten und Taggeldern obliegt nicht der IV-Stelle, sondern den sog. Ausgleichskassen.

#### **Kleinklasse**

Spezielle Klasse gemäss OECD. Schultyp mit besonderem Lehrplan auf der Primarstufe (ISCED 1) und/oder Sekundarstufe I (ISCED 2) für Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten bzw. längerdauernden Schul-Leistungsschwächen, die nicht geistig behindert sind (in der Schweiz in der Regel mit einem Intelligenzquotienten IQ > 75!). Vorwiegend für Lernbehinderte und Verhaltengestörte bzw. Schüler/innen mit SEN B und C vorgesehen. Wird in gewissen Kantonen auch als Sonderklasse, Spezialklasse, Hilfsklasse, Förderklasse, Einführungsklasse (für die beiden ersten Schuljahre der Primarstufe bzw. ISDEC 1) oder Werkschule (Sekundarstufe I; ISCED 2) bezeichnet.

#### **Laufbahnberatung**

→ Berufsberatung für Erwachsene. Bei der Laufbahnberatung steht in der Regel die berufliche Standortbestimmung sowie die Wahl von Zweitausbildungen, Weiterbildungen und Umschulungen im Vordergrund.

#### **Lehre**

Zwei- bis vierjährige berufliche Grundbildung gemäss Berufsbildungsgesetz, auf Sekundarstufe II (ISCED 3B,C und 4B), im → dualen bzw. trialen System. Die Ausbildung erfolgt nach einem berufsspezifischen Reglement bzw. künftig (ca. ab 2004) nach berufsspezifischen Bildungsverordnungen, welche u.a. Ziele und Anforderungen der betrieblichen und schulischen Bildung definieren. Die Berufslehre wird auf Grund eines berufsweise standardisierten Qualifikationsverfahrens (u.a. Lehrabschluss-Prüfung) mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis, mitunter kombiniert mit einer → Berufsmaturität, abgeschlossen. Die heutige Berufslehre wird im Rahmen des revidierten Berufsbildungsgesetzes ca. ab 2004 durch die sog. „berufliche Grundbildung“ abgelöst; die neue zweijährige berufliche Grundbildung führt zu einem → eidg. Berufsattest, die drei und vierjährige Grundbildung zu einem → eidg. Fähigkeitszeugnis.

#### **Lehrerseminar**

Kantonale Institution der Sekundarstufe II (ISCED 3 und 5B) zur Ausbildung von Lehrpersonen der Primarstufe. In den meisten Kantonen werden Lehrpersonen künftig nicht mehr an Lehrerseminaren, sondern an Pädagogischen Hochschulen (Fachhochschulen) der Tertiärstufe (ISCED 5A) ausgebildet.

#### **Lehrmeister/in**

Bezeichnung für eine Person im Lehrbetrieb, welche gemäss den Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen oder Anlehrlinge vollzieht oder sicherstellt. Lehrmeister/innen

müssen laut Gesetz gewisse fachliche und persönliche Anforderungen erfüllen und einen Lehrmeisterkurs besucht haben. Die Erfüllung der fachlichen und persönlichen Anforderungen wird jedoch in der Praxis nicht systematisch geprüft. In einzelnen Berufen wird bezüglich der fachlichen Befähigung von Lehrmeister/innen der erfolgreiche Abschluss einer Berufsprüfung (eidg. Fachausweis) oder Höheren Fachprüfung (eidg. Diplom) gefordert und auch überprüft.

### ***Lehrwerkstatt***

Institution der beruflichen Grundbildung auf Sekundarstufe II (ISCED 3B,C), welche (An-)Lehrlinge ausserhalb der freien Wirtschaft ausbildet. → Geschützte Ausbildungsstätten für Behinderte sind spezielle Lehrwerkstätten. Der Begriff „Lehrwerkstatt“ wird mitunter auch für Abteilungen von grossen (vorwiegend industriellen) Lehrbetrieben oder Lehrbetriebsverbünden verwendet, welche Lehrlinge für längere Teile der praktischen Ausbildung aus dem regulären Produktionsprozess ausgliedert und gruppenweise unterweist.

### ***Lizenziat***

Abschlusszeugnis einer mind. vierjährigen universitären Ausbildung.

### ***Matura/Maturität***

Abschlusszeugnis (bzw. Abschlussprüfung) gewisser allgemeinbildender Ausbildungsgänge auf Sekundarstufe II (ISCED 3A oder 4A), das über die (Fach-)Hochschulreife ausweist. Die ***gymnasiale Maturität*** berechtigt zum prüfungsfreien Zutritt zu Universitäten und mit der zusätzlichen Auflage beruflicher Praktika auch zu den Fachhochschulen. Die ***Berufsmaturität*** berechtigt Absolventen einer Berufslehre, welche zusätzlicher Allgemeinbildung an einer Berufsmittelschule erhalten haben, zum prüfungsfreien Zutritt zu Fachhochschulen, in der Regel beschränkt auf bestimmte Fachbereiche.

### ***Obligatorische Schule***

Bildung auf der Primarstufe (ISCED 1) und der Sekundarstufe I (ISCED 2), welche gemäss Bundesverfassung obligatorisch ist und durch die öffentliche Hand in staatlichen Schulen kostenlos angeboten werden muss.

### ***Öffentliche Berufsberatung***

Berufsberatungsstellen der öffentlichen Hand, welche für Jugendliche und Erwachsene kostenlose Dienstleistungen Jugendliche bei der Wahl eines Berufes, bei der Wahl von Aus- und Weiterbildungsangeboten, bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn und bei der Umsetzung von Berufswahlentscheiden bieten..

### ***Primarschule***

Schultyp der Regelschule auf der Stufe Grundschule (ISCED 1).

### ***Realschule***

Schultyp der Regelschule mit Grundansprüchen auf der Sekundarstufe I (ISCED 2). Bildet im Regelschulbereich in den meisten Kantonen das tiefste (in den Kantonen Glarus und Zürich das zweitiefste) Leistungsniveau auf dieser stark segmentierten Stufe. Oberhalb der Realschule ist die Sekundarschule → angesiedelt.

### ***Sekundarschule***

Schultyp der Regelschule mit mittleren Ansprüchen auf der Sekundarstufe I (ISCED 2). Bildet in den meisten Kantonen im Regelschulbereich das mittlere Leistungsniveau auf dieser stark segmentierten Stufe. Die Realschule (und die Oberschule in den Kantonen Glarus und Solothurn) ist leistungsmässig tiefer und das (Pro-)Gymnasium höher angesiedelt (Das Pro-Gymnasium wird in einzelnen Kantonen auch Bezirksschule, probgymnasiale Sekundarschule oder Sekundarschule Typ A genannt).

### ***Schnupperlehre***

Mehrtägiges bis einwöchiges Berufswahlpraktikum in einem Lehrbetrieb, welches in der Regel in den Schulferien, mitunter aber auch während der Unterrichtszeit individuell organisiert und absolviert wird Dient der Überprüfung der Eignung für diejenigen Berufe, welche nach einer längeren Phase der Berufswahlvorbereitung in der engeren Auswahl für die Berufsfindung stehen. Zentrale Grundlage des definitiven Berufswahlentscheides und mitunter auch Teil der Lehrlingsselektion durch Betriebe.

## **Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK**

→ EDK

### **Sonderklasse**

Spezielle Klasse gemäss OECD. Schultyp mit besonderem Lehrplan auf der Primarstufe (ISCED 1) und/oder Sekundarstufe I (ISCED 2) für Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten bzw. längerdaernden Schul-Leistungsschwächen, die nicht geistig behindert sind (in der Schweiz in der Regel mit einem Intelligenzquotient IQ > 75!). Vorwiegend für Lernbehinderte und Verhaltengestörte bzw. Schüler/innen mit SEN B und C.. Wird in gewissen Kantonen auch als Kleinklasse, Spezialklasse, Hilfsklasse, Förderklasse, Einführungs-klasse (für die beiden ersten Schuljahre der Primarstufe bzw. ISDEC 1) oder Werkschule (Sekundarstufe I; ISCED 2) bezeichnet.

### **Studienberatung**

Mit Studienberatung ist in der Regel die → Akademische Berufsberatung gemeint. Mitunter wird aber zusätzlich die Beratung von Studierenden an Hochschulen mit persönlichen und/oder studienbezogenen Schwierigkeiten unter diesem Begriff gefasst.

### **Technikerschulen TS**

Institution der höheren Berufsbildung (Höhere Fachschule) auf der Tertiärsufe (ISCED 5B), welche eine abgeschlossene Berufslehre im Bereich der Technik voraussetzt. Ähnliches Qualifikationsniveau wie bei → Berufsprüfungen, unterhalb dem Fachhochschulniveau. Die Ausbildung soll zu anspruchsvollen Fachfunkti-onen, Kaderfunktionen oder der Leitung eines Betriebes befähigen.

### **Triales System**

Berufliches Ausbildungssystem, welches auf drei Lernorten basiert: Die Ausbildung a) im *Betrieb* wird ergänzt durch b) *überbetriebliche Ausbildungsblöcke* und c) die Ausbildung an einer *Schule*. In der Schweiz wird vor allem im Rahmen der beruflichen Grundbildung, d.h. u.a. im Rahmen der → Berufslehre nach dem trialen System ausgebildet. Die Lehrlinge verbringen in der Regel 3-4 Tage pro Woche im Lehrbetrieb und alternierend 1-2 Tage pro Woche an der → Berufsschule bzw. → Berufsfachschule sowie jährlich mehrere Tage bis Wochen in überbetrieblichen → Einführungskursen. Das triale System hat in den letzten Jahren in den meisten Berufen das traditionelle → duale System abgelöst. Der Begriff „duales System“ wird heute deshalb oft synonym (und unscharf) mit dem Begriff „triales System“ verwendet.

### **Überbetrieblicher Kurs**

Voraussichtlicher Name für → Einführungskurse gemäss künftigem Berufsbildungsgesetz (ca. ab 2004).

### **Vorlehre**

Eine Verlängerung der üblichen Dauer einer drei- oder vierjährigen → Berufslehre im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes. In der Regel wird die betriebliche und schulische Ausbildung des ersten Lehrjahres auf zwei Jahre verteilt. Die Absolventen einer Vorlehre werden während der ersten beiden Ausbildungsjahre in der → Berufsschule häufig in speziellen Klassen unterrichtet und erhalten fallweise zusätzlichen Stützunterricht. Die Vorlehre soll insbesondere ausländischen Jugendlich mit Lücken in der Landessprache und in Volksschulbildung den Einstieg in die Berufslehre erleichtern. Mitunter wird Sie auch für Lernbeeinträchtigte (SEN B und C) angeboten.

### **Werkschule**

Spezielle Klasse gemäss OECD auf Sekundarstufe I (ISCED 2). Schultyp der Sekundarstufe I mit besonde-rem Lehrplan für Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten bzw. längerdaernden Schul-Leistungsschwächen, die nicht geistig behindert sind (in der Schweiz in der Regel mit einem Intelligenzquotienten IQ > 75!). Dauert in der Regel drei Jahre (typischerweise 7. – 9. Schuljahr). Vorwiegend für Lernbehinderte und Verhal-tengestörte bzw. Schüler/innen mit SEN B und C.. Wird in gewissen Kantonen auch als Kleinklasse, Werk-klasse, Sonderklasse, Spezialklasse oder Hilfsklasse der Oberstufe bezeichnet.

### **Zweijährige Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest**

Siehe → Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest.

---

<sup>i</sup> Eine Schätzung für den Anteil der SEN-Absolventen einer beruflichen Ausbildung im *geschützten Rahmen* ergibt sich wie folgt: Bezüger/innen von beruflichen Massnahmen der Invalidenversicherung in der Altergruppe der 15-24-jährigen (aus IV-Statistik 1999; BSV 2000) im Verhältnis zur geschätzten Zahl der behinderten und lernbeeinträchtigten (SEN A und SEN B) Absolventen einer beruflichen Ausbildung auf Sekundarstufe II, unter Berücksichtigung einer typischerweise 2-jährigen Ausbildungsdauer und unter Abzug der Empfänger beruflicher Umschulungsmassnahmen.

Ungefähr 0.6% der Altersgruppe der 15-19jährigen und ca. 0.5% der Altergruppe der 20-24-jährigen wurde 1999 durch die IV in der beruflichen Ausbildung unterstützt. Berücksichtigt man die durchschnittliche Ausbildungsdauer und die Empfänger beruflicher Umschulungsmassnahmen, so absolvieren somit schätzungsweise 1.5% eines Jahrganges eine erste berufliche Ausbildung im geschützten Rahmen.

Die Zahl der behinderten und lernbeeinträchtigten (SEN A und SEN B) Absolventen einer beruflichen Ausbildung auf Sekundarstufe II (IV-Anlehre, BBT-Anlehre oder Lehre) beträgt schätzungsweise 3-4% der Referenzbevölkerung.